

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

404. Sitzung

Bonn, den 5. April 1974

Beginn: 9.36 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 404. Sitzung des Bundesrates. Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, genügen wir einer traurigen Pflicht.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir gedenken des **französischen Staatspräsidenten Georges Pompidou**, der am Dienstag **verstorben** ist. Wir trauern um den Staatsmann und Politiker. Er hat sich nicht nur für Frankreich, sondern auch für den Aufbau und die Verständigung in Europa eingesetzt. Er hat die deutsch-französische Freundschaft belebt und vertieft.

(B)

Wir trauern um den Menschen und Humanisten, dessen Geist und Bildung seine Amtsführung entscheidend mitprägte. Das hohe Ethos seiner Pflichterfüllung haben wir alle in vollem Ausmaß erst mit der Nachricht von seinem Tod begriffen. Wir alle sind von der Leistung und Haltung von Georges Pompidou beeindruckt und werden sein Beispiel stets in ehrendem Gedenken halten.

Sie haben sich zu Ehren des Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen einschließlich des Nachtrages mit den Punkten 54 und 55 vor.

Zunächst eine Bemerkung zum **Tagesordnungspunkt 11**. Hierzu liegt der Wunsch der Bundesregierung auf **Vertagung** vor. Er ist im Kreis der Länderchefs behandelt worden. Es wurde Einverständnis erzielt, daß dieser Punkt am 10. Mai auf die Tagesordnung kommt und dann abschließend beraten wird. Es besteht Einverständnis, daß keine Fristeneinrede erhoben wird. Das gleiche gilt auch für die Bundesregierung, so daß also mit der abschließenden Behandlung am 10. Mai gerechnet werden kann.

In der Reihenfolge der Abwicklung der Tagesordnung ist vorgesehen, nach Punkt 9 aufzurufen. — Punkt 11 ist soeben erledigt —: Punkt 12 — Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1974 —,

Punkt 17 — Entwurf eines Mitbestimmungsgesetzes — und Punkt 39 — Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; damit ist diese Tagesordnung festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 225/74).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(D)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 3 und Art. 107 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** und über die **Einrichtung eines Gewerbezentralregisters** (Drucksache 133/74).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 133/1/74 zur Hand zu nehmen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, die Einberufung des Vermittlungsausschusses für den Fall zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß noch aus anderen Gründen einberufen wird.

Weitere Anrufungsanträge liegen nicht vor. Damit entfällt eine Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich bitte um das Handzeichen für die vom Wirtschaftsausschuß und Rechtsausschuß empfohlene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

(A) Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Margarinegesetzes** (Drucksache 226/74).

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, an seiner im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Es ist so **beschlossen**.

Der Bundesrat geht davon aus, daß das inzwischen verkündete Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch an den in der Niederschrift des Agrarausschusses vom 22. März 1974 angegebenen Textstellen noch berücksichtigt wird.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Verwendung des **Vermögens der Deutschen Industriebank** (Drucksache 227/74).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Vorbereitung der **Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975** (Drucksache 246/74).

(B) Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer dem zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 3/74 *) zusammengefaßten Punkte auf:

6 bis 9, 24, 26, 28 bis 31, 33, 34, 36, 41 bis 45, 47, 48, 50 bis 53.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**. — Bei Punkt 26 hat sich das Land Berlin der Stimme enthalten.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steueränderungsgesetz 1974)** (Drucksache 189/74).

Antrag des Freistaates Bayern

Herr Staatsminister Dr. Huber hat das Wort.

Dr. Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit der Regierungserklärung im Herbst 1969 kündigt die Bundesregierung Steuer-

senkungen an, macht aber das Gegenteil: 1972 Er- (C) höhung der Branntwein-, Mineralöl- und Tabaksteuer um 4 Milliarden DM, 1973 wiederum Erhöhung der Mineralölsteuer um 2 Milliarden DM; dann 1971 Verlängerung der Heizölsteuer, Mehrbetrag 1 Milliarde DM. Daneben traten die konjunkturpolitisch motivierten **Steuererhöhungen**, nämlich die Stabilitätsabgabe, die Aufhebung der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen bei den Sonderausgaben, die Investitionsteuer, die vorübergehende Aussetzung der degressiven Abschreibung, die endgültige Aufhebung der degressiven Abschreibung bei Gebäuden und zuletzt die Erhöhung der Grundsteuer. Der Betrag macht zusammen etwa 4 Milliarden DM aus.

Meine Damen und Herren, neben diesen offenen Steuererhöhungen bekommen gerade die breiten Schichten der Bevölkerung die inflationsbedingten Steuererhöhungen sehr stark zu spüren; sie werden dort zu einem immer heftigeren Ärgernis. Allein bei der **Lohnsteuer** — und diese Größenordnung bitte ich zu beachten, sie gibt sehr zu denken — belief sich die progressionsbedingte Zunahme im Jahre 1973 auf 5,38 Milliarden DM. Sie wird in diesem Jahr — und dieses Problem bitte ich auch im Zusammenhang mit der Deckungsfähigkeit zu sehen — mehr als 6,5 Milliarden DM ausmachen. Der Durchschnittsarbeitnehmer — verheiratet, 2 Kinder — hatte 1965 ein Jahreseinkommen von 11 779 DM, das heuer auf rund 25 500 DM ansteigen wird, also um etwa das 2,2fache. Die Lohnsteuer steigt im gleichen Zeitpunkt von 718 DM auf 3 400 DM, also um fast das Fünffache. Gemessen an seinem Real-
einkommen, also an seiner tatsächlichen Leistungsfähigkeit, dürfte er nur mit 2 400 DM Lohnsteuer, (D) also mit 1 000 DM weniger belastet werden.

Zweitens. Auch die Versprechungen der Bundesregierung, die Steuern nächstes Jahr zu senken, hat Bundesfinanzminister Schmidt kürzlich durch seine Erklärung in Frage gestellt, er habe sich niemals auf 10 Milliarden DM Steuersenkung festgelegt. Es steht vielmehr zu befürchten, daß eine Senkung der Einkommensteuer durch eine höhere Umsatzsteuer ausgeglichen werden soll und daß man im übrigen auch künftig auf den warmen Regen hofft, der sich in Form inflationärer Steuererhöhungen in die öffentlichen Kassen ergießt. **Ziel des bayerischen Gesetzentwurfes** ist es, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten.

Drittens. Herr Staatssekretär Porzner hatte unserem Gesetzentwurf weiter entgegengehalten, er gefährde die **Steuerreform**. Ich frage mich, welche Steuerreform hat er damit eigentlich im Sinn? Den Torso, welcher zu Beginn des nächsten Jahres in Kraft treten soll — sei es nun eine sogenannte Formulierungshilfe, sei es eine sogenannte Strukturreform, seien es neue Eckwerte oder Untereckwerte oder sei es gar nur ein schlichtes Steueränderungsgesetz —, kann er doch wohl kaum gemeint haben.

Aber wann auch immer die Einkommensteuerreform in Kraft treten wird: Unser Gesetzentwurf erschwert diese nicht. Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern enthält **drei Vorschläge**, welche sich gleichlautend oder ähnlich auch im Einkommen-

*) Anlage 1

- (A) steuerentwurf der Bundesregierung befinden. Wir haben wie die Bundesregierung vor, den Grundfreibetrag und den Arbeitnehmerfreibetrag zu erhöhen sowie einen Sparerfreibetrag einzuführen.

Bei den bayerischen Vorschlägen handelt es sich zunächst um **Sofortmaßnahmen für Steuererleichterungen**, welche die überbordende Inflation gebietet, die aber allen Inflationsgeschädigten einen gewissen Ausgleich bringen soll.

Auch der weitere Einwand geht fehl, der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern verbrauche insbesondere durch den Vorschlag, die Kinderfreibeträge zu erhöhen, die Finanzmasse, welche später für die Neugestaltung des **Kinderlastenausgleichs** benötigt werde. Das Gegenteil ist richtig. Bis zur Reform des Kinderlastenausgleichs werden zusätzlich Mittel in der Größenordnung von 4,5 Milliarden DM zur Verfügung gestellt, indem die Kinderfreibeträge von 1 200 DM auf 1 800 DM bzw. 2 100 DM erhöht werden. Wenn die Bundesregierung den Kinderlastenausgleich zum 1. Januar 1975 auf feste Beträge umstellt — wie sie erneut angekündigt hat —, können die erhöhten Kinderfreibeträge immer noch gestrichen werden. Die hierdurch freiwerdende erhöhte Finanzmasse stünde dann für diese Strukturreform zur Verfügung.

Ich freue mich über Pressemeldungen von vorgestern, wonach die Bundesregierung nunmehr offenbar bereit ist, auf die Einwände aller Länder einzugehen und den **Kinderlastenausgleich der Arbeitsverwaltung übertragen** will. Allerdings, meine Damen und Herren, habe ich erhebliche Zweifel, ob sich diese Absicht zum 1. Januar 1975 realisieren läßt, nachdem Herr Präsident Stingl im Finanzausschuß des Bundestages erklärt hat, die Arbeitsverwaltung sei frühestens zum 1. Januar 1976 in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen.

(B)

Viertens. Obwohl die Inflation vor allem die Familien mit Kindern trifft, wurden die **Kinderfreibeträge** seit nunmehr 12 Jahren nicht mehr erhöht — im Gegensatz zu früheren regelmäßigen Anpassungen in den Jahren 1953, 1958 und 1962. Demgemäß halten wir steuerliche Maßnahmen für die Familien mit Kindern auch schon für das Jahr 1974 für dringend geboten.

Herr Staatssekretär Porzner hat in der Sitzung vom 8. März 1974 unserem Gesetzentwurf entgegengehalten, die Erhöhung der Kinderfreibeträge führe zu unterschiedlicher Steuerersparnis und vergrößere damit den steuerlichen Vorsprung der Familien mit Spitzeneinkommen. Ich halte diese Argumentation für verfehlt.

Denn dem Verfassungsgebot der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit entspricht allein der progressive Einkommensteuertarif. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt aber auch, diejenigen Aufwendungen, welche das Einkommen belasten und daher dem Steuerzahler nicht zur Verfügung stehen, vor der Besteuerung vom Einkommen abzuziehen. Aus dieser Sachgesetzlichkeit folgt, daß derjenige, welche hohe Steuern zahlt, durch Abzüge auch eine höhere Steuerersparnis

erzielt. Auch der Einkommensteuergesetzentwurf (C) der Bundesregierung kommt an dieser Gesetzmäßigkeit nicht vorbei, die vom Betriebsausgabenabzug bis hin zu den Kinderfreibeträgen reicht.

Daher möchte ich Herrn Staatssekretär Porzner entgegenhalten, warum es die Bundesregierung zum Beispiel für richtig hält, einen **Sparerfreibetrag** einzuführen, bei welchem die Steuerersparnis eines sogenannten Großverdieners 336 DM ausmacht, während der ohnehin steuerfreie Rentner gar keine Steuern zu sparen vermag. Wie fügt es sich in die Argumentation der Bundesregierung, wenn zwar einerseits die Kinderfreibeträge abgeschafft werden sollen, da sie unterschiedliche Steuerersparnis bewirken, dasselbe Gesetz aber für Alleinstehende mit Kindern künftig einen Sonderfreibetrag von jährlich 3000 DM mit sehr unterschiedlicher Steuerersparnis zwischen 0 und 1680 DM gewährt — je nach der Höhe der Einkommensteuerbelastung. Weshalb sollen denn außereheliche Kinder dem Steuergesetzgeber mehr wert sein als eheliche Kinder, weshalb will man denn Unterhaltsleistungen an nahe Verwandte, an Kinder im Ausland, an geschiedene Ehefrauen steuerlich günstiger behandeln als Unterhaltsleistungen an Kinder?

Hier ist der Regierungsentwurf — wir mir scheint — besonders unausgewogen. Ich meine, meine Damen und Herren, der Vorwurf der Bundesregierung, unser Gesetzentwurf begünstige einseitig die Großverdiener, muß bei dieser Sachlage ganz entschieden zurückgewiesen werden.

Fünftens. Im übrigen würden wir es begrüßen, wenn es der Bundesregierung möglich wäre, auch (D) noch das **Kindergeld** zu erhöhen. Diese Maßnahme, welche längst überfällig ist, gehört allerdings nicht in den Bereich des Steuerrechts und steht daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf. Hierdurch wäre es möglich, gezielt gerade den Familien mit geringerem Einkommen eine Entlastung zur inflationären Preisentwicklung zu gewähren. Der bayerische Gesetzentwurf, der um ca. 2 Milliarden DM hinter der von der Bundesregierung für das nächste Jahr angekündigten Steuer-senkung zurückbleibt, würde hierfür demnach noch einen finanziellen Rahmen bieten.

Sechstens. Bezüglich des **Arbeitnehmerfreibetrages** unterscheiden wir uns vom Entwurf der Bundesregierung prinzipiell darin, daß die erzielbare Steuerersparnis nicht auf den Anfangssteuersatz beschränkt werden soll. Insofern sehen wir im Einkommensteuorentwurf der Bundesregierung einen logischen Bruch.

Wir sind der Auffassung, daß es jeglicher Gerechtigkeit widerspräche, ausgerechnet den Arbeitnehmerfreibetrag in seiner Wirkung auf den Anfangssteuersatz einzuschränken, während die anderen berufsbezogenen Freibeträge in der bisherigen und — wie ich meine — auch bewährten Form beibehalten werden.

Meine Damen und Herren, der 2. Teil des Gesetzentwurfs geht über sofortige Steuersenkungen hinaus. Der von uns vorgeschlagene **Jahrestarifbericht**

- (A) soll den Gesetzgeber veranlassen, bei der Gestaltung der Ausgaben und Einnahmen auch die nominale Einkommensentwicklung und die inflationären Steuererhöhungen im Auge zu behalten. Der Tarifbericht soll heimlichen Steuererhöhungen vorbeugen und damit einen Beitrag zur Stabilität leisten.

Im Hinblick auf eine Bemerkung des Herrn Staatssekretärs Porzner in der letzten Beratung dieser Vorlage darf ich nochmals bemerken: Dieser Bericht ist das **Gegenteil einer Indexklausel**, weil dadurch die Einkommensteuer gerade nicht automatisch angepaßt, sondern hierfür der Ermessens- und Handlungsspielraum des Gesetzgebers erhalten bleiben soll.

Gestatten Sie mir noch, abschließend zu bemerken: Die bisherige parlamentarische Behandlung des Einkommensteuerentwurfs der Bundesregierung zeigt, daß sie die vorgesehene umfassende Reform der Einkommensteuer zum Beginn des nächsten Jahres nicht verwirklichen kann. Damit wird — worauf auch mein Kollege Gaddum kürzlich hingewiesen hat — die Frage gestellt, wie den Steuerzahlern nun Entlastung gewährt werden soll. Hiermit stehen wir alle im Wort: die Bundesregierung, die Opposition und die Länder.

Ich meine, unser Gesetzentwurf zeigt den richtigen Weg; er ist natürlich auch für Ergänzungen offen. Hierzu steht unser Angebot zur Zusammenarbeit mit der Bundesregierung. Daher mein dringender Appell und meine Bitte, den bayerischen Gesetzentwurf umgehend dem Bundestag zuzuleiten.

- (B) **Präsident Dr. Filbinger:** Das Wort hat Herr Staatssekretär Porzner.

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Ein großer Teil der Steuerreform ist bereits abgeschlossen und in Kraft. Das Außensteuergesetz — oft auch Steuerfluchtgesetz genannt — ist 1972 beschlossen worden. Im Jahr 1973 wurde die Grundsteuerreform verabschiedet. Die Reform der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer ist nach langen, schwierigen Auseinandersetzungen ebenfalls vollendet. Beide Gesetze treten mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Mit der Erhöhung der Freibeträge bei der Gewerbebeertragsteuer wird der gewerbliche Mittelstand um 785 Millionen DM entlastet. Die Hälfte der 1,6 Millionen Gewerbetreibenden wird von 1975 an von der Gewerbebeertragsteuer befreit sein.

Mit der Reform der Einkommen- und Lohnsteuer und der Neugestaltung des Familienlastenausgleichs verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Steuerentlastungen mit einer Strukturreform der Einkommensteuer zu verbinden. Die Erhöhung des Grundfreibetrages von 1680 DM auf 3000 DM, die Anhebung des Arbeitnehmerfreibetrages, die Einführung eines Sparerfreibetrages, die Neugestaltung des Steuertarifs und der Sonderausgabenregelung führen zu einer gerechteren Verteilung der Steuerlasten.

Völlig neu gestaltet wird der **Familienlastenausgleich**. Anstelle der Kinderfreibeträge, bei denen die Steuervergünstigung mit steigendem Einkommen zunimmt, erhalten künftig alle Familien ein einheitliches Kindergeld: für das erste Kind 50 DM, für das zweite Kind 70 DM und für das dritte und jedes weitere Kind 120 DM monatlich. Es handelt sich um die Frage der Chancengleichheit für Kinder und für Familien.

Dieses Reformziel würde durch den Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung gefährdet, weil nur Teilbereiche herausgenommen werden und vor allem die Bezieher von Großeinkommen noch mehr als bisher begünstigt würden. Die vom Freistaat Bayern z. B. vorgeschlagene Erhöhung des Kinderfreibetrages für das erste Kind von 1 200 DM auf 1 800 DM würde zu folgendem Ergebnis führen: Ein Großverdiener — jemand, der dem Spitzensteuersatz von 53 % unterliegt — bekäme eine monatliche Vergünstigung von rund 81 DM gegenüber 53 DM bisher, Bezieher niedriger Einkommen dagegen nur 28 DM gegenüber 19 DM bisher. Damit würden die Ungerechtigkeiten, die durch die Steuerreform beseitigt werden sollen, noch vergrößert. Nach dem Willen der Bundesregierung sollen aber alle gleiches Kindergeld erhalten. Einen solchen Beschluß hat übrigens der Bundesrat bei der ersten Beratung des Regierungsentwurfs für ein Drittes Steuerreformgesetz einstimmig gefaßt.

Die Koalitionsfraktionen haben in dieser Woche die **Auszahlung des Kindergeldes durch die Arbeitsverwaltung** beschlossen, wie es der Bundesrat in seiner Stellungnahme empfohlen hat. Damit dürfte ein großes Problem aus dem Wege geschafft sein. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten das Inkrafttreten der Steuerreform zum 1. Januar 1975 sicherstellt.

Bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer ist trotz anfänglich großer Gegensätze ein gutes Ergebnis zustande gekommen. Auch für das Zustandekommen der Reform der Einkommensteuer trägt der Bundesrat eine nicht abzustreitende Verantwortung. Helmut Schmidt hat es deswegen begrüßt, daß Herr Gaddum ein **Angebot zur Kooperation** gemacht hat. Ich darf hier sagen, daß Herr Bundesfinanzminister Schmidt auch positiv darauf eingegangen ist. Ich nehme an, Herr Gaddum hat diesen Brief nicht für sich allein geschrieben.

Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern steht in krassem Widerspruch zu den Zielen einer gerechten Verteilung der Steuerlasten, begünstigt die Bezieher von Großeinkommen und verursacht obendrein Steuermindereinnahmen von 8,5 Milliarden DM. Damit würden die Steuerreform und das neue Kindergeldsystem verhindert, weil Bund, Länder und Gemeinden nicht zweimal riesige Steuerausfälle hinnehmen könnten. Wie Sie wissen, führt die Steuerreform zu Mindereinnahmen von 10 Milliarden DM.

Die Bayerische Staatsregierung steht mit ihrem Gesetzentwurf auch im Widerspruch zum Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Carstens, und zu Ministerpräsident Stoltenberg, die beide am

- (A) 29. März im Bundestag die Verwirklichung der Steuerpläne der CDU/CSU rückwirkend für den 1. Januar 1974 nicht für gerechtfertigt und nicht mehr für realistisch hielten. Vorschaltgesetze, meine Damen und Herren — in der Sache ist der bayerische Gesetzentwurf nichts anderes als ein Vorschaltgesetz —, sind nicht gerade der kürzeste Weg zur Steuerreform. Auch das vom Bundesrat eingebrachte Vorschaltgesetz zur Reform der Vermögen- und Erbschaftsteuer war, wie wir alle wissen, wenig hilfreich. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat sollten alle Kräfte auf die Reform der Einkommensteuer und der Lohnsteuer konzentrieren, damit die Steuerentlastungen, verbunden mit der Strukturreform, am 1. Januar 1975 in Kraft treten können.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Herr Minister Adorno.

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu dem Ihnen vorliegenden Antrage auf Drucksache 189/2/74 möchte ich folgendes ausführen.

Der Antrag spricht ein sehr schwieriges, aber ein sowohl für die mittelständische Wirtschaft wie auch für den Arbeitsmarkt außerordentlich wichtiges und folgenschweres Problem an. Bekanntlich sind **Ab-schreibungen für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens** nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich. Das Gesetz unterstellt dabei, daß die Kosten des neuen Wirtschaftsgutes, das das abgenutzte Wirtschaftsgut ersetzen soll, nicht höher sind, daß also Preissteigerungen nicht eintreten. Kommt es dennoch zu Preissteigerungen, müssen die inflationsbedingten Mehrkosten aus versteuerten Gewinnen aufgebracht werden. Das Unternehmen muß also versuchen, entsprechende zusätzliche Gewinne in seine Preiskalkulation eingehen zu lassen, sofern der Markt das hergibt. Dadurch kommt es zu zusätzlichen Preissteigerungen. Wenn der Markt keinen entsprechenden Spielraum für Preissteigerungen gibt, tritt bei dem Unternehmen eine Substanzminderung ein, die das Unternehmen und die Arbeitsplätze in Gefahr bringen kann.

Mit dem **Antrag zur Ergänzung von § 51 des Einkommensteuergesetzes** will die Landesregierung von Baden-Württemberg das konjunkturpolitische Instrumentarium der Bundesregierung erweitern. Die Bundesregierung soll in den Stand gesetzt werden, mit Zustimmung des Bundesrates im Wege einer Rechtsverordnung **steuerfreie Rücklagen für die Wiederbeschaffung abgenutzter Anlagegüter** zuzulassen. Dadurch sollen Preissteigerungsimpulse, die vom geltenden Abschreibungsrecht im Falle der Fortdauer der Inflation ausgehen könnten, gemildert werden. Es soll vor allem aber der Gefahr entgegen gewirkt werden, daß im Bereich der anlageintensiven Wirtschaft Arbeitsplätze in Gefahr geraten.

Gestatten Sie, daß ich vorweg zu einigen möglichen Einwendungen Stellung nehme.

Es ist der Landesregierung durchaus bewußt, daß (C) der Vorschlag Probleme aufwirft. In einer Zeit, in der die Sparer und Empfänger geringer Einkünfte erhebliche Inflationsverluste hinnehmen müssen, könnte man einwenden, daß eine solche Vorschrift zugunsten der Unternehmer unter dem Aspekt der Gerechtigkeit problematisch sei. Diese Betrachtung wäre aber vordergründig und im Kern unzutreffend. Wenn in einer konkreten Konjunkturlage durch eine steuerrechtliche Norm Inflationsimpulse verstärkt werden, so trägt den Schaden wiederum der Sparer und der Empfänger geringer Einkommen. Wir sollten hier im Bundesrat den heute gelegentlich bestrittenen Zusammenhang zwischen Kapital und Arbeit insoweit erkennen, als dort, wo das Kapital verschwindet, auch die Arbeitsplätze verschwinden. Ich bin sicher, daß hier im Bundesrat der Versuch unterbleibt, den Landesantrag mit der Floskel „unternehmerfreundlich“ zu bedenken.

Es wäre auch der Einwand denkbar, daß eine solche Vorschrift der anlageintensiven Wirtschaft besondere Vorteile gegenüber der nicht anlageintensiven Wirtschaft bringe. Das ist richtig; aber die anlageintensive Wirtschaft ist durch das Abschreibungsrecht besonders starken Belastungen ausgesetzt. Die Vorschrift soll ausschließlich dazu dienen, diese besonderen Belastungen zu mildern. Vorteile darüber hinaus soll diese Vorschrift selbstverständlich nicht geben.

Schließlich ist der Einwand denkbar, daß eine solche Vorschrift, wenn die Bundesregierung von ihr Gebrauch machen würde, erhebliche Steuerausfälle zur Folge hätte. Dazu ist zu bemerken: Wenn es (D) mit Hilfe dieser Vorschrift gelingt, die Preisbewegung zu dämpfen, wird per Saldo der öffentliche Gesamthaushalt das, was er an Steuereinnahmen zunächst verlieren mag, im Ausgabenbereich der öffentlichen Haushalte gewinnen. Denn wir wissen alle, daß die Inflation nicht nur auf die Bürger, sondern auch auf die Ausgabenseite der öffentlichen Haushalte durchschlägt. Wenn es überdies mit Hilfe dieser Vorschrift möglich ist, Arbeitslosigkeit und eine vermeidbare Abschwächung des Bruttosozialprodukts zu verhindern, werden den Steuerminder-einnahmen Steuermehreinnahmen gegenüberstehen.

Um es abschließend noch einmal klarzustellen: gerade wegen der auf lange Sicht nicht fixierbaren Höhe der Steuerausfälle wollen wir bewußt eine solche Regelung nicht als unmittelbar geltendes Recht in das Gesetz einfügen, sondern wir wollen die **Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung**. Es ist dann Sache der Bundesregierung, ob sie von dieser Verordnung Gebrauch macht oder nicht. Es ist Sache der Bundesregierung, ob sie eine solche Verordnung bestehen läßt oder ob sie die Regelung wieder aufhebt, falls sie sich nicht bewähren sollte.

Mit diesem ganzen Problemkreis beschäftigt sich übrigens bereits die Bundesbank. Die Landesregierung Baden-Württemberg ist offen für Argumente, erst recht offen ist sie für bessere Vorschläge. Es geht aber nicht an, bei einer aktuellen Diskussion über eine Veränderung des Steuerrechts diese wich-

- (A) tigen Probleme totzuschweigen, weil ihre Lösungen vielleicht nicht vordergründig populär sind.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 189/1/74 und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 189/2/74 vor. Ich werde zunächst über den Änderungsantrag abstimmen lassen und erst dann die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen.

Demgemäß rufe ich zur Abstimmung den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 189/2/74 auf. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Gemäß § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung bin ich gehalten, die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Ich formuliere sie so: Wer für die Einbringung der Gesetzesvorlage beim Bundestag **nach Maßgabe der zuvor erfolgten Beschlußfassung** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf mit der angenommenen Änderung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

- (B) Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (**Mitbestimmungsge-**
setz — MitbestG) (Drucksache 200/74).

Das Wort zur Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Herr Minister Hellmann.

Hellmann (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer hat die Bundesregierung entsprechend der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 nach einer jahrelangen Diskussion erstmals einen konkreten Gesetzestext vorgelegt. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die **Mitbestimmung der Arbeitnehmer** in den Unternehmensorganen ausgehend vom **Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit** von Arbeitnehmern und Anteilseignern auszubauen.

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, für den ich die Berichterstattung übernommen habe, hat den Gesetzentwurf in seiner 337. Sitzung am 20. März 1974 im Reichstagsgebäude in Berlin beraten. Eine Mehrheit des Ausschusses war in der politischen Würdigung des Gesetzentwurfes der Auffassung, daß der Regelung der Mitbestimmung eine zentrale gesellschaftspolitische Bedeutung für den Bestand und den weiteren Ausbau

unserer demokratischen Ordnung zukommt. Sie begrüßte deshalb den Entwurf der Bundesregierung ausdrücklich in einer Entschließung, die Ihnen in der Drucksache 200/1/74 vorliegt. (C)

Eine Minderheit des Ausschusses beklagte Mängel des Entwurfes, stellte jedoch im federführenden Ausschuß keinerlei Änderungsanträge. Vielmehr beschränkten sich die Mitglieder des Ausschusses im wesentlichen darauf, Fragen an die Bundesregierung zu stellen, die ausführlich beantwortet wurden. Fragen im Vorfeld, nämlich ob negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft eintreten könnten oder ob die Tarifautonomie berührt werde, wurden von der Bundesregierung verneint. Die Montanmitbestimmung habe zu keinerlei Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit oder Investitionsbereitschaft bei den mitbestimmten Betrieben geführt. Tarifverhandlungen würden von den Organisationen der Arbeitgeber und den Gewerkschaften geführt, nicht vom Aufsichtsrat des Unternehmens.

Lassen Sie mich nun einige der aufgeworfenen Fragen zusammengefaßt darstellen. Der Ausschuß war zum **Geltungsbereich des Gesetzes** mit Mehrheit der Auffassung, daß wirtschaftliche Vereinigungen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einbezogen werden sollten. Eine entsprechende Empfehlung liegt Ihnen in der Drucksache 200/1/74 vor.

Im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich des Gesetzes hat der Ausschuß ferner erörtert, ob bei der Abgrenzung der zu erfassenden Betriebe die Faktoren Kapitalausstattung und Umsatz Berücksichtigung finden sollten. Die Bundesregierung stellte dazu fest, daß sich bei zusätzlicher Heranziehung der Kapitalausstattung als **Abgrenzungskriterium** neben der Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer der Kreis der erfaßten Unternehmen kaum ändern werde, daß man im übrigen mit dem Abgrenzungskriterium des Umsatzes bei bisherigen Regelungen schlechte Erfahrungen gemacht habe. (D)

Eine große Zahl von Fragen betraf **Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**. Von einer Minderheit der Ausschußmitglieder wurde das Prinzip der Urwahl für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder unterstrichen. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Minderheitenschutz wurde als nicht ausreichend kritisiert. Es wurde angeregt, dem Betriebsrat ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einzuräumen.

Änderungsanträge wurden im Ausschuß zu keinem dieser Punkte gestellt. Die Bundesregierung unterstrich ihre Auffassung, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch die Wahlmännerversammlung der Urwahl vorzuziehen sei. Die Erfahrungen sind aus der Sicht der Bundesregierung positiv, während die Erfahrungen bei den Betriebsrätewahlen gezeigt haben, daß Urwahlen keineswegs ohne Schwierigkeiten vonstatten gehen. Im Gegensatz zur direkten Wahl gewährleistet die Wahl durch Wahlmänner in den einzelnen Betrieben eine Wahl in für jeden einzelnen Arbeitnehmer überschaubaren Bereichen.

- (A) Der Minderheitenschutz ist ausreichend gewährleistet; eine Auffassung, die auch von Ausschußmitgliedern ausdrücklich unterstrichen wurde. Zum Vorschlagsrecht des Betriebsrates stellte die Bundesregierung noch einmal die mit dem von ihr vorgelegten Entwurf getroffene Entscheidung heraus.

Ausführlich erörtert wurde auch die **Beteiligung der leitenden Angestellten**. Der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1974 macht es nach Auffassung des Ausschusses erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Beteiligung der leitenden Angestellten zu überprüfen. Ein entsprechender Entschließungsantrag wurde von der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses unterstützt. Er liegt Ihnen als Empfehlung des Ausschusses in der Drucksache 200/1/74 vor.

Mit Rücksicht auf das von der Bundesregierung verfolgte Ziel einer gleichberechtigten und gleichgewichtigen Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen war eine Mehrheit der Ausschußmitglieder der Auffassung, im weiteren Gesetzgebungsgang sollte darauf hingewirkt werden, daß anstelle der in § 28 Abs. 4 Satz 3 bzw. Abs. 5 vorgesehenen Letztentscheidung der Hauptversammlung bei der **Bestellung des Vorstandes** des Unternehmens die Entscheidung im Bereich der paritätischen Mitbestimmung bleibt. Ein entsprechender Entschließungsantrag wurde von der Mehrheit der Ausschußmitglieder angenommen und liegt Ihnen ebenfalls als Empfehlung des Ausschusses in der Drucksache 200/1/74 vor.

- (B) Eine Minderheit des Ausschusses kritisierte die Ausgestaltung des Verfahrens bei der Wahl der Vorstandsmitglieder. Sie berge die Gefahr in sich, daß qualifizierte Persönlichkeiten nicht gewonnen werden. Diese Auffassung wurde von der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses nicht geteilt. Die Bundesregierung wies darauf hin, daß die Erfahrungen in der Montanmitbestimmung gezeigt haben, daß echte Unternehmenspersönlichkeiten bereit sind, in mitbestimmten Unternehmen Verantwortung zu übernehmen. Ein Änderungsantrag wurde im Ausschuß nicht gestellt.

Hinsichtlich des **Vorstandsmitgliedes, das für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig** sein soll, wurde hervorgehoben, es dürfe auch von der Hauptversammlung nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gewählt werden. Die Bundesregierung vertrat die Auffassung, daß auch hinsichtlich der Vorstandsbestellung alle Vorstandsmitglieder gleichbehandelt werden müßten und gleichberechtigt sein sollten. Auch hier wurde kein Änderungsantrag gestellt.

Für den federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehle ich Ihnen, den mit Mehrheit angenommenen Anträgen dieses Ausschusses zuzustimmen und im übrigen gegen den Entwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort hat Herr Bundesminister Arendt.

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer behandelt der Bundesrat heute ein sozial- und gesellschaftspolitisch sehr bedeutsames Vorhaben.

Lassen Sie mich die Bedeutung des Vorhabens mit einem kurzen **Rückblick** unterstreichen. Ich erinnere mich noch ganz genau, wie im Jahre 1951 nach der Einigung über die **Einführung der Montanmitbestimmung** der damalige Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hans Böckler, in Essen auf einer Konferenz ausrief: „Mit diesem Gesetz ist das Tor für die Verwirklichung des Mitbestimmungsgedankens aufgestoßen!“. Diese Prophezeiung Hans Böcklers, meine Damen und Herren, hat sich in weit mehr als zwanzig Jahren nicht erfüllt. Zwar wurde noch im Jahre 1952 die Ein-Drittel-Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz eingeführt und im Jahre 1956 die Montanmitbestimmung auf die Montankonzerne ausgedehnt, aber das 1951 aufgestoßene Tor ist bis heute nie benutzt worden, um die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den großen Unternehmen aller Wirtschaftszweige einzuführen. Dies trotz unablässiger Forderungen der Arbeitnehmerschaft, öffentlicher Diskussionen und trotz einer Vielzahl von Modellen und Vorschlägen.

Es fällt nicht schwer, den Grund hierfür zu nennen: Bis 1969 gab es im Deutschen Bundestag keine politische Mehrheit, die bereit gewesen wäre, die Forderungen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Organisationen nach einer gleichberechtigten und gleichgewichtigen Mitbestimmung zu erfüllen. Erst die **sozial-liberale Koalition** hatte den Willen und die Kraft, das heiße Eisen der Mitbestimmung anzupacken. Von Anfang an hat die sozial-liberale Koalition keinen Zweifel daran gelassen, daß für sie die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zur Substanz des Demokratisierungsprozesses der Gesellschaft gehört.

Zunächst galt es, die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer in den Betrieben und den Verwaltungen auszubauen. Dies ist mit dem **Betriebsverfassungsgesetz** aus dem Jahre 1972 und dem **Personalvertretungsgesetz** aus dem Jahre 1974 geschehen. Mit der Mitbestimmungsvorlage soll nunmehr gemäß der Ankündigung des Herrn Bundeskanzlers in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 den Arbeitnehmern auch eine gleichgewichtige und gleichberechtigte Teilnahme an der Willensbildung und an den Entscheidungen im Unternehmen gesichert werden.

Als die Koalitionsfraktionen im vergangenen Jahr darangingen, eine **Mitbestimmungskonzeption** zu erarbeiten, waren die Ausgangspositionen recht unterschiedlich. Doch genauso wie sich die SPD und FDP bei der Neuordnung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes verständigt hatten, fanden sie auch hier eine gemeinsame Lösung. Damit ist der Bundesregierung der sozial-liberalen Koalition das gelungen, was frühe-

- (A) ren Bundesregierungen nicht möglich war, auch nicht der Bundesregierung in der Großen Koalition.

Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten eingehen zu wollen, möchte ich doch in aller Kürze vier tragende Gesichtspunkte des Gesetzentwurfs nennen:

Erstens eine gleichberechtigte und gleichgewichtige Beteiligung von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer in den Kontrollorganen größerer Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Dieser in der **Zusammensetzung des Aufsichtsrats** zum Ausdruck kommende Grundsatz wird — unter Beachtung der Funktionsfähigkeit der Unternehmen — auch bei der Gestaltung der Einzelregelungen gewahrt.

Zweitens. In die Mitbestimmungsregelung werden alle Arbeitnehmer des Unternehmens einbezogen.

Drittens. An der Ausübung der Mitbestimmung werden auch Vertreter der überbetrieblich organisierten Arbeitnehmerschaft, der **Gewerkschaften**, beteiligt.

Viertens. Die Mitbestimmung wird unter weitgehender **Beibehaltung des geltenden Gesellschafts- und Unternehmensrechts** eingeführt. Die ebenfalls geplante umfassende Neuordnung des Gesellschafts- und Unternehmensrechts ist eine längerfristige Aufgabe. Sie wird zur Zeit von einer beim Bundesminister der Justiz gebildeten Sachverständigenkommission vorbereitet.

- (B) Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei einem so kontroversen Thema wie dem der Mitbestimmung konnte es niemand verwundern, daß der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** auf Kritik — und zwar auf eine sehr gegensätzliche Kritik — gestoßen ist. Da gibt es eine generelle Ablehnung jeglicher Mitbestimmung, die diesen Namen verdient. Ihr steht die Kritik gegenüber, der Entwurf bringe nicht genug Mitbestimmung, oder er berücksichtige nicht genügend die Wünsche der jeweils kritisierenden Organisation. Diese Gegensätzlichkeit der Kritik beweist meines Erachtens, daß wir uns auf dem richtigen Wege befinden. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist eine **Konzeption** gleichermaßen der **sozialen und der wirtschaftlichen Vernunft**. Diese Konzeption bringt in der Mitbestimmung einen großen Fortschritt, ohne — wie immer in der Politik — alle Forderungen erfüllen zu können.

In dieser Überzeugung bin ich durch die Beratungen über den Entwurf im Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, an denen ich teilgenommen habe, bestätigt worden. Ich möchte dies an Hand einiger Argumente, die dort Vertreter von CDU/CSU-regierten Ländern gegen den Entwurf vorgebracht haben, stichwortartig erläutern.

Da ist zunächst das **Wahlverfahren für die Wahl der Arbeitnehmervertreter** im Aufsichtsrat kritisiert worden. Nur eine Urwahl genüge demokratischen Ansprüchen; der Minderheitenschutz — auch innerhalb der einzelnen Arbeitnehmergruppen — sei zu gering, und das Prinzip der Mehrheitswahl bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Wahlmänner führe zu ungerechten Ergebnissen.

Dazu ist zu sagen: Die **Wahl** von Arbeitnehmervertretern durch **Wahlmänner** ist keine Erfindung dieser Bundesregierung. Dieses Verfahren wurde 1956 mit dem Montan-Mitbestimmungsergänzungsgesetz eingeführt und — ich stehe nicht an zu erklären — hat sich bewährt.

Abgesehen davon, daß das Wahlmännerverfahren besonders für Großunternehmen mit sehr zahlreichen und weitverstreuten Betrieben die praktikabelste Lösung ist, stellt sich die Frage: Warum sollte die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch in Urwahl gewählte Repräsentanten der Belegschaft undemokratisch sein? Auch im staatlichen Bereich praktizieren wir bewußt die repräsentative Demokratie, u. a. um die demokratische Ordnung vor extremen Meinungen und Gruppen und vor emotional bedingten Zufallsergebnissen zu schützen.

Was den **Minderheitenschutz** anbetrifft, so geht der Gesetzentwurf wohl bis an die Grenze des Vertretbaren, indem er einer Arbeitnehmergruppe, die im allgemeinen etwa allenfalls 2 v. H. der Beschäftigten ausmacht, in jedem Fall einen Aufsichtsratssitz vorbehält. Wer außerdem noch einen Minderheitenschutz innerhalb der einzelnen Arbeitnehmergruppen anstrebt, der fordert ganz einfach eine gesetzliche Regelung zur Lösung von Organisationsproblemen. Dazu ist aber der Gesetzgeber nicht berufen und auch gar nicht in der Lage.

Zum **Prinzip der Mehrheitswahl** bei der Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Wahlmänner: Die Mehrheitswahl ist insbesondere deshalb gewählt worden, weil alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat vom Vertrauen der Mehrheit der Belegschaft getragen sein sollen. Die Arbeitnehmervertreter sollen im Aufsichtsrat nicht partikuläre Gruppeninteressen, sondern in erster Linie die Interessen der Gesamtbelegschaft vertreten. Und schließlich: auch die Anteilseigner wählen in der Hauptversammlung ihre Aufsichtsratsmitglieder nach dem Mehrheitsprinzip, eine Verhältniswahl ist dort ebenfalls nicht zugelassen.

In den Ausschlußberatungen ist ferner die **Parität von Anteilseignern und Arbeitnehmern im Aufsichtsrat** kritisiert worden. Die Auflösung möglicher Patt-situationen bei Abstimmungen sei unzulänglich, und bei der Vorstandsbestellung sei der Weg zur Letztentscheidung der Hauptversammlung zu langwierig. Dadurch könnte die Funktionsfähigkeit des Unternehmens leiden; für ausländische Unternehmen könnte der Standort „Bundesrepublik Deutschland“ weniger attraktiv werden. — Im Kern ist diese Kritik eindeutig gegen den Gedanken der Parität gerichtet, und man sollte sich nicht scheuen, dies auch klar zu sagen.

Die Bundesregierung geht von den **Erfahrungen der Montanmitbestimmung** aus. Danach gilt: In aller Regel werden sich Anteilseigner und Arbeitnehmer über das, was zum Nutzen des Unternehmens und seiner Arbeitnehmer notwendig und zweckmäßig ist, verständigen. Soweit dies ausnahmsweise einmal nicht erreicht werden sollte, greifen zum Schutz der

- (A) Funktionsfähigkeit des Unternehmens die Regelungen des Aktiengesetzes ein.

Im Grundsatz gilt die auf Erfahrungen gestützte Erwartung der Einigung auch für die Frage der **Vorstandsbestellung**; und von daher ist auch das Verfahren konzipiert. Wer hier gleich oder doch sehr schnell der Hauptversammlung das letzte Wort geben will, der gibt zu erkennen, daß er letztlich eine gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmer gar nicht will.

Schließlich teilt die Bundesregierung auch nicht die Befürchtung, die Einführung der Mitbestimmung würde sich ungünstig insbesondere auf **ausländische Investitionen auswirken**. Jedermann weiß, daß hierfür nicht das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein einer institutionalisierten Mitbestimmung der Arbeitnehmer entscheidend ist, sondern Rendite, Infrastruktur, wenig Streik und qualifizierte Arbeitnehmer in Betracht kommen.

- Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat mit der Vorlegung des Gesetzentwurfs ihren Beitrag geleistet, damit in unserem Land endlich ein entscheidender Durchbruch für eine echte Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Großunternehmen erfolgen kann. Ich betone dies deshalb, weil es nicht genügen wird, den Gesetzentwurf pauschal oder in Einzelpunkten zu kritisieren, ohne an seine Stelle eine gesetzgeberische Alternative zu setzen, die mindestens ein gleiches Maß an Mitbestimmung vorsieht. Zur Zeit ist eine solche Alternative der Opposition im Deutschen Bundestag oder überhaupt nicht in Sicht. Auch der Antrag der CDU/CSU-regierten Länder im Bundesrat läßt eine solche Alternative nicht erkennen.
- (B)

Gerade deshalb sollten wir die Chance, die die **Mitbestimmungskonzeption der Bundesregierung** für den Bestand und die Entwicklung unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung bietet, nutzen. Diese Konzeption hat außerdem noch den unschätzbaren Vorteil für sich, daß sie, anders als alle bisherigen Vorschläge sowie positiven und negativen Maximalvorstellungen, auch politisch realisierbar ist.

Dabei ist sich die Bundesregierung durchaus bewußt, daß der Gesetzentwurf auf Grund sorgfältiger parlamentarischer Beratungen und Anhörungen der beteiligten Gruppen noch **in manchen Punkten verbesserungsfähig** ist. Dies gilt vor allem für die **Abgrenzung des Kreises der leitenden Angestellten**. Daher möchte ich auch den Entschließungsantrag des Bundesausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ausdrücklich begrüßen, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Beteiligung der leitenden Angestellten auf Grund des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1974 überprüft werden soll.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Bundesregierung wird den Gesetzentwurf über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Bundestag einbringen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg.)

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg: Das (C) Wort hat Herr Ministerpräsident Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat einen Entwurf für die Mitbestimmung vorgelegt, von dem Sie selber weiß, daß es sich dabei nicht um einen großen Wurf handelt, nicht einmal um einen kleinen Wurf. In den Parteien, die diese Regierung tragen, in SPD und FDP, findet der Entwurf allenfalls verbale Unterstützung. Bei den Sozialdemokraten wird er in Wirklichkeit nur als eine **änderungsbedürftige Diskussionsgrundlage** angesehen, und bei der FDP begreift man immer mehr, wieweit sich diese Partei mit ihm von wesentlichen liberalen Grundforderungen hat abbringen lassen.

Weshalb — so muß man fragen — hat uns die Bundesregierung trotzdem diesen Entwurf vorgelegt? Etwa, um sich ein Alibi zu verschaffen für eine Reform, die zwar angekündigt war, nun aber möglicherweise ausfallen soll, weil weder Regierung noch Koalition sie jetzt und so wollen? Sei dem, wie ihm wolle. Ich will diese Vermutungen, die auch schon Eingang in die Publizistik gefunden haben, hier nicht weiter vertiefen.

Die Mitbestimmung zu verwirklichen fordern alle Parteien in dieser Republik. Für die Christlich-DEMOKRATISCHE Union ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine Grundlage der sozialen Marktwirtschaft. Wir wollen die **gleichberechtigte Kooperation der im Unternehmen tätigen Kräfte**. Denn die Würde des arbeitenden Menschen verlangt seine Teilhabe an den Entscheidungen, die die Bedingungen für seine Arbeitswelt setzen. (D)

Die heutige rechtliche Grundlage für die Stellung des Arbeitnehmers im Unternehmen entspricht nicht den Zielvorstellungen der CDU von der partnerschaftlichen Unternehmensordnung. Sie muß deshalb durch ein neues Unternehmensrecht fortentwickelt werden. Nach dem Willen der CDU soll dieses neue Unternehmensrecht unter anderem den im Unternehmen arbeitenden Menschen als **Mitglied des Sozialverbandes Unternehmen** behandeln und nicht, wie bisher, nur als Außenstehenden, der unter Vertrag genommen ist.

Es soll weiter ein partnerschaftliches Verhältnis von Arbeitnehmer, Kapitaleigner und Unternehmensleitung auf der Grundlage der Parität gewährleistet, den ordnungspolitischen Zusammenhang von Koalitionsfreiheit, Privateigentum und Unternehmensautonomie im Rahmen der Sozialen Marktwirtschaft sichern, den Übergang von der institutionellen zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer ermöglichen sowie Unternehmensrecht und Betriebsverfassung miteinander verbinden und das Unternehmensrecht der organisatorischen Entwicklung der Großunternehmen anpassen.

Es kann keine Frage sein, daß **Mitbestimmung**, die diesen Namen verdient, die **Neugestaltung des Unternehmensrechts voraussetzt**. Für die Bundesregierung und die Koalitionsparteien dagegen ist, wenn man sie an ihrem eigenen, ungeliebten Ent-

- (A)wurf mißt, Mitbestimmung auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und auf gewisse Wahlmodalitäten zusammengeschrumpft. Eine solche Reduzierung des Begriffes Mitbestimmung kann nicht akzeptiert werden. Sie ist nicht nur irreführend, sondern auch ein gesellschaftspolitischer Rückschritt, den wir nicht mitzumachen bereit sind. Lediglich so lange, bis das Unternehmensrecht umgestaltet ist, wird man Regelungen akzeptieren können, die ausschließlich die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und dessen Funktionen im Auge haben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung muß aber auch wegen seiner konkreten Ausgestaltung abgelehnt werden. Dazu einige Beispiele!

Da ist erstens das für die **Wahl der Arbeitnehmervertreter** vorgesehene **Wahlverfahren**. Die Bundesregierung ist mit dem Anspruch angetreten, in allen Lebensbereichen mehr Demokratie zu schaffen. Das ist die Theorie. Die Praxis dagegen sieht für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nach dem Regierungsvorschlag ganz anders aus: denn das Wahlrecht der Arbeitnehmer wird durch die vorgesehene Einführung des Wahlmannersystems willkürlich verkürzt. Daran ändern alle Ausführungen nichts, die dafür etwas Positives ins Feld führen wollen. Das ist eben nicht mehr Demokratie, sondern mehr Manipulation, und dazu sagen wir nein. Für uns steht außer Frage, daß die Arbeitnehmer, die wir als mündige Bürger ansehen, selber in direkter Wahl bestimmen können müssen, wer sie im Aufsichtsrat vertritt.

- (B)Zweitens. Das im Regierungsentwurf vorgesehene Wahlverfahren ist nicht geeignet, eine vom Vertrauen der einzelnen Gruppen getragene echte Repräsentanz der Arbeiter und Angestellten, namentlich der leitenden Angestellten, im Aufsichtsrat zu gewährleisten. Auch deshalb ist der Entwurf nicht akzeptabel.

Drittens. Zwar bleibt dem Vorstand nach dem Regierungsentwurf die Möglichkeit offen, die **Entscheidung der Hauptversammlung** herbeizuführen, wenn der Aufsichtsrat wegen Stimmungleichheit gelähmt ist. Es ist zu begrüßen, daß die Bundesregierung insoweit von den ursprünglichen Vorstellungen im letzten Augenblick abgewichen ist. Sie hat damit ordnungspolitische und verfassungsrechtliche Überlegungen im Prinzip anerkannt, von denen die CDU in ihrem Hamburger Mitbestimmungsbeschuß ausgegangen ist. Aber der im Regierungsentwurf vorgesehene Ausweg aus der Patt-Situation ist unpraktikabel. In der freien Marktwirtschaft sind schnelle Entscheidungen unumgänglich. Der Vorstand muß das Recht haben, in solchen Fällen eine Notentscheidung zu treffen.

Viertens. Das im Entwurf vorgesehene **Verfahren zur Bestellung des Vorstandes** läßt befürchten, daß die Wirtschaft die dynamischen Persönlichkeiten, die sie braucht, oft nicht finden wird. Welcher qualifizierte Vorstandskandidat wäre schon bereit, monatelang durch alle Instanzen zu gehen bis hin zur Hauptversammlung, die eigens einzuberufen wäre, um im Streitfall über ihn zu befinden? Am Ende

hätten wir in den Vorständen nicht die Besten, die wir brauchen, sondern den Proporz. Und dazu darf es im Interesse unserer Wirtschaft nicht kommen. Durch nichts werden Arbeitsplätze mehr gefährdet als durch Unternehmensleitungen, die nicht von hochqualifizierten Persönlichkeiten geführt werden.

Schon für sich allein genommen ist jeder von diesen vier Punkten, die ich hier aufgezählt habe, gewichtig genug, den Regierungsentwurf abzulehnen. Gleiches gilt für die vorgesehene Abwahlregelung der Arbeitnehmervertreter. Die Mehrheit des Bundesrates wird dem **Entwurf**, den sie für **zustimmungspflichtig** hält, in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen können. Sie muß ihn ablehnen, weil er in entscheidenden Punkten weder den Interessen der Arbeitnehmer gerecht wird noch den Belangen unserer Wirtschaft.

Deshalb bringen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland einen **gemeinsamen Antrag** ein, der den Bedenken Rechnung trägt, die ich eben dargelegt habe.

Im übrigen aber möchte ich deutlich sagen, daß die CDU/CSU sehr wohl in der Lage ist, ihre Vorstellungen für eine wirkliche Lösung des Mitbestimmungsproblems als eine echte Alternative zu formulieren und vor der deutschen Öffentlichkeit nicht nur zu vertreten, sondern auch in den Gesetzgebungsweg einzuführen.

Amtlierender Präsident Dr. Stoltenberg: Das Wort hat Herr Senator Willms. (D)

Willms (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** begrüßt es, daß die Bundesregierung durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ihre Ankündigung in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 verwirklicht. Der Gesetzentwurf bedarf aber nach unserer Auffassung noch einer intensiven Erörterung und sollte dabei insbesondere in einigen Punkten weiterentwickelt werden. Bei diesen Überlegungen handelt es sich um Punkte, die sich von den Ideen meines Vorredners dadurch unterscheiden, daß sie sich nicht in einer bloßen Verneinung des gesamten Entwurfs erschöpfen. Nun zu unseren Vorstellungen.

Erstens. Die **Beteiligung der leitenden Angestellten** ist einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1974 ist der Begriff des leitenden Angestellten neu definiert worden. Angesichts dieser Definition erscheint es fraglich, ob die in § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz bezeichneten leitenden Angestellten noch als Arbeitnehmer im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes angesehen werden können.

Der Senat ist daher der Auffassung, daß aus diesem Urteil auch für den vorliegenden Gesetzentwurf Folgerungen gezogen werden müssen. Wir danken bereits jetzt für die Erklärung des Bundesministers, diese Überprüfung vorzunehmen.

- (A) Zum zweiten ist im vorliegenden Entwurf in § 28 Abs. 4 Satz 3 vorgesehen, daß bei der **Bestellung des Unternehmensvorstandes** die Hauptversammlung letztlich die Entscheidung trifft.

(Vorsitz: Präsident Dr. Filbinger)

Entsprechend der Entschliebung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollte eine Regelung gefunden werden, in der bei der Bestellung des Vorstandes die Entscheidung im Bereich der paritätischen Mitbestimmung verbleibt.

Drittens. Durch den § 1 Abs. 1 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs werden wirtschaftliche Vereine und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht erfaßt. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist der Auffassung, daß auch diese Unternehmen in den **Geltungsbereich des Gesetzes** einbezogen werden sollten, weil sie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung genauso zu beurteilen sind wie die hier in § 1 genannten Unternehmensformen. Ein entsprechender Antrag unseres Landes ist vom Ausschuß aufgenommen worden. Darüber hinaus wird angeregt, zu überprüfen, ob und in welchem Umfang **Tendenzbetriebe** in die gesetzlichen Regelungen über die Mitbestimmung einbezogen werden können. Als Entscheidungsmerkmale könnte dabei auf die Bilanzsumme und den Umsatz abgestellt werden.

Viertens. Wir regen weiterhin an, dem Betriebsrat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder einzuräumen.

- (B) Fünftens. Die bremische Landesregierung begrüßt, daß nach § 30 des Gesetzentwurfs ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein soll. Wegen der Bedeutung dieser Aufgaben sollte dieses Mitglied jedoch nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter bestellt oder abberufen werden können.

Die bremische Landesregierung unterstreicht nachdrücklich, daß sie das Bestreben der Bundesregierung unterstützt, das Unternehmensrecht durch den Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer fortschrittlich zu verändern. Die vorgetragenen Anregungen sollen als konstruktiver Beitrag dazu verstanden werden.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Dr. Geissler.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der ganze Bundesrat ist, glaube ich, darin einig, daß die Situation der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland durch eine umfassende Reform des Gesellschaftsrechts über eine gleichgewichtige und gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer ausgebaut werden muß.

Herr Ministerpräsident Filbinger hat in seinen Ausführungen darauf hingewiesen, daß das jetzt geltende Gesellschafts- und Arbeitsrecht den tatsäch-

lichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen (C) nicht mehr entspricht und daß infolgedessen eine **umfassende Reform unseres Gesellschaftsrechts** vorgenommen werden muß, eine Reform, die, wie es im Bericht der Mitbestimmungskommission, die von der damaligen Bundesregierung eingesetzt worden ist, heißt, vor allem berücksichtigen muß, daß der Arbeitnehmer heute im wesentlichen außerhalb des Sozialverbandes Unternehmen bleibt und reduziert ist auf einen Schuldner einer Arbeitsleistung und einen Gläubiger der Lohnforderung. Eine Reform, die diese grundlegende Situation neu und umfassend regelt, steht noch vor uns. Der Mitbestimmungsentwurf der Bundesregierung jedenfalls löst diese Frage in keiner Weise.

Da es sicher eine langfristige Aufgabe ist, diese notwendige Reform des Gesellschaftsrechts, die entscheidende Verbesserung der Situation der Arbeitnehmer auf der Grundlage der paritätischen Mitbestimmung, wie es in dem Grundsatzbeschluß der Christlich-Demokratischen Union auf dem Hamburger Parteitag heißt, langfristig einzuleiten und auszubauen, wäre in der **Übergangszeit** bis dahin ein **praktikables Modell zu erarbeiten**, das in diese langfristige Ausarbeitung eines neuen Unternehmensrechts hineinpaßt. Vor dieser Aufgabe stehen alle Parteien, vor dieser Aufgabe stehen die gesetzgebenden Körperschaften.

Diese Aufgabe kann selbstverständlich nicht isoliert auf einem Teilbereich des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts gelöst werden — also nur hinsichtlich der Frage der Bildung der Vorstände und der Aufsichtsräte oder nur hinsichtlich der Frage der tarifrechtlichen Gesetzgebung oder nur hinsichtlich (D) der Frage des Betriebsverfassungsgesetzes —, sie muß dadurch gelöst werden, daß alle Bereiche des Arbeits- und Unternehmensrechts, vor allem die drei Bereiche, die ich soeben genannt habe, mit einbezogen werden, um eine ausgewogene, wirklich den Namen Reform verdienende Lösung des Problems zu erreichen.

Das setzt aber eine möglichst effektive und für den einzelnen Arbeitnehmer wirksame Besserstellung auch in dieser Übergangszeit voraus. Das setzt bei der jetzigen Situation der Arbeitnehmer in den Großbetrieben und ihrer schwierigen Situation in Unternehmen, die immer anonymer werden, vor allem voraus, daß die Position der Arbeitnehmer aus ihrer Anonymität herausgenommen wird. Das bedeutet, daß sie eben unmittelbar, wenn Mitbestimmung realisiert werden soll, auch an der Mitbestimmung beteiligt werden müssen. Das heißt: wenn wir eine solche Übergangslösung ins Auge fassen, setzt das — um jetzt einige Punkte zum Regierungsentwurf zu verdeutlichen — eine möglichst unmittelbare Wahl der Arbeitnehmervertreter und vor allem auch einen effektiven Minderheitenschutz voraus.

Außerdem darf selbstverständlich in einer marktwirtschaftlichen Situation und bei der Verflechtung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und darüber hinaus in der ganzen Welt die Funk-

- (A) tionsfähigkeit der Unternehmen nicht durch eine partielle Regelung in diesem Sektor beeinträchtigt werden.

Diesen Anliegen wird der Entwurf der Bundesregierung in wichtigen Fragen nicht gerecht. Der Bundesrat, Herr Bundesarbeitsminister, kann im ersten Durchgang zum Entwurf der Bundesregierung selbstverständlich nicht fertig ausgearbeitete Gegenvorstellungen in Gesetzesform vorlegen, sondern hier ist, wie dies bei allen größeren Gesetzgebungsvorhaben der Fall ist, zu einzelnen wichtigen Punkten des Entwurfs Stellung genommen worden. Es wäre gut, wenn die Bundesregierung, falls sie ihren Mitbestimmungsentwurf dem Bundestag zuleitet, den einen oder anderen Antrag mitberücksichtigen würde. Denn der Entwurf der Bundesregierung wird in wichtigen Fragen den grundsätzlichen Anliegen, die ich genannt habe, nicht gerecht.

Als besonders **schwerwiegende Mängel des Entwurfs** müssen genannt werden das mit dem Gedanken der Selbstbestimmung nicht zu vereinbarende Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter, der völlig unausgewogene Minderheitenschutz und die Verfahren zur Auflösung der Entscheidungsunfähigkeit des Aufsichtsrats bei Stimmgleichheit, die die Funktionsfähigkeit des Unternehmens entscheidend beeinträchtigen können.

Ich darf zu diesen Punkten noch etwas sagen, weil darauf auch in der Begründung des Herrn Bundesarbeitsministers eingegangen worden ist.

- (B) Es ist ja nicht so, daß wir hier einen von Anfang an voll abgerundeten und fertig konzipierten Entwurf der Bundesregierung vor uns liegen hätten. Vielmehr gab es eine ganze Reihe von Entwürfen: den vom 31. Januar, den vom 13. Februar und schließlich den am 20. Februar endgültig von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf, den wir heute beraten. Gerade in dieser geschichtlichen Entwicklung der Entwürfe tritt das ganze Dilemma zutage, in dem sich die Bundesregierung bei den entscheidenden Fragen der Mitbestimmung befindet. Vom sogenannten Einigungszwang bei der nackten Parität, die im ersten Entwurf angeblich vorhanden war, ist man jetzt im wesentlichen bei der **Patt-Auflösung** nach dem Montanmitbestimmungsmodell gelandet, allerdings in einer wesentlich schlechteren Form als es jetzt in der Montanmitbestimmung geregelt ist. Man hat sich in einer wesentlich schlechteren Form dem Grundgedanken, der ordnungspolitisch, unternehmenspolitisch, sozialpolitisch z. B. auf dem Bundesparteitag der Christlich-Demokratischen Union in Hamburg im letzten Jahr erarbeitet worden ist, angenähert und ihn sozusagen übernommen — das muß einmal als Datum hier festgehalten werden —, aber in einer Form und in einem Verfahren, das de facto unpraktikabel ist.

Denn, meine Damen und Herren, letzten Endes landet bei einer Entscheidungsunfähigkeit des Aufsichtsrats ein Unternehmen — man muß sich einmal überlegen, daß es sich hier um Großunternehmen der Bundesrepublik Deutschland handelt — nach den Vorstellungen der Bundesregierung beim Los-

verfahren, wenn es sich um die Bestellung des Aufsichtsratsvorsitzenden handelt, bzw. wenn eine andere Variante des Vorschlags der Bundesregierung zum Zuge kommt, bei einem Verfahren, das vielleicht bei einer Landesversicherungsanstalt oder bei einer Allgemeinen Ortskrankenkasse akzeptabel sein könnte, aber mit Sicherheit doch nicht bei einem Unternehmen, das im harten Wettbewerb steht und selbstverständlich auf andere Entscheidungskriterien und Organisationshilfen und Strukturen angewiesen ist, als das etwa bei einem sozialversicherungsrechtlichen Unternehmen oder einer entsprechenden Organisation gerade noch angehen kann.

In dem Antrag sind einige Hinweise gegeben, wie man diese Frage vernünftigerweise und praktikabel lösen könnte. Ich will darauf weiter nicht eingehen.

Der Herr Bundesarbeitsminister hat davon gesprochen, einer der wichtigsten Gesichtspunkte bei dem Entwurf der Bundesregierung bestehe darin, daß die **Gleichgewichtigkeit** und die **Gleichberechtigung** der Vertretung der Arbeitnehmer im **Aufsichtsrat** realisiert worden sei. Meine Damen und Herren, genau das muß man **bestreiten**, wenn man den Entwurf kritisch würdigt.

Ich möchte zunächst eine grundsätzliche Bemerkung zu dem Verfahren der **Wahl der Arbeitnehmermitglieder im Aufsichtsrat** machen. Was hier in erster Linie zu Beanstandungen Anlaß gibt, ist nicht so sehr die Frage des Wahlmännergremiums als solchen, sondern die Kombination eines nach den Prinzipien der Verhältniswahl gewählten Wahlmännergremiums und der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder durch dieses Wahlmännergremium nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl. Diese Kombination führt dazu, daß sozusagen nach dem K.-o.-System diejenige Gruppe, die die relative Mehrheit im Wahlmännergremium besitzt, praktisch alle anderen Gruppierungen im Betrieb bei der Besetzung der betriebseigenen Aufsichtsratsmitglieder ausschalten kann. (D)

Es sind einige Argumente angeführt worden, die dazu dienen sollten, dieses Verfahren zu begründen. Es ist davon gesprochen worden, daß das ja nichts Neues sei, weil hier ein Vorbild im sogenannten Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz vorhanden sei. Dazu hat — neben vielen anderen — Herr Professor Manfred Löwisch Stellung bezogen und zu Recht darauf hingewiesen, daß dort im Prinzip etwas ganz anderes gemeint war. Denn die Mehrheitswahl beim Mitbestimmungs-Ergänzungsgesetz hat insofern einen Sinn, als sie, wie er sagt, dem Partikularismus der im Konzern zusammengeschlossenen Unternehmen mit vorbeugen helfen kann und zum anderen — das ist ein ganz entscheidender Unterschied — die Wahl dort nicht getrennt für jeden Sitz, sondern in einem Wahlgang stattfindet, so daß sich von da her in diesem beschränkten Bereich der Montanmitbestimmung ein Ausgleich ergibt, abgesehen davon, daß die Gewerkschaftsvertreter dort nicht gewählt, sondern nach dem Verhältnis ihrer Stärke von den Spitzenorganisationen entsandt werden.

(A) Das zweite Argument, das hier vorgetragen wurde, war das Argument, daß es bei der Kapitaleignerseite ähnlich sei, daß auch dort in der Hauptversammlung die Vertreter in den Aufsichtsrat nach den Prinzipien der Mehrheitswahl entsandt würden. Meine Damen und Herren, wir alle wissen aus der Praxis, daß in der Realität dem sehr oft nicht so gefolgt wird. Das hat auch einen ganz einfachen Grund: weil ein Kapitalgeber wahrscheinlich nicht allzulange sein Kapital in einem Unternehmen stehenlassen würde, in dem er selber im Aufsichtsrat nicht vertreten wäre. Infolgedessen würde schon aus dieser völlig veränderten Interessensituation heraus das K.-o.-System auf der Kapitaleignerseite in der Praxis nur sehr selten Anwendung finden. Umgekehrt nun zu argumentieren, daß es bei dieser völlig anderen Interessenlage auch bei den Arbeitnehmern so gehandhabt werden könnte, wäre ein sozialpolitisches Argument eigener Art; denn ein solches Argument würde ja den Arbeitnehmer darauf verweisen, unter Umständen eben seinen Arbeitsplatz zu wechseln, wenn er der Auffassung ist, daß seine Interessen von den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat nicht ausreichend wahrgenommen werden.

Die ganze Argumentation des Vergleichs mit dem Verfahren auf der Seite der Kapitaleigner macht deutlich, daß im Grunde genommen die Lösung, die die Bundesregierung vorschlägt, vom Ansatz her verfehlt ist. Richtiger wäre gewesen, nicht das Mehrheitswahlverfahren der Kapitaleignerseite auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat zu übernehmen, sondern umgekehrt das Verhältniswahlrecht bei den Aktionärsvertretern einzuführen, weil wir genau wissen, daß auch dort für die Vielzahl der Kleinaktionäre erhebliche Gefahren vorhanden sind.

Der Herr Bundesarbeitsminister hat das Argument gebracht, daß es auch in anderen Bereichen, zum Beispiel im politischen Bereich — wie in England meinetwegen — das Mehrheitswahlrecht als ein repräsentatives System gebe. Nur muß man auch hier darauf hinweisen, daß nirgendwo, auch nicht im politischen Bereich, so verfahren wird. Wenn man meinetwegen das Verfahren, das Sie für Großunternehmen vorschlagen, auf England, auf die Wahl des englischen Unterhauses übertrüge, gäbe es im englischen Unterhaus nur eine einzige Partei. Das wäre die Konsequenz. Außerdem ist zu bemerken, daß dort die Mehrheitswahl eben aufgegliedert in 500 einzelnen Wahlkreisen stattfindet und daß durch die große Zahl von kleinen Wahlkreisen selbstverständlich ein Austarieren auch des politischen Kräfteverhältnisses möglich ist.

Wenn wir die wichtigsten Punkte der Kritik am Entwurf der Bundesregierung zusammenfassen, können wir, glaube ich, zu Recht sagen: die Argumente, die in dem Antrag des Bundesrates vorgetragen worden sind, sind wirklich nicht an den Haaren herbeigezogen, sondern sie entstammen der praktischen Erfahrung, und sie dienen in erster Linie dazu, für diese Übergangszeit, in der wir sicher eine entscheidende Verbesserung der Mitbestimmungssituation

der Arbeitnehmer in den großen Unternehmen brauchen, eine Lösung der Mitbestimmungsfrage zu finden, die tatsächlich dem einzelnen Arbeitnehmer mehr Rechte gibt und ihn eben nicht dadurch ausschaltet, daß man ihn durch Wahlmännergremien, die nachher nach dem K.-o.-System die Vertrauensleute wählen, praktisch von der Mitwirkung ausschließt. Im Grunde genommen wird, Herr Bundesarbeitsminister, dadurch eine Politik fortgesetzt, die wir bereits bei der Diskussion des Betriebsverfassungsgesetzes in diesem Saal kritisiert haben: daß offenbar der **Mündigkeit des einzelnen Arbeitnehmers im Betrieb** ein gewisses Mißtrauen entgegengebracht wird. Ich darf daran erinnern, daß Anträge der Länder, die hier auch diesen Antrag gestellt haben, zum Betriebsverfassungsgesetz hinsichtlich der Grundrechte des einzelnen Arbeitnehmers von der Bundesregierung abgelehnt worden sind und leider nicht Eingang in das neue Betriebsverfassungsgesetz gefunden haben.

Ich möchte — auch im Namen der antragstellenden Länder — die Bundesregierung herzlich bitten, die Argumente, die hier sehr sorgfältig erarbeitet worden sind, bei der weiteren Beratung im Bundestag zu beachten und dafür zu sorgen, daß die Vorschläge, die vor allem auf eine Besserstellung der unmittelbaren Mitwirkung der Arbeitnehmer hinauslaufen, bei einer Zuleitung an den Bundestag berücksichtigt werden.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Senator Apel (Hamburg).

(D)

Apel (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bin eigentlich hierhergekommen, um mich zu einem ganz anderen Tagesordnungspunkt zu äußern. Die Worte von Herrn Ministerpräsident Filbinger veranlassen mich aber, zu drei Punkten doch Stellung zu nehmen.

Es ist als Argument gegen den Entwurf der Bundesregierung gesagt worden, er berücksichtige nicht, daß genügend für die Menschen im Betrieb getan werde und daß das Arbeits- und Sozialrecht in einem Zusammenhang gesehen werde. Es war eben von der Mündigkeit der Arbeitnehmer im Betrieb die Rede. Es wird sicher kein Vertreter der sozial-liberalen Koalition an dieses Pult gehen und ein Wort gegen die **Humanisierung am Arbeitsplatz**, gegen Grundrechte oder Menschenrechte am Arbeitsplatz sagen. Dies sind ganz gewiß wichtige Themen. Nur bewegen wir uns hier, meine Damen und Herren, auf der Ebene des Unternehmens- und Gesellschaftsrechts. Der Arbeitnehmer in seiner konkreten Situation ist eingebunden in den Betrieb als technisch-praktische Einheit, nicht in die Rechtsfigur des Unternehmens. Mit anderen Worten, Anträge und Schlußfolgerungen in dieser Richtung müßten auf eine Neufassung des Betriebsverfassungsgesetzes, auch des Arbeitsrechts womöglich, zielen. Sie können nicht als Argument gegen diesen Gesetzentwurf, der jetzt vorliegt, herangezogen werden. Oder deutlicher: Man kann die Humanisierung am Arbeits-

- (A) platz, die notwendig ist, nicht gegen die qualifizierte Mitbestimmung ausspielen.

Der zweite Punkt. Das **Wahlmännerverfahren**, die indirekte Wahl ist mit dem bemerkenswerten Satz kritisiert worden: indirekte Wahl bedeute nicht mehr Demokratie, sondern mehr Manipulation. Ich will mich hier nicht in Einzelheiten verlieren, und möglicherweise gibt es hier auch im einzelnen Verbesserungsmöglichkeiten. Aber dieser Satz ist doch erstaunlich. Ich habe bisher die Vertreter der CDU nicht unbedingt als Vorkämpfer für die plebiszitäre Demokratie angesehen. Das ist ein erstaunswürdiger Satz. Das Beispiel, das vom englischen Wahlrecht gebracht wurde, geht, wenn man es zu Ende denkt, ins Auge, wenn ich das so flach sagen darf; denn in der Tat liegt es dort nur am Wähler. Wenn 51 v. H. aller Wähler in Großbritannien in jedem Wahlkreis den Vertreter der Partei A wählen, finden 49 v. H. der Stimmen im englischen Unterhaus keine Vertretung. Genauso ist es. Deshalb kann man diesen Satz weder im Grundsätzlichen so schlank dahinsagen noch — und das ist, meine Damen und Herren, noch viel wichtiger — von der Praktikabilität her. Hier geht es um **Großunternehmen**. Hier geht es um Unternehmen von etwa — ich nehme einmal das größte, Siemens — 250 000 oder mehr Arbeitnehmern mit rund 400 Betrieben. Zu wählen sind etwa zehn Aufsichtsratsmitglieder. Haben Sie einmal darüber nachgedacht, welche konkrete Wahlchance, welche konkrete Möglichkeit des Kennens des Kandidaten die einzelnen Arbeitnehmer in einem solchen Riesen- und Großunternehmen überhaupt haben? Hier ist mit Recht auf das Holdinggesetz verwiesen worden. Wollen Sie bitte auch berücksichtigen, daß bereits § 76 Abs. 4 des alten Betriebsverfassungsgesetzes die Möglichkeit zur indirekten Wahl enthielt, und niemand hat gesagt, dieses sei undemokratisch. Ich meine also, unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität müßte man bei Großunternehmen doch eigentlich darauf kommen, daß das Heil nicht allein in der direkten Wahl gefunden werden kann.

Dritter Punkt. Es ist gesagt worden, daß die Prozedurschwierigkeiten bei der **Wahl von Vorstandsmitgliedern** dazu führen könnten, qualifizierte Leute abzuschrecken. Meine Damen und Herren, dieses ist zunächst eine durch nichts bewiesene Vermutung. Die Mitbestimmungskommission der Bundesregierung, bei der ich zwei Jahre lang als ständiger Berater mitzuarbeiten die Ehre hatte, gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß diese Vermutung zuträfe. Sollte ein potentiell Vorstandsmitglied, das gern eine Position haben möchte, sie nun nicht haben wollen, weil der Weg dahin etwas schwieriger geworden ist, dann wäre ein erwünschter Effekt erreicht; denn dann hätten wir andere, nämlich kooperationsbereite Mitglieder in den Vorständen. Dies wäre ein sehr erwünschter und notwendiger Effekt.

Meine Damen und Herren, Schlußfolgerung! Wer sagt, daß er für die qualifizierte Mitbestimmung sei, im übrigen aber nahezu jeden praktikablen

Weg ablehnt, der dahin führt, muß um seine Glaubwürdigkeit sorgen.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 200/1/74 vor, ferner ein gemeinsamer Antrag von fünf Ländern in Drucksache 200/2/74.

Mit dem Fünf-Länder-Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Der Fünf-Länder-Antrag ist daher weitergehend; im Falle seiner Annahme entfallen alle Ausschußempfehlungen. Wer will dem Antrag der fünf Länder in Drucksache 200/2/74 zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Die Ausschußempfehlungen sind damit erledigt.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 221/74).

Das Wort zu einer Erklärung für die Bundesregierung hat der Herr Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen.

Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sind durch den Vertrag vom 21. Dezember 1972 gelegt worden. In diesem Vertrag haben beide Seiten in Artikel 8 eine **Vereinbarung** getroffen, derzufolge **Ständige Vertretungen ausgetauscht** und am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet werden. Dies bedeutet, daß die Bundesrepublik Deutschland und die DDR nicht diplomatische Missionen, auf Grund vertraglicher Vereinbarung, sondern Ständige Vertretungen austauschen. (D)

Die besondere Ausgestaltung dieser Ständigen Vertretungen erforderte naturgemäß besondere Verhandlungen, und aus diesem Grunde sah Artikel 8 vor, daß die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretungen zusammenhängen, zusätzlich geregelt werden sollten.

Am 14. März 1974 wurde das **Protokoll** über die **Errichtung der Ständigen Vertretungen** zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik durch Herrn Staatssekretär Günter Gaus und den Stellvertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik, Herrn Kurt Nier, in Bonn unterzeichnet. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, den Auftrag des Artikels 8 Abs. 2 des Grundlagenvertrages zu erfüllen.

Mit der Eröffnung der Ständigen Vertretungen in Ost-Berlin und in Bonn ist in nicht allzu ferner Zu-

- (A) kunft zu rechnen. Eine möglichst schnelle Arbeitsaufnahme der Ständigen Vertretungen liegt in unser aller Interesse.

Die **Wiener Konvention über die diplomatischen Beziehungen** konnte **keine unmittelbare Anwendung** finden, weil ja zwischen uns und der DDR keine diplomatischen Missionen, sondern die vertraglich vereinbarten Ständigen Vertretungen ausgetauscht werden und eine völkerrechtliche Anerkennung für die Bundesregierung nicht in Betracht kommen kann.

Die **Besonderheiten der mit der DDR getroffenen Regelungen** bringen dies klar zum Ausdruck. Ich darf sie hier noch einmal aufzählen.

Artikel 8 des Grundlagenvertrages beinhaltet die Einigung darüber, daß nicht Botschafter, sondern vielmehr Ständige Vertreter ausgetauscht werden.

Das Protokoll über die Errichtung der Ständigen Vertretungen vom 14. März unterstreicht weitere Besonderheiten unter anderem durch die amtliche Bezeichnung „Ständige Vertretungen“, die Amtsbezeichnung „Leiter der Ständigen Vertretung“, durch die Einigung darüber, die Wiener Diplomatenkonvention vom 18. April 1961 nur „entsprechend“ anzuwenden, durch die Zuordnung der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik zum Bundeskanzleramt.

Gegen die in Ziffer 3 des Protokolls vorgesehene Regelung, derzufolge die Leiter der Ständigen Vertretungen **bei den Staatsoberhäuptern akkreditiert** werden sollen, sind seitens der Opposition Bedenken geäußert worden. Der Bundesminister des Innern hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Justiz die Frage der Akkreditierung des Leiters der Ständigen Vertretung der DDR beim Bundespräsidenten gründlich geprüft und die Verfassungskonformität dieser Regelung bejaht. Danach bedeutet die Akkreditierung des Leiters der Ständigen Vertretung beim Bundespräsidenten **keine völkerrechtliche Anerkennung der DDR durch die Bundesrepublik Deutschland**. Diese Rechtsauffassung der Bundesregierung ist im Bulletin vom 19. März 1974 veröffentlicht worden.

Die Voraussetzung für die Eröffnung der Ständigen Vertretung der DDR in Bonn ist auf unserer Seite der **Erlaß einer Rechtsverordnung**, die in § 1 des Gesetzes vom 16. November 1973 über die **Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen** an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen ist. Der ihnen vorliegende Entwurf einer Rechtsverordnung füllt den dort festgelegten Rahmen aus.

Gesetz und Verordnung wurden erforderlich, weil zwischen uns und der DDR die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen keine unmittelbare Anwendung finden kann. Aus diesem Grunde müssen innerstaatlich die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der DDR erst geschaffen werden.

Der Inhalt des vorliegenden Verordnungsentwurfs jedoch orientiert sich an den Regelungen des Wiener

Übereinkommens. Dies entspricht auch der Übereinkunft in Ziffer 4 des Protokolls über die Errichtung der Ständigen Vertretungen, derzufolge für die Ständigen Vertretungen, ihre Mitglieder sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienangehörigen und privaten Hausangestellten die Wiener Konvention vom 18. April 1961 entsprechend gilt. Die Verordnung sieht das Maß an Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen vor, das im zwischenstaatlichen Verkehr üblich und notwendig ist. Die genaue Festlegung aller Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen dient der Rechtsklarheit.

Der Rechtsausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 20. März 1974 die Verordnung beraten und empfohlen, gegen die den Justizsektor betreffenden Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesratsausschuß für innerdeutsche Beziehungen hat den Entwurf einen Tag später, am 21. März 1974, diskutiert. Er hat dem Bundesrat mit sechs Stimmen bei fünf Enthaltungen empfohlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Mit der Errichtung der Ständigen Vertretungen wird ein nicht unbedeutender Schritt nach vorn getan. Trotz aller noch zu erwartenden Schwierigkeiten wird dies ebenso wie der sich nun abzeichnende Fortgang bei den ersten zu einem Ergebnis gelangenden **Folgeverhandlungen** im Bereich des **Gesundheitswesens** und des **nichtkommerziellen Zahlungsverkehrs**, der Entspannung und der praktischen Normalisierung des Verhältnisses der beiden deutschen Staaten (D) zueinander, aber vor allem dem Wohle der Menschen dienen.

Präsident Dr. Filbinger: Der Bundesrat nimmt die Erklärung der Bundesregierung, abgegeben durch den Herrn Bundesminister für Innerdeutsche Beziehungen, zur Kenntnis.

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Ministerpräsident Goppel, Freistaat Bayern.

Dr. h. c. Goppel (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** erblickt in der Tatsache, daß der Leiter der Ständigen Vertretung der DDR beim Bundespräsidenten akkreditiert wird, die Gefahr, daß dies als die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und damit als stillschweigende völkerrechtliche Anerkennung der DDR interpretiert werden könnte.

Die Bundesregierung ist bedauerlicherweise nicht bereit, diesen Rechtsschein durch eine der DDR notifizierte Erklärung auszuräumen.

Die Bayerische Staatsregierung sieht sich daher **nicht** in der Lage, dieser Verordnung **zuzustimmen**. Sie enthält sich der Stimme.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

- (A) In der Drucksache 221/1/74 liegt Ihnen ein Antrag aller Länder für eine Erklärung des Bundesrates vor. Bevor ich über diese Erklärung abstimmen lasse, möchte ich Sie noch von einer **Auskunft** des Herrn Staatssekretärs Gaus in Kenntnis setzen.

Danach sagt die Bundesregierung folgende **Schritte zur internationalen Notifizierung des deutschen Standpunktes** zur Besonderheit der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und der DDR zu.

Erstens. Das Auswärtige Amt weist den Ständigen Vertreter der Bundesrepublik bei der NATO, Botschafter Krapf, an, im NATO-Rat noch vor dem Akkreditierungsvorgang und unter Berufung auf die Erklärung von Herrn Bundesminister Franke im Bundesrat den Standpunkt der Bundesrepublik noch einmal darzustellen.

Zweitens. Alle deutschen Botschafter erhalten die Erklärung von Herrn Bundesminister Franke vor dem Bundesrat mit der Weisung, davon bei den Regierungen der Gastländer in geeigneter Form Gebrauch zu machen.

Nun rufe ich zur Abstimmung über den Antrag in Drucksache 221/1/74 auf. Diejenigen, die zustimmen, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig. Demnach hat der Bundesrat die beantragte Erklärung beschlossen.

- (B) Der federführende Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Rechtsausschuß empfiehlt, gegen die den Justizsektor betreffenden Vorschriften keine Einwendungen zu erheben.

Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke sehr. Gegenstimmen? — Keine. Enthaltungen? — Bei einer Enthaltung so angenommen. Der Bundesrat hat somit der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt**.

Ich rufe Punkt 54 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **steuerlichen Entlastung kleinerer und mittlerer Zeitungsverlage** (Drucksache 267/74)
Antrag des Landes Niedersachsen

auf.

Das Wort zur Begründung hat Herr Minister Hellmann.

Hellmann (Niedersachsen): Herr Präsident, Meine Damen und Herren! Der **Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen** zur steuerlichen Entlastung kleinerer und mittlerer Zeitungsverlage beruht auf folgenden Überlegungen.

Es ist ein Anliegen jeder funktionierenden Demokratie, die Presse als unersetzbares und unverzichtbares Instrument der freien Meinungsbildung zu er-

halten und zu fördern. Art. 5 unseres Grundgesetzes (C) stellt die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung unter seinen besonderen Schutz. Der Anspruch der Bürger auf Meinungsvielfalt kann in der Praxis nur dann erfüllt werden, wenn die Bürger unseres Landes die Möglichkeit haben, zwischen vielen Nachrichten- und Meinungsträgern zu wählen. Das setzt voraus, daß die Presseunternehmen mit ihren Erzeugnissen möglichst weite Bevölkerungskreise erreichen. Diese Zielsetzung zwingt die Presseunternehmen zu einer Preispolitik, die es nur bedingt erlaubt, dem ständig wachsenden Kostendruck durch eine Erhöhung der Bezugspreise auszuweichen. Die Kostensteigerungen können deshalb nur durch eine Intensivierung der Anzeigenwerbung oder durch Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden. Hieraus ergeben sich für die kleineren und mittleren Presseunternehmen besonders schwierige Probleme. Ihnen ist wegen der geringen Auflagenhöhe ein Ausgleich durch das Anzeigengeschäft nicht möglich. Ihre Kapitalausstattung läßt Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nur in einem geringen Umfang zu. Damit zeichnet sich für diese Unternehmen die **Gefahr eines Verdrängungswettbewerbs** ab, der zu einer weiteren unerwünschten Konzentration auf dem Gebiet des Pressewesens führen muß.

Die Niedersächsische Landesregierung betrachtet es als ihre vordringliche politische Aufgabe, dieser Entwicklung durch geeignete Maßnahmen wirksam zu begegnen, um damit die Vielfalt und Selbständigkeit der Tagespresse zu sichern. Als **Sofortmaßnahme** hält sie Erleichterungen auf umsatz- und ertragsteuerlichem Gebiet, die Gewährung einer sachbezogenen Investitionszulage für kleinere und mittlere Presseunternehmen sowie die Unterlassung von Gebührenerhöhungen im Postzeitungsversand für lokale und regionale Tageszeitungen für geboten. (D)

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer sollten die Lieferung von Tageszeitungen und die Lieferung von Zeitungen (Zeitschriften), die mindestens einmal wöchentlich erscheinen und der umfassenden Darstellung des allgemeinen Tagesgeschehens in Wort und Bild dienen, bei vollem Vorsteuerabzug von der **Umsatzsteuer befreit** werden. Dabei wäre die Steuerbefreiung auf Zeitungsverlage mit einer Gesamtauflage bis zu 160 000 Exemplaren zu beschränken.

Die Beschränkung auf Zeitungsverlage mit einer Gesamtauflage bis 160 000 ist aus rechtlichen Gründen notwendig. Sie war bereits im Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Umsatzsteuervergütung für Presseunternehmen vom 20. Mai 1968 enthalten; damit ist dem Artikel 17 der Zweiten EG-Richtlinie entsprochen, der nur solche Steuerbefreiungen zuläßt, die bereits zur Zeit des alten Umsatzsteuerrechts galten.

Die zur Modernisierung der Betriebe erforderlichen **Investitionen** ließen sich durch die **Gewährung von Sonderabschreibungen** wirksam unterstützen. Die Steuerbegünstigung bestände darin, daß im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung der

- (A) Anlagegüter und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren neben der normalen Absetzung für Abnutzung Abschreibungen vorgenommen werden dürften. Diese sollten bei beweglichen Wirtschaftsgütern (z. B. Maschinen) bis zu 50 v. H. und bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden bis zu 30 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Die Sonderabschreibungen müßten bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. Dieser Vorschlag bedeutet für den Steuerpflichtigen eine wesentliche Liquiditätserleichterung, insbesondere in den Fällen, in denen sich das Investitionsvorhaben über einen mehrjährigen Zeitraum erstreckt. Durch die Sonderabschreibung wird zugleich eine nachhaltige Verbesserung der Wettbewerbslage ermöglicht, auch wenn diese steuerliche Begünstigung auf Verlage mit einer Gesamtauflage bis zu 160 000 Exemplaren beschränkt würde.

Als weitere Maßnahme der Investitionsförderung und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit bietet sich die **Gewährung von Investitionszulagen** für diese Presseunternehmen an. Für eine solche Form der Investitionsförderung hat sich der Gesetzgeber bereits im Rahmen des Investitionszulagengesetzes für gebietsbezogene Investitionen und Investitionen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung entschieden. Die Höhe der Investitionszulage richtet sich allein nach dem Investitionsvolumen. Sie bietet damit den Vorteil, die Investitionen unabhängig von der Gewinnlage der Unternehmen gleichmäßig zu fördern und stellt für die investierenden Unternehmen zugleich einen endgültigen Steuervorteil dar.

- (B)

Die Niedersächsische Landesregierung hat bei ihrem Antrag, von einer **Gebührenerhöhung im Postzeitungsversand abzusehen**, sehr wohl die schwierige finanzielle Situation der Post berücksichtigt. Ihr Antrag sieht daher nur vor, für den Postzeitungsversand eine Gebührenerhöhung in demjenigen Bereich der lokalen und regionalen Tageszeitungen zu unterlassen, die zu 30 v. H. und mehr auf den Postversand angewiesen sind, um ihre Abonnenten zu erreichen.

Die Niedersächsische Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, daß **Baden-Württemberg** eine der vier von Niedersachsen vorgeschlagenen Maßnahmen mit einer Gesetzesvorlage aufgreift und eine **Umsatzsteuerbefreiung** vorschlägt. Wir geben allerdings zu bedenken, ob ein Vorschlag, der die Umsatzsteuerbefreiung nicht auf Zeitungsverlage mit einer Gesamtauflage bis zu 160 000 Exemplaren beschränkt, sich mit Artikel 17 der Zweiten EG-Richtlinie vereinbaren läßt und ob er nicht gerade die Pressekonzentration beschleunigt, weil bei einer generellen Umsatzsteuerbefreiung die auflagenstarken Zeitungen einen größeren Vorteil erhielten als die kleineren und mittleren Zeitungen.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Minister Adorno, wohl schon zu Punkt 55? — Wir können beides verbinden.

Ich rufe hierzu auch den Punkt 55 auf:

(C)

- a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 268/74). Antrag des Landes Baden-Württemberg
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Gebührenbelastung des Postzeitungsdienstes** (Drucksache 269/74). Antrag des Landes Baden-Württemberg

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! In den letzten Tagen haben Meldungen über aufsehenerregende **Kapitalverflechtungen großer Zeitungsverlage Baden-Württembergs** aufhorchen lassen. Der Zeitungsmarkt in unserem Bundesland ist in Bewegung geraten; Konzentrationen und damit ein Verlust der publizistischen Vielfalt der Meinungen sind nicht auszuschließen. Dieser Trend beschränkt sich keineswegs auf Baden-Württemberg. Die Entwicklung hier ist symptomatisch für die gesamte Bundesrepublik. Zweifellos ist dies auch eine Folge der besorgniserregenden **Kostensituation vieler Zeitungen**, auf die die Baden-Württembergische Landesregierung bereits seit mehreren Wochen eindringlich hingewiesen hat. Dieser Vorgang unterstreicht nur, wie dringlich die von Baden-Württemberg geforderten wirtschaftlichen Erleichterungen für Presseunternehmen sind. Wenn schwerwiegende Schädigungen für die Meinungsvielfalt und in letzter Konsequenz auch für die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit vermieden werden sollen, kommt es darauf an, jetzt die notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung eines gesunden und vielfältigen Pressewesens zu ergreifen. Auch sind, wenn jetzt nichts unternommen wird, Arbeitsplätze und Arbeitsmöglichkeiten im Pressebereich, insbesondere der Journalisten, in Gefahr.

(D)

Die Baden-Württembergische Landesregierung ist der Auffassung, daß hier rasch gehandelt werden muß. Es kommt darauf an, Maßnahmen zu ergreifen, die möglichst bald verwirklicht werden können und die eine spürbare wirtschaftliche Erleichterung für die Presseunternehmen bringen. Weitere wertvolle Zeit darf nicht durch umständliche Prüfungen verlorengehen. Es kommt jetzt nicht darauf an, durch monatelange Untersuchungen eine möglichst komplette Aktion vorzubereiten, sondern eine Soforthilfeaktion einzuleiten.

Deshalb schlägt Baden-Württemberg vor, den **Mehrwertsteuersatz** für die Vertriebslöse der Tageszeitungen **auf Null zu senken** unter Beibehaltung des Rechts auf vollen Vorsteuerabzug. Hierdurch soll den Zeitungen die Möglichkeit gegeben werden, ohne Auswirkungen auf den Endverkaufspreis Kostensteigerungen in Höhe von 5,5 % aufzufangen. Wir sind der Ansicht, daß eine solche steuerliche Begünstigung der Presse aus staatspolitischen Gründen zu rechtfertigen ist. Unsere Verfassung hat die Pressefreiheit in Artikel 5 des Grundgesetzes ausdrücklich als Grundrecht anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt die grundlegende Bedeutung eines freien, nicht von öffentlicher Gewalt gelenkten Zeitungswesens für einen freiheitlichen

- (A) Staat hervorgehoben. Erst kürzlich hat es klargestellt, daß das Interesse an der Erhaltung und an der Stärkung der Meinungsvielfalt im Pressewesen eine Sonderbehandlung rechtfertige.

Es ist nun nicht auszuschließen, daß die von uns vorgeschlagene Regelung mit der **Zweiten EWG-Richtlinie** des Rates vom 11. April 1967 zur **Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern** kollidiert. Hier ist es Aufgabe der Bundesregierung, dafür zu sorgen, daß diese Schwierigkeit ausgeräumt wird. Ähnliche Steuervergünstigungen bestehen trotz dieser Richtlinie bereits in einigen anderen EG-Staaten. Wiederholt haben der EG angehörige Staaten aus akutem Anlaß Richtlinien für einige Zeit außer Kraft gesetzt. Wir fordern daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß den deutschen Zeitungen angesichts ihrer politischen Bedeutung die Vergünstigungen eingeräumt werden können, die in anderen Staaten der EG schon seit längerem gewährt werden.

Weiter fordern wir die Bundesregierung auf, die zum 1. Januar 1975 beschlossene **Erhöhung der Gebühren im Postzeitungsdienst um ein Jahr auszusetzen**. Gebührenerhöhungen von durchschnittlich 46 %, wie geplant, sind für viele Zeitungsunternehmen nicht mehr zu verkraften. Sie müssen dazu führen, daß in einzelnen Bereichen, insbesondere in den dünner besiedelten Gegenden unseres Landes, die Tageszeitung als Informationsquelle für die Bevölkerung entfällt. Zur Freiheit der Informationswahl gehört aber gerade, daß alle Bevölkerungsschichten finanziell in der Lage sind, sich täglich durch Zeitungen ihrer Wahl zu informieren. Dies setzt auch Postgebühren voraus, die für den einzelnen und für die Zeitungsunternehmen noch tragbar sind.

Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, den Zeitungsunternehmen in der derzeitigen Notsituation rasche und spürbare wirtschaftliche Entlastungen zu geben. Durch die vorgesehene Befristung soll die Anpassung an die künftige Entwicklung ermöglicht werden. Wir sind der Auffassung, daß es in der derzeitigen Situation vor allem darauf ankommt, im Interesse der **Erhaltung und Stärkung der Meinungsvielfalt im Pressewesen** und zur Sicherung der Arbeitsplätze und Arbeitsmöglichkeiten in diesem Sektor die Zeitungen wirtschaftlich zu entlasten. Sicherlich wird man längerfristig auch die Frage prüfen müssen, welche weiteren Hilfen für die Presse möglich sind. Hier werden immer wieder die Ermöglichung steuerfreier Investitionsrücklagen und Investitionszulagen genannt. Für die von uns geforderte Soforthilfeaktion sind diese Maßnahmen jedoch nicht geeignet.

Die von uns vorgeschlagenen Erleichterungen sind allgemeine Vergünstigungen, die die freie privatwirtschaftliche Struktur des Pressewesens unangetastet lassen. Wir wenden uns entschieden gegen eine Beschränkung der Maßnahmen auf einzelne Gruppen oder Unternehmenseinheiten. Mit den Prinzipien eines freien, unabhängigen Pressewesens sind staatliche Einzelsubventionen unvereinbar. Im Interesse der Erhaltung der Pressefreiheit muß der Staat

auch den geringsten Anschein einer Einflußnahme (C) auf die freie Presse vermeiden. Um hier jeden Verdacht auszuschließen, ist es notwendig, die gesamte Tagespresse ohne Unterschied in die Maßnahmen einzubeziehen. Für Baden-Württemberg kommt deshalb eine Begrenzung der Steuererleichterungen und der Aussetzung der Gebührenerhöhung auf einen bestimmten Kreis von Zeitungsverlagen nicht in Betracht.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Staatssekretär Gaus.

Gaus, Staatssekretär im Bundeskanzleramt: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nur eine Vielfalt des Meinungsangebots und eine Vielzahl von leistungsfähigen Verlagsunternehmen die Funktion einer privatwirtschaftlich organisierten Presse auf die Dauer sichern können. Auf Vorschlag des Herrn Bundeskanzlers hat das Bundeskabinett deshalb in seiner Sitzung am 20. März 1974 einen **Staatssekretärsausschuß** eingesetzt, der unter der Federführung des Bundesministers des Innern die Aufgabe hat, die gegenwärtige wirtschaftliche Situation der Tageszeitungen zu prüfen und Vorschläge für kurzfristig wirkende gezielte Hilfsmaßnahmen zu erarbeiten.

Im einzelnen darf ich für die Bundesregierung auf folgendes hinweisen.

1. Zur Gebührenbelastung des **Postzeitungsdienstes** hat der Postverwaltungsrat einem Wunsch der Verleger entsprechend die für den 1. Juli 1974 vorgesehene Gebührenerhöhung bis zum 1. Januar 1975 verschoben. Dies bedeutet eine Entlastung für die Zeitungsverleger in Höhe von zusätzlich 50 Millionen DM. Im übrigen wird die Kostenunterdeckung im Postzeitungsdienst bereits 1974 die Grenze von 600 Millionen DM erheblich überschreiten. Die Kosten in diesem Dienstzweig werden nur zu einem Drittel gedeckt. Der hier vorliegende Antrag wird dem für die Bundesregierung maßgeblichen **Kriterium der gezielten Hilfen** allerdings nicht gerecht. (D)

2. Was die vorliegenden **Anträge auf steuerliche Entlastung** angeht, so weist die Bundesregierung darauf hin, daß der mit Kabinettsbeschluß vom 20. März eingesetzte Staatssekretärsausschuß bereits mit großer Dringlichkeit damit beschäftigt ist, diese und andere mögliche Maßnahmen zu prüfen. Diese Arbeit steht, um dies noch einmal zu unterstreichen, Herr Präsident, unter der doppelten Zielsetzung einer raschen und gezielten Hilfe.

Erlauben Sie mir, zum Schluß zu sagen, daß die Knappheit der Ausführungen, die ich hier für die Bundesregierung machen darf, im umgekehrten Verhältnis zu der Entschlossenheit der Bundesregierung steht, sehr schnell gezielt zu helfen.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Beschlüßfassung über die Punkte 54 und 55. Ich gehe davon aus, daß die **Vorlage unter Punkt 54** nunmehr den zuständigen Aus-

- (A) schüssen zur Beratung überwiesen werden soll: an den Finanzausschuß — federführend — sowie dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten und dem Ausschuß für Verkehr und Post.

Bei Punkt 55 a) gehe ich davon aus, daß ebenfalls der Finanzausschuß federführend wird; ferner wird der Ausschuß für Innere Angelegenheiten beteiligt.

Die Vorlage unter Punkt 55 b) wird dem Ausschuß für Verkehr und Post — federführend — sowie dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten überwiesen.

Keine abweichenden Meinungen? — Es ist so beschlossen.

Wir ziehen jetzt Punkt 25 des Tagesordnung vor:
Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den
**Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über
Wohnraum** (Drucksache 161/74).

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Seeler (Hamburg).

Dr. Seeler (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das **Erste Wohnraumkündigungsschutzgesetz** vom 25. November 1971, das am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft treten wird, hat sich grundsätzlich bewährt. Der Ihnen jetzt vorliegende Entwurf sieht deshalb vor, die bisher befristeten Regelungen mit einigen Änderungen als **Dauerrecht** zu übernehmen.

- (B) Die wichtigsten Punkte des Entwurfs sind folgende. Ein **Mietverhältnis über Wohnraum** kann der Vermieter nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat; eine Kündigung mit dem Ziel der Erhöhung der Miete ist ausgeschlossen. Der Vermieter kann eine Erhöhung der Miete verlangen, wenn diese seit einem Jahr nicht erhöht worden ist und die geforderte höhere Miete die ortsübliche Miete für eine vergleichbare Wohnung nicht übersteigt. Die Kosten einer Modernisierung der Wohnung können in angemessenem Umfang auf den Mieter umgelegt werden. Auch bei Kapitalkostenerhöhungen soll, so sagt es der Entwurf, in begrenztem Umfang eine Mieterhöhung zulässig sein. Schließlich sollen der Kündigungsschutz, der Schutz des sozialen Mietrechts und die Regelungen über Mieterhöhungen auf alle möblierten Wohnräume ausgedehnt werden, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung stehen.

Auf diese Weise soll die Rechtsstellung des Mieters dauerhaft gefestigt und zugleich der Vermieter dagegen geschützt werden, daß Kostensteigerungen für ihn zu steigenden Verlusten führen. Hiermit wird auf Dauer ein angemessener Interessenausgleich zwischen Vermietern und Mietern erreicht.

Der federführende Rechtsausschuß, für den ich berichte, und der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen haben dem Entwurf im Grundsatz zugestimmt, zu Einzelfragen aber verschiedene **Änderungen vorgeschlagen**. Ich möchte hier nur auf die wichtigsten in den Ausschüssen erörterten Punkte eingehen.

Ein Antrag, die Kündigungsvorschriften nicht in (C) das BGB, sondern ebenso wie die Mieterhöhungsregelungen in ein Sondergesetz zu übernehmen, hat im Rechtsausschuß keine Mehrheit gefunden. Dem Vorschlag des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, das Gesetz bis zum 31. Dezember 1977 zu befristen, hat der Rechtsausschuß widersprochen, da das Kündigungsschutzrecht nicht Ausfluß einer Mangellage sei und deshalb auf Dauer Bestandteil des sozialen Mietrechts werden solle.

Abgelehnt wurde ein Antrag, den Kündigungsschutz für möblierte Wohnräume nicht auszudehnen. Der Rechtsausschuß schlägt jedoch vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Altenwohnheime, Studenten- und Lehrlingsheime von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen.

Die Regelung des Entwurfs, an der **Vergleichsmiete als Maßstab für eine zulässige Mieterhöhung** festzuhalten, ist von den beteiligten Ausschüssen gebilligt worden. Rechtsausschuß und Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen schlagen jedoch vor, eine Prüfungsempfehlung dahin gehend zu beschließen, ob nicht eine ergänzende Regelung für diejenigen Fälle erforderlich ist, in denen die ortsübliche Vergleichsmiete mit den erreichbaren Beweismitteln nicht festgestellt werden kann, etwa weil in der Gemeinde anerkannte Mietwerttabellen nicht bestehen.

Bedenken sind dagegen erhoben worden, daß der erhöhte Mietzins die ortsüblichen Entgelte, die sich nach Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen für vergleichbare Wohnungen ergeben, nicht um mehr als 10 % übersteigen darf. Da eine solche (D) Regelung den Anreiz für den Vermieter zur dringend notwendigen Modernisierung mindere, möchte der Rechtsausschuß die Beweislast für ein Überschreiten dieser Kappungsgrenze dem Mieter auferlegen, während der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen einen völligen Wegfall dieser Kappungsgrenze empfiehlt.

Die Möglichkeit schließlich, Kapitalkostenerhöhungen auf die Mieter umzulegen, soll nach übereinstimmender Ansicht der beteiligten Ausschüsse entfallen. Eine Erhöhung der Vergleichsmiete ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich der Marktwert der Wohnung, nicht aber, wenn sich die Kapitalkosten des Vermieters erhöhen, da andernfalls der Umfang der Mieterhöhung von den unterschiedlichen Finanzierungsmodalitäten des Einzelfalles abhängen und somit zu willkürlichen Ergebnissen für den Mieter führen würde.

Während nach dem Entwurf **Mietzinsgleitklauseln** unwirksam sein sollen, schlägt der Rechtsausschuß vor, derartige Gleitklauseln dann zuzulassen, wenn sich die Mieterhöhung nach dem Mietpreisindex des Statistischen Bundesamts richten und frühestens nach jeweils einem Jahr möglich sein soll. Auf diese Weise — so ist die Auffassung des Rechtsausschusses — wird der vielfach von den Mietvertragsparteien gewünschte Abschluß langfristiger Mietverträge gefördert, ohne zu unangemessen hohen Mieten zu führen. Aus dem gleichen Grunde sollen auch Vereinbarungen zulässig sein, nach

- (A) denen die Höhe des Mietzinses für bestimmte Zeiträume gestaffelt wird.

Nach dem Entwurf sollen die Vorschriften über die Mieterhöhung nicht für Mietverhältnisse über **preisgebundenen Wohnraum** gelten. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt, auch solche Mietverhältnisse auszunehmen, die zwar nicht preisgebunden sind, bei denen der Vermieter aber der öffentlichen Hand gegenüber verpflichtet ist, höchstens die Kostenmiete zu fordern. Andernfalls könnten insbesondere die ohne Gewinn arbeitenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Wegen der übrigen Vorschläge der Ausschüsse darf ich, Herr Präsident, auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen. Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse, insbesondere des Rechtsausschusses, für den ich hier in erster Linie gesprochen habe, zu folgen.

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr! — Herr Bundesjustizminister Jahn!

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der Bundesrepublik wohnen etwa zwei Drittel der Bevölkerung in Mietwohnungen. Dies zeigt die weitreichende sozialpolitische Bedeutung, die der Regelung des Rechts der Wohnungsmiete zukommt.

- (B) Die Bundesregierung will mit ihrem Gesetzentwurf den wesentlichen **Schlußstein** in das Gebäude des **sozialen Mietrechts** setzen. Die Regelungen des Wohnraumbündigungsschutzgesetzes, das nach der geltenden Gesetzesfassung nur noch bis zum Ende dieses Jahres 1974 gilt, sollen im Grundsatz Dauerrecht werden.

Der Schutz des Wohnungsmieters vor willkürlichen Kündigungen auf der einen Seite und eine angemessene Regelung für Mieterhöhungen, besonders bei Kostensteigerungen, auf der anderen Seite sind notwendig, um der verfassungsrechtlich gebotenen Sozialstaatsverpflichtung Rechnung zu tragen.

Dieser **Schutz des Mieters** ist unabhängig von der Lage auf dem Wohnungsmarkt erforderlich. Der gelegentlich gebrachte Einwand, der Wohnungsmarkt sei nicht nur ausgeglichen, rund 100 000 oder gar mehr Wohnungen stünden leer und seien nicht oder nur schwer zu vermieten, daher bedürfe es weder eines Mieterschutzes noch einer gesetzlichen Regelung zur Mietbegrenzung, wird der besonderen verfassungsrechtlich gebotenen Pflicht zum Schutze des Wohnungsmieters nicht gerecht. Diese Pflicht hat übrigens das Bundesverfassungsgericht bereits vor 10 Jahren in einem Beschluß deutlich herausgestellt. Auch dann, wenn der Mieter eine angemessene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen finden kann, wäre ein freies Kündigungsrecht des Vermieters mit dem Gebot des notwendigen Schutzes der Wohnung nicht vereinbar.

Selbst unter solchen Voraussetzungen, die keinesfalls überall gegeben sind, entstehen dem Mieter

beim Verlust seiner Wohnung regelmäßig beträchtliche Kosten: für den Umzug, für Wohnungsvermittlungen. Häufig muß eine Kautions gezahlt werden. Hinzu kommen andere Unzuträglichkeiten: der Verlust des gewohnten Lebenskreises, eine Umschulung der Kinder, weitere Anfahrtswege zur Arbeitsstelle und zu Einkaufsmöglichkeiten. Solche Kosten und Unzuträglichkeiten sind in einem sozialen Rechtsstaat bei der Bedeutung der Wohnung nur gerechtfertigt, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat.

Ein freies Kündigungsrecht wäre vor allem deshalb unangemessen, weil es dem Vermieter selbst bei ausgeglichener Marktlage die Möglichkeit geben würde, auf den Mieter durch die Kündigungsandrohung mittelbar Druck zur Durchsetzung nicht gerechtfertigter Forderungen, besonders auf Erhöhung der Miete, auszuüben. Mit der Kündigung als Druckmittel kann man selbst bei ausgeglichenen Marktverhältnissen vom Mieter leicht die Zustimmung zu einer nach der Marktlage an sich nicht mehr gerechtfertigten Mieterhöhung erlangen. Der Mieter muß selbst dann, wenn er die Möglichkeit hätte, in eine gleichwertige und preisgleiche Wohnung umzuziehen, noch die unvermeidlichen und meist erheblichen Kosten, die ein Umzug mit sich bringt, und alle anderen Unzuträglichkeiten berücksichtigen. Der Regelmechanismus der sozialen Marktwirtschaft versagt hier selbst bei ausgeglichenen Marktverhältnissen weitgehend. Der Mieter muß wohnen, er kann nicht ausweichen.

An die Stelle der Kündigungsmöglichkeit zum Zwecke der Mieterhöhung muß daher ein Verfahren treten, das dem Vermieter Mietanpassungen ermöglicht, ohne daß deshalb das Mietverhältnis in seinem Bestand in Frage gestellt wird. Eine solche Regelung ist auch im wohlverstandenen Interesse der Vermieter, die, besonders auf den Teilmärkten, auf denen ein Überangebot an Wohnungen besteht, an einem Verfahren interessiert sein müssen, das ihnen Mietanpassungen ermöglicht, ohne deshalb den Bestand des Mietverhältnisses in Frage stellen zu müssen.

Die geltende Regelung für Mieterhöhungen ist sicher verbesserungsfähig. Aber die so oft gescholtene „**ortsübliche Vergleichsmiete**“ hat sich letztlich doch bewährt. Sie ist nach dem Urteil der überwiegenden Mehrzahl der Fachleute zweckmäßiger und gerechter als alle anderen Systeme zur Mietbegrenzung. Die Schwierigkeiten, die unter der geltenden Regelung aufgetaucht sind, werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen, die auf den Erfahrungen der Praxis beruhen, beseitigt.

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen über den Kündigungsschutz und für Mieterhöhungen stehen auch im Einklang mit den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft. Sie stellen die Chancengleichheit her, die Voraussetzung für das Funktionieren des Marktmechanismus ist. Die Regelungen des Gesetzentwurfs verletzen auch nicht die Eigentumsgarantie. Sie erfüllen vielmehr die sozialstaat-

- (A) liche Pflicht, auch dem Wohnraummieter einen Freiheitsraum, die Wohnung als Grundlage seiner Existenz, zu sichern.

Eine Befristung der Geltung des Gesetzes gewährt dem Mieter — das zeigt die geltende Befristung — nicht den notwendigen Schutz. Viele Mieter wagen nicht, bei unberechtigten Kündigungen und unberechtigten Mieterhöhungsforderungen sich auf ihre Rechte zu berufen, da sie befürchten, den Schutz vor Kündigung nach drei Jahren zu verlieren. Auch die Vermieter wären in ihren Dispositionen durch die Ungewißheit darüber, was nach Ablauf der drei Jahre wird, gehemmt. Deshalb kann auch keine bloße Verlängerung, sondern nur eine Dauerregelung entsprechend den Grundsätzen des Gesetzentwurfs nach Auffassung der Bundesregierung in Betracht kommen.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 161/1/74 und der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 161/2/74.

Wir stimmen zunächst über den Antrag der fünf Länder in Drucksache 161/2/74 ab. Wenn der Antrag angenommen wird, sind die Empfehlungen der Ausschüsse erledigt. — Wer der von den fünf Ländern beantragten Stellungnahme in Drucksache 161/2/74 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) (Widerspruch.)

— Ich stelle die Abstimmung zurück, weil das Land Bayern im Moment nicht vertreten ist.

Hellmann (Niedersachsen): Wir widersprechen. In einem ähnlichen Fall ist auch in Abwesenheit eines Landes eine Mehrheit nicht zustande gekommen, als Schleswig-Holstein bei dem Initiativentwurf zur Konjunkturpolitik nicht vertreten war.

Dr. Heinsen (Hamburg): Die Abstimmung ist vorgenommen worden. Eine Wiederholung ist nach unserer Geschäftsordnung nicht möglich, wenn nur ein Land widerspricht.

Präsident Dr. Filbinger: Gegen diese Bemerkung zur Geschäftsordnung ist nichts einzuwenden; das entspricht der Rechtslage. Der Antrag in Drucksache 161/2/74 hat also keine Mehrheit gefunden.

Ich rufe jetzt die Empfehlungen in Drucksache 161/1/74 auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Bei Ziff. 3 stimmen wir zunächst über die vom Rechtsausschuß und vom Wohnungsausschuß gemeinsam vorgeschlagene Fassung ab, also ohne die nur vom Wohnungsausschuß in der eckigen Klam-

mer vorgeschlagene Ergänzung. Wer also Ziff. 3 (C) ohne diese Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Ergänzung in der eckigen Klammer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über Ziffern 4 bis 7 gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 10 a und b schließen sich aus. Ich rufe zunächst Ziff. 10 a auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung unter Ziff. 10 b erledigt.

Ziff. 11 a und b! — Mehrheit.

Ziff. 12 a und b! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

(Widerspruch.)

— Ich bitte, über Ziff. 15 noch einmal abzustimmen. Es ist Unklarheit entstanden, ob es die Mehrheit oder die Minderheit war. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18 a! — Mehrheit.

Ziff. 18 b! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Mehrheit.

Der Empfehlung des Wohnungsausschusses unter Ziff. 22 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer will dieser Ziff. 22 zustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(Unruhe.)

— Dies war der erste Durchgang. Im nächsten Durchgang kann noch etwas repariert werden!

(Heiterkeit.)

Lausen (Schleswig-Holstein): Ich möchte zu diesem Tagesordnungspunkt eine Erklärung zu Protokoll *) geben.

Präsident Dr. Filbinger: Sie geben zu Protokoll. Ich danke sehr. Der Punkt ist damit abgeschlossen.

*) Anlage 2

(D)

(A) Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Krankenversicherung der Studierenden (KVSt)** (Drucksache 196/74).

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

Wer will begründen? — Herr Staatsminister Geissler (Rheinland-Pfalz).

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Land Rheinland-Pfalz legt diese **Gesetzesinitiative** vor, um einen unbefriedigenden Zustand für eine immer größer werdende Anzahl von Bürgern in unserem Lande zu beseitigen, einen Zustand, der unter anderem auch darauf zurückzuführen ist, daß die Bundesregierung in dieser Frage auf der Stelle tritt und nicht in der Lage zu sein scheint, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Situation der Studenten, überhaupt der **Auszubildenden**, hinsichtlich ihrer **Absicherung im Falle einer Krankheit** ist sehr unbefriedigend. Ich darf das Beispiel der Studenten herausnehmen: An einigen Universitäten bestehen Verträge mit der Deutschen Studentenkrankenversicherung, die aber, wie wir wissen, zunehmend in Finanzierungsschwierigkeiten gerät. Auch wissen wir, daß Ende dieses Jahres diese Verträge unter Umständen auslaufen, was für die Studenten mit erheblichen Beitragsbelastungen verbunden ist. An anderen Universitäten haben Versicherungsverträge mit privaten Krankenversicherern diese Lösung ersetzt. An wieder anderen Hochschulen bestehen überhaupt keine Möglichkeiten. Die Versicherung der Studenten im Krankheitsfalle ist somit mehr oder weniger dem Zufall überlassen und auch hinsichtlich Art und Umfang sehr unterschiedlich.

Demgegenüber muß festgestellt werden, daß nahezu 90 % der Bevölkerung absoluten Versicherungsschutz im Krankheitsfalle genießen. Darüber hinaus ist auch nicht einzusehen, daß die in theoretischer Ausbildung Befindlichen, also die Studenten an den Universitäten und an den Fachhochschulen, in Fragen der Krankenversicherung und des Krankenversicherungsschutzes anders behandelt werden als diejenigen, die sich in der praktischen Ausbildung befinden, wie etwa die Lehrlinge. Das ist zwar historisch begründet, aber es ist in der heutigen Situation auf keinen Fall mehr vertretbar.

Die Bedingungen haben sich grundlegend geändert, die Zahl der Studierenden hat sich vervielfacht, die Ausbildung ist schwieriger und die Ausbildungszeit länger geworden, und zu der eigenen Schutzbedürftigkeit, um dieses Grundrisiko Krankheit abzusichern, tritt in vielen Fälle die von Ehefrauen und Kindern der Studierenden hinzu.

Trotz einer ganzen Reihe von gewichtigen Reformvorschlägen und Anregungen, z. B. der Kultusministerkonferenz bereits im Jahre 1969, der Sachverständigen-Kommission zur Weiterentwicklung der sozialen Krankenversicherung vom 6. Juli 1972 oder der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 5. Fe-

bruar 1973, hat die Bundesregierung bis heute eine **(C)** entsprechende Gesetzesinitiative nicht ergriffen, und die Überlegungen in diesem Zusammenhang sind offenbar über das Stadium eines Referentenentwurfs hinaus nicht gediehen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz möchte deshalb angesichts der Dringlichkeit dieser Frage diesen Wagen wieder in Fahrt bringen und legt Ihnen diesen Gesetzentwurf vor, um so schnell wie möglich eine befriedigende Lösung zu erreichen, wobei bei dieser Lösung wesentliche Grundforderungen berücksichtigt werden sollten: ein möglichst **umfassender Versicherungsschutz für alle Studierenden** und ihre Familienangehörigen und leistungsgerechte, jedoch im Hinblick auf die besondere soziale Lage der in der Ausbildung befindlichen Personen nach Möglichkeit tragbare Beiträge.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, bitten, der Überweisung an die Ausschüsse zuzustimmen, in denen sicher auch andere Lösungsvorschläge in die Diskussion mit einbezogen werden können.

Präsident Dr. Filbinger: Herr Staatssekretär Eicher hat das Wort.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Die Ausführungen von Herrn Minister Geissler veranlassen mich, hier noch einiges klarzustellen.

Erstens hat die Bundesregierung nicht die Krankenversicherung der Studenten vor sich hergeschoben, wie Herr Minister Geissler hier glaubte darlegen zu müssen, sondern sie hat mit den Ländern die **Grundsätze einer solchen bundeseinheitlichen Neuregelung** bereits eingehend erörtert. Der Entwurf des Landes Rheinland-Pfalz basiert auf diesen Erörterungen. Die Vorarbeiten sind von der Bundesregierung so weit vorbereitet und vorangetrieben worden, daß wir in allernächster Zeit einen solchen Gesetzentwurf vorlegen werden.

Aber die Bundesregierung hat nicht nur das getan, sondern sie hat sich darüber hinaus mit Erfolg dafür eingesetzt, daß der Krankenversicherungsschutz der Studenten über die **Deutsche Studenten-Krankenversorgung** bis zum Jahresende aufrechterhalten wird. Damit haben wir auch die Zeit gewonnen, die notwendig ist, um unsere Vorbereitungen zügig, aber auch mit der erforderlichen Gründlichkeit, die bei einer so schwierigen Regelung notwendig ist, weiterzuführen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der Krankenversicherung der Studenten einen umfassenden **Versicherungsschutz der Studenten** sicherzustellen. Dabei kommt der Frage, auf welche Weise **sozial tragbare Beitragssätze** für die Studierenden erreicht werden können, eine ganz besondere Bedeutung zu. Im Hinblick darauf, daß die gesetzliche Krankenversicherung heute schon erheblich mit Beiträgen belastet ist, muß man aber auch sehen, wie eine zusätzliche Belastung der Krankenkassen und damit der Arbeitnehmer als ihrer Beitragszahler vermie-

- (A) den werden kann. Auf jeden Fall aber muß verhindert werden, daß einzelne Kassen durch die Erweiterung des Krankenversicherungsschutzes auf die Studenten übermäßig belastet werden.

Ich halte es aber nicht für vertretbar, wie es im vorliegenden Entwurf des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehen ist, unterschiedliche Beitragssätze von Kasse zu Kasse von den Studenten zu erheben. Dies führt nicht nur zu einer unterschiedlichen Beitragsbelastung der Studenten, sondern macht auch die Höhe des Bundeszuschusses von Beschlüssen der einzelnen Krankenkassen abhängig.

Abschließend kann ich nur sagen, daß die Bundesregierung in absehbarer Zeit ihren eigenen Gesetzentwurf vorlegen wird.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es Wortmeldungen hierzu? — Das ist nicht der Fall.

Dann weise ich den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — federführend — und dem Finanzausschuß sowie dem Ausschuß für Kulturfragen zur Mitberatung zu.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften über die Leistung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für behinderte Kinder** (Drucksache 143/74).

Antrag des Landes Baden-Württemberg

- (B) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Finanzausschuß erhebt aus finanzpolitischer Sicht gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken.

Wer den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 78/74).

Antrag des Landes Baden-Württemberg

Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Adorno gibt eine Erklärung zu Protokoll*). Herr Bundesminister Dohnanyi gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll*). Danke sehr.

Es liegen vor in Drucksache 78/1/74 (neu) die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 78/2/74 ein Antrag von Schleswig-Holstein.

*) Anlage 3

**) Anlage 4

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die (C) Beratung über den Initiativgesetzentwurf des Landes Baden-Württemberg zu vertagen, damit sie mit der Beratung über den dieselbe Sache betreffenden Regierungsentwurf verbunden werden kann, der inzwischen dem Bundesrat zugestellt worden ist. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses unter I der Empfehlungsdrucksache folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr stelle ich die Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen unter II zur Abstimmung.

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den Antrag Schleswig-Holsteins.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** entsprechend dem Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 124/74).

Antrag des Landes Hessen

Herr Senator Dr. Seeler zur Berichterstattung!

Dr. Seeler (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Länder Hessen und Hamburg hatten ebenso wie andere Bundesländer in ihren **Landespressegesetzen ein umfassendes journalistisches Zeugnisverweigerungsrecht** geregelt. Mit seinen Entscheidungen vom 28. November 1973 und vom 13. Februar 1974 hat das Bundesverfassungsgericht diese Regelungen, soweit sie sich auf das Verfahren in Strafsachen beziehen, für unvereinbar mit dem Grundgesetz und für nichtig erklärt.

Damit ist eine **bundesrechtliche Neuregelung** des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts von Angehörigen der Presse und des Rundfunks notwendig und dringlich geworden. Die Hessische Landesregierung hat am 8. Februar dieses Jahres dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vorgelegt mit dem Antrag, gemäß Art. 76 Abs. 1 GG die Einbringung dieses Entwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Der Entwurf verfolgt mit den vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung das Ziel, ein den Anforderungen des Art. 5 GG genügendes umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen von Presse, Rundfunk und Fernsehen zu schaffen und dementsprechend das Beschlagnahmerecht von Schriftstücken, Ton- und Bildträgern sowie Abbildungen einzuschränken.

Der Entwurf ist vom Rechtsausschuß und außerdem vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten beraten worden. In beiden Ausschüssen ist zunächst

- (A) eingehend die Frage erörtert worden, ob dem Plenum überhaupt die Einbringung eines entsprechenden Gesetzesantrages im gegenwärtigen Zeitpunkt zu empfehlen sei oder ob nicht zumindest die Beratung hierüber vertagt werden sollte, bis der in Vorbereitung befindliche Entwurf der Bundesregierung bekannt sei. Hierzu ist unter anderem von einigen Mitgliedern des Rechtsausschusses geltend gemacht worden, daß der vorliegende Entwurf unvollständig sei, weil er sich nur auf das Strafverfahren beschränke, eine Neuregelung des Zeugnisverweigerungsrechts aber auch in den übrigen Verfahrensordnungen unumgänglich sei.

Diesen Bedenken hat sich der Rechtsausschuß mit seiner Mehrheit nicht angeschlossen. Der federführende Rechtsausschuß schlägt jedoch vor, den Antrag des Landes Hessen in drei Punkten zu ändern.

Erstens. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Angehörige der Presse und des Rundfunks soll in einer neuen Nummer 5 des § 53 Abs. 1 der Strafprozeßordnung zusammengefaßt und auf den redaktionellen Teil des Druckwerks oder des Programms beschränkt werden.

Zweitens. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll ausgeschlossen sein, wenn der Verfasser, der Einsender oder der Gewährsmann einer Information den Träger des Zeugnisverweigerungsrechts von der Verschwiegenheitspflicht entbunden hat.

- Drittens. Die Beschränkung der Beschlagnahme von Schriftstücken, Tonträgern usw. soll nicht, wie im hessischen Antrag vorgesehen, entsprechend der für Bundestagsabgeordnete geltenden Regelung ausgestaltet, sondern in § 97 Abs. 5 der Strafprozeßordnung für Angehörige der Presse und des Rundfunks in besonderer Weise geregelt werden.

Hinsichtlich der Begründung für diese Änderungsvorschläge darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 124/1/74 verweisen.

Weitere Anträge im Rechtsausschuß mit dem Ziel, das Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund einer gesetzlichen Rechtsgüterabwägung auch dann zurücktreten zu lassen, wenn Staatsschutzdelikte, bestimmte Delikte der Schwerkriminalität und schwere Fälle von in der Presse verbreiteten Ehrverletzungen den Gegenstand des Strafverfahrens bilden, fanden im Ausschuß keine Mehrheit.

Der federführende Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat daher vor, den Gesetzentwurf mit den soeben erwähnten Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen. Ich darf ergänzen: der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt die Einbringung des Entwurfs in der von der Hessischen Landesregierung vorgelegten Fassung.

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr! — Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir eine geschäftsordnungsmäßige Bemerkung! Die Regierungschefs der Länder sind auf 13 Uhr vom Bundesverteidigungsminister zu einer wichtigen Besprechung geladen. Wenn es mit Ihren Intentionen über-

einstimmt, dann würde es das Präsidium begrüßen, wenn bestimmte Erklärungen zu Protokoll gegeben würden. Dies bedeutet natürlich unter gar keinen Umständen eine Einschränkung der Redefreiheit. Wir werden jedem, der sich zu Worte meldet, das Wort erteilen.

Gibt es noch eine Wortmeldung? — Herr Minister Krollmann!

Krollmann (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Zweck des Antrags meines Landes ist es, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum journalistischen Zeugnisverweigerungsrecht im Landespresserecht entstandene Lücke für den Bereich des Strafverfahrens zu schließen. Dabei soll die Divergenz beseitigt werden, die zwischen der Regelung des journalistischen Zeugnisverweigerungsrechts in der Strafprozeßordnung und der Garantie der Pressefreiheit in Art. 5 des Grundgesetzes besteht.

Für die Frage, wie das Zeugnisverweigerungsrecht verfassungskonform zu regeln ist, können nicht die Prinzipien des Strafprozesses, sondern nur die Grundentscheidung der Verfassung nach Art. 5 des Grundgesetzes den Maßstab liefern. Ein Eckpfeiler der Pressefreiheit ist das Recht der Presse auf Anonymität ihrer Informationsquellen. Die Presse kann ihre Funktion in einer freiheitlichen Demokratie nur erfüllen, wenn sie berechtigt ist, ihre Informationsquellen zu verschweigen. Eingriffe in die Pressefreiheit sind nur zulässig, soweit sie aus der Wertordnung des Grundgesetzes gerechtfertigt werden können. Welche grundlegende Bedeutung der Pressefreiheit schon nach dieser Wertung zukommt, hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach deutlich gemacht. Geht man von dieser Rechtsprechung aus — mir scheint dies dringend geboten —, so muß sowohl die Vereinbarkeit der Empfehlungen des Rechtsausschusses mit dem Grundgesetz wie auch die Richtigkeit der rechtspolitischen Entscheidungen, die in diesen Empfehlungen hervortreten, auf das stärkste bezweifelt werden.

Die Beschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts auf den redaktionellen Teil einer Druckschrift schränkt das Redaktionsgeheimnis über Gebühr ein. Nicht nur der redaktionelle Teil, sondern auch der Anzeigenteil eines Presseerzeugnisses steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter dem Schutz der Pressefreiheit.

Noch gravierender ist der unvollständige Schutz des Hintergrund-Archivmaterials nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses. Es sollen nur die vom Informanten gegebenen Mitteilungen und Unterlagen geschützt sein. Damit bleibt das vom Journalisten selbst ohne Informant gesammelte Material ohne den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts. Der Schutz des Redaktionsgeheimnisses wäre damit im Kern verfehlt.

Eine weitere Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts besteht darin, daß die Existenz des Zeugnisverweigerungsrechts vom Einverständnis

- (A) des Informanten abhängt. Nun dient aber das Redaktionsgeheimnis der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonten institutionellen Garantie der Pressefreiheit. Es kann deshalb nicht hingenommen werden, daß ein einzelner Informant eines vielfach weitverzweigten Informationsnetzes bestimmen kann, ob ein Redakteur oder Journalist zur Aussage verpflichtet ist oder nicht.

Die größten rechtlichen Bedenken müssen gegen die Einschränkung des Zeugnisverweigerungsrechts bei Ermittlung wegen bestimmter Straftaten gelten. Soll das Zeugnisverweigerungsrecht, so wie es das Land Bayern im Falle der Straftaten nach § 103 der Strafprozeßordnung beantragt hat, ausgeschlossen sein, dann ist dies ein **Rückschritt gegenüber fast allen Landespressegesetzen**. Eine solche Regelung würde die Pressefreiheit dem Strafverfolgungsgesetz unterordnen und stünde zu dem hohen Rang der Pressefreiheit in krassem Widerspruch. Es geht nicht an, auf Kosten der Pressefreiheit den Strafverfolgungsbehörden die Aufklärung von Straftaten und die Überführung des Täters zu erleichtern, indem man bei der Presse vermutete oder vorhandene Kenntnisse nutzbar zu machen versucht.

Auch die anderen in § 53 Abs. 1 StPO genannten Personen sind keiner gleichartigen Einschränkung ihres Zeugnisverweigerungsrechts unterworfen.

- (B) Vollends wertlos wird die Gewährleistung eines journalistischen Zeugnisverweigerungsrechts, wenn kein entsprechendes **Beschlagnahmeverbot** besteht. Um Zugriffe im Wege der Beschlagnahme auszuschließen, hat mein Land die Presseangehörigen den Parlamentsabgeordneten gleichgestellt und damit die Beschlagnahme bei den zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen ausgeschlossen. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Beschlagnahmeregelung beseitigt dagegen das Beschlagnahmeverbot unter anderem, wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch ein Verbrechen oder Vergehen hervorgerufen sind. Damit greift das Beschlagnahmeverbot dort nicht ein, wo wegen der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften ermittelt wird. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Änderung der Initiative meines Landes, insbesondere die Vorschläge zur Beschlagnahme, würden die angestrebte Gewährleistung eines umfassenden journalistischen Zeugnisverweigerungsrechts nahezu entwerten.

Ich bitte Sie daher, meine Damen und Herren, den Empfehlungen des Rechtsausschusses nicht zu folgen und der hessischen Initiative, so wie vom Innenausschuß empfohlen, in unveränderter Fassung Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 124/1/74, den Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen, der Rechtsausschuß jedoch nach Maßgabe der aus dieser Drucksache unter Abschnitt A ersichtlichen Änderungen. Es liegt außerdem ein Änderungsantrag des Freistaates Bayern in Drucksache 124/2/74 vor.

(C) Wir stimmen zunächst über die vorliegenden Änderungsanträge ab und entscheiden dann in einer Schlußabstimmung, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag eingebracht werden soll.

Ich rufe zunächst die vom Rechtsausschuß empfohlenen Änderungen in Drucksache 124/1/74 unter Abschnitt A auf:

Ziff. 1 a und b! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann über den Antrag Bayerns in Drucksache 124/2/74 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen dann die Abstimmung über die Empfehlungen des Rechtsausschusses in Drucksache 124/1/74 fort:

Ziff. 2! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a und b! — Die Mehrheit.

Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. (D)

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und dabei die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 93/74).

Antrag des Landes Hamburg.

- b) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 123/74).

Antrag des Freistaates Bayern.

Eine Berichterstattung findet nicht statt. Wird das Wort gewünscht? — Berlin gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt

*) Anlage 5

- (A) unter Zusammenfassung der Gesetzentwürfe in den Drucksachen 93/74 und 123/74, die damit erledigt wären, den in Drucksache 93/1/74 angeführten Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zu diesem Gesetzentwurf noch einen Änderungsantrag in Drucksache 93/2/74 vorgelegt.

Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag Hamburgs in Drucksache 93/2/74 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer will den Gesetzentwurf in der unveränderten Fassung der Drucksache 93/1/74 beim Deutschen Bundestag einbringen? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen, den Gesetzentwurf in dieser Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Damit sind die Drucksachen 93/74 und 123/74 erledigt.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die **Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** (Sechstes Anpassungsgesetz — KOV — 6. AnpG-KOV —) (Drucksache 162/74).

Herr Staatssekretär Eicher gibt seine Erklärung zu Protokoll *). Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 162/1/74 und Anträge von Rheinland-Pfalz in Drucksache 162/2/74 vor.

Zunächst Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 162/1/74 unter I.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zu den Anträgen von Rheinland-Pfalz in Drucksache 162/2/74, und zwar zunächst

Nr. 1! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nr. 2 des Antrages Rheinland-Pfalz! — Die Mehrheit.

Nr. 3 des Antrages Rheinland-Pfalz! — Die Mehrheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 162/1/74.

Ziff. 4! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 5 a und b gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

*) Anlage 6

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses** vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) (Drucksache 158/74).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 158/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 158/2/74 ein Antrag Bayerns.

Ich lasse zuerst über die Ausschlußempfehlungen unter I abstimmen.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Nunmehr Antrag Bayerns in Drucksache 158/2/74.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Weiter in der Ausschlußempfehlung!

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 156/74).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Schwarz. Er gibt seinen Bericht zu Protokoll *). — Herr Staatssekretär Dr. Fröhlich gibt für die Bundesregierung eine Erklärung zu Protokoll **). Danke sehr.

Es liegen vor: in Drucksache 156/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 156/2/74 ein Antrag von Baden-Württemberg, in Drucksache 156/3/74 ein Antrag von Baden-Württemberg, in Drucksache 156/4/74 ein Antrag von Baden-Württemberg, in Drucksache 156/5/74 ein Antrag Bayerns.

Ich lasse zuerst über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 156/1/74 abstimmen.

Ziff. 1! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2 a und Ziff. 8 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. — Die Mehrheit.

Ziff. 2 b und Ziff. 5 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. — Die Mehrheit.

Ziff. 2 c mit Ziff. 3 c, Ziff. 6 a und Ziff. 6 c wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. — Die Mehrheit.

Ziff. 2 d und Ziff. 7 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. — Die Mehrheit.

*) Anlage 7

**) Anlage 8

(A) Ziff. 2 e! — Die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 156/2/74 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Sodann von den Ausschlußempfehlungen Ziff. 3 a! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 3 b und Ziff. 6 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 3 c ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 2 c.

Jetzt rufe ich die gleichlautenden Anträge von Baden-Württemberg und Bayern in Drucksache 156/3/74 und 156/5/74 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 3 d und 3 e der Ausschlußempfehlung.

Ziff. 3 f! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 156/4/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun geht es weiter in den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 4! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 5 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 2 b.

Ziff. 6 a ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 2 c.

(B)

Ziff. 6 b ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 3 b.

Ziff. 6 c ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 2 c.

Ziff. 6 d! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 7 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 2 d.

Ziff. 8 a! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 8 b ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 2 a.

Ziff. 8 c! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 155/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 155/1/74. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1 a und b werden zunächst zurückgestellt. (C)

Ziff. 1 c! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4 a und b!

(Zuruf: Getrennt bitte!)

Ziff. 4 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 5.

Ziff. 6! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 7! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 8! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 9! — Die Mehrheit.

Ziff. 10 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 10 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 11! — Die Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 1 b ganz sowie in Ziff. 1 a die Worte „und § 4 Abs. 5 Satz 4“.

Wir beschließen jetzt über den Rest von Ziff. 1 a. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

(D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Punkt 22 der Tagesordnung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Rechtspflegergesetzes** (Drucksache 157/74).

Berichterstatte ist Herr Senator Seeler. Er gibt seine Erklärungen zu Protokoll *) Gibt es weitere Wortmeldungen? — Nicht der Fall.

Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 157/1/74, der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 157/2/74 und der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 157/3/74.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst in Drucksache 157/1/74 Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 2 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer will Ziff. 2 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 widersprechen der Finanzausschuß und der Innenausschuß. Wer will Ziff. 3 zustimmen? — Das ist die Minderheit.

*) Anlage 9

(A) Ich rufe dann den Antrag Bayerns in Drucksache 157/3/74 auf. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Hamburgs in Drucksache 157/2/74 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 157/1/74 fort.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Der Empfehlung des Innenausschusses unter Ziff. 5 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer will Ziff. 5 zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 211/74).

(B)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 211/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 211/2/74 ein Antrag Hamburgs.

Ich lasse zuerst über den Antrag Hamburgs in Drucksache 211/2/74 abstimmen. Wer dafür stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 211/1/74. Buchstabe a) und Buchstabe b) schließen sich aus. Wer will Buchstabe a zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich die Abstimmung über b.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1974 (**ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1974**) (Drucksache 159/74).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Es liegt Ihnen noch vor ein Antrag des Freistaates (C) Bayern in Drucksache 159/1/74 (neu). Wer will diesem Antrag zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eines **Beschlusses** des Rates über den **Beitritt** der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem **Übereinkommen zur Verhinderung der Meeresverschmutzung tellurischen Ursprungs** (Drucksache 742/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 742/1/73 vor. Abstimmung über Ziff. I 1 und 2 — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften —.

(Zuruf: Bitte getrennt!)

— Getrennt.

Ziff. I 1! — Das ist die Minderheit.

Ziff. I 2! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

(D)

Punkt 35 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer **Verordnung** des Rates über eine **Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern** (Drucksache 89/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 89/1/74 vor.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat demnach die von den Ausschüssen empfohlene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Bestimmung von **gemeinsamen Normen für den Wassergehalt in Schlachtkörpern von Hühnern** (Drucksache 141/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 141/1/74 vor.

Abstimmung über Ziff. I. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. II.

- (A) Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Bildungsgesamtplan (Drucksache 790/73).

Wird das Wort gewünscht? —

(Apel: Ich gebe meine Erklärung zu Protokoll!)

— Danke sehr. Wir nehmen die Erklärung zu Protokoll *). — Herr Bundesminister Dohnanyi gibt seine Erklärung ebenfalls zu Protokoll **). — Danke sehr.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 790/1/73 vor.

Ich rufe zunächst I Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, von dem Bildungsgesamtplan **Kenntnis zu nehmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch (**Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung**) (Drucksache 184/74).

- (B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 184/1/74 vor.

Ich rufe I Ziff. 1 und 2 gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a und b in der Fassung des Agrarausschusses! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 4 a — hier widerspricht der Agrarausschuß — ! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 b! — Das die die Mehrheit.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 ist erledigt.

Ziff. 7 bis 9 gemeinsam! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

*) Anlage 10

**) Anlage 11

Punkt 46 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 209/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor in Drucksache 209/1/74 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 209/2/74 ein Antrag von Rheinland-Pfalz.

Die Abstimmung über die Empfehlungen unter I erübrigt sich, weil von keinem Land eine sachliche Änderung der Verordnung beantragt wird.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat unter II, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist so **beschlossen**.

Nun rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 209/1/74 auf. Wer für diese Stellungnahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist diese **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1974 (Ferienreiseverordnung 1974) (Drucksache 144/74).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 144/1/74 zur Hand zu nehmen. (D)

Abschnitt I Ziff. 1. Wer ist dafür? — Die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Mit dieser Ferienverordnung für 1974 ist die Tagesordnung des Bundesrates für heute erschöpft.

Meine Damen und Herren, unsere **nächste Sitzung** findet am Freitag, 10. Mai 1974, vormittags 9.30 Uhr statt.

Ich danke Ihnen. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.41 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 403. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck 3/74

(C)

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 404. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 5. April 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung (Drucksache 228/74)

Punkt 8

Gesetz zu dem Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden sowie zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (Drucksache 152/74)

II.

(B) Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf und ihm zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Drucksache 229/74)

III.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 9

Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Mai 1973 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits (Drucksache 230/74)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes (Drucksache 163/74)

Punkt 26

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und des Vertrauensmännerwahlgesetzes (Drucksache 165/74)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 14. Januar 1974 zu dem Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsendungen (Drucksache 154/74)

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 160/74)

Punkt 30

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Sierra Leone über den Luftverkehr (Drucksache 164/74)

(D)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft, Ergänzenden Internen Finanzabkommen und Ergänzungsprotokoll über die EGKS-Erzeugnisse vom 30. Juni 1973 (Drucksache 166/74)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 33

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die weitere Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik (Drucksache 799/73, Drucksache 799/1/73)

Punkt 34

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer Richtlinie des Rates be-

- (A) betreffend die **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die **Zusammensetzung von Benzin** — Probleme über den Bleigehalt von Benzin — (Drucksache 39/74, Drucksache 39/1/74)

Punkt 36

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der **Einfuhr von Kohlenwasserstoffen** an die Kommission auf die Erdölerzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs
- einer **Verordnung** (EWG) des Rates über ein **gemeinschaftliches und vorübergehendes System der Überwachung der Preise für Erdölerzeugnisse** (Drucksache 128/74, Drucksache 128/1/74)

Punkt 41

Dritte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten** (Drucksache 179/74, Drucksache 179/1/74)

Punkt 42

Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die **Körung von Ebern und Ziegenböcken** (Drucksache 180/74, Drucksache 180/1/74)

(B)

Punkt 43

Siebente Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die **Körung von Schafböcken** (Drucksache 181/74, Drucksache 181/1/74)

Punkt 45

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 129/74, zu Drucksache 129/74, Drucksache 129/1/74)

Punkt 47

Verordnung zur **Änderung der Zweiten Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz** (Drucksache 203/74, Drucksache 203/1/74)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

Punkt 44

Fünfzehnte Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 190/74)

Punkt 48

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen** für die Veranstaltung anderer Spiele **im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung** (Drucksache 168/74)

Punkt 50

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen** (Drucksache 193/74)

VII.

Entsprechend dem Vorschlag **zu beschließen**:

Punkt 51

Benennung eines **Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 178/74)

VIII.

Der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung **zuzustimmen**:

Punkt 52

Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Berlin-Marienfelde an das Land Berlin (Drucksache 139/74)

(D)

IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung abzusehen**:

Punkt 53

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 234/74)

Anlage 2

Erklärung von Minister Lausen (Schleswig-Holstein) zu Punkt 25 der Tagesordnung

Für die **Landesregierung von Schleswig-Holstein** gebe ich zu dem Regierungsentwurf in der Bundesrats-Drucksache 161/74 folgende Erklärung ab:

I.

Der **Schutz des Mieters** gegen willkürliche, nicht berechtigte Kündigungen seines Mietverhältnisses sowie gegen unangemessene Erhöhungen des Mietzinses auch in Zukunft ist ein Anliegen, daß auch die Landesregierung von Schleswig-Holstein vertritt.

Gegen den von der Bundesregierung in dem Entwurf gewählten Weg bestehen jedoch Bedenken. So

- (A) ist es zweifelhaft, ob der gerechtfertigte Schutz des Mieters eine Übernahme der Schutzvorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch erfordert oder ob nicht im Hinblick auf den lediglich zeitbedingten Charakter der Störung im Gleichgewicht der Mietvertragspartner eine Regelung durch ein befristetes Sondergesetz vorzuziehen wäre.

Wenn der Entwurf diese Schutzvorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch mit der Folge fortdauernder Geltung auch über Zeiten vorübergehenden Ungleichgewichts hinweg einstellen will, so erfordert dies eine grundlegende Umgestaltung des Kündigungsrechts für Mietverhältnisse überhaupt. Es müßte insbesondere sichergestellt werden, daß im Kündigungsfalle eine Interessenabwägung zwischen Vermieter und Mieter zu erfolgen hat, da allein diese ergeben kann, ob ein Kündigungsverlangen in der Tat berechtigt ist oder nicht. Eine Übernahme dieser Schutzvorschriften in das BGB macht ferner eine Überprüfung der im BGB geregelten Kündigungsfristen erforderlich. Schließlich wäre zu gewährleisten, daß die Einschränkungen des Kündigungsrechts keine Anwendung finden auf vom Vermieter ganz oder teilweise möblierten Wohnraum, der in einem räumlichen Zusammenhang zu vom Vermieter selbst genutzten Räumen steht.

Der Entwurf der Bundesregierung, der eine Übernahme der Schutzvorschriften in das BGB vorsieht, berücksichtigt diese wichtigen rechtlichen und systematischen Aspekte nicht.

- (B) Die sogenannte **ortsübliche Vergleichsmiete** hat sich in der Praxis als Maßstab für Mieterhöhungen nicht bewährt. Die Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vergleichsmietenregelung haben bewirkt, daß das geltende Wohnungskündigungsschutzgesetz entgegen der dem Gesetz bei seiner Schaffung ausdrücklich beigelegten Absicht praktisch auf einen Mietstop hinauslief; dies hat bereits zu erheblichen Auswirkungen auf die Anlagebereitschaft privaten Kapitals auf dem Wohnraumsektor geführt.

Diese Schwierigkeiten werden durch die in § 2 des Regierungsentwurfs beabsichtigten Erleichterungen nicht ausgeräumt. Es bleibt fraglich, ob die angesprochenen privaten oder amtlichen Stellen hinreichend aussagefähige Zusammenstellungen erarbeiten werden. Schon verwaltungsmäßig wird es kaum durchführbar sein, für den Wohnwert von Wohnungen, der sich aus einer Vielzahl von einzelnen Kriterien zusammensetzt, vergleichbare Unterlagen zu schaffen. Ganz unvermindert bestehen ferner die Schwierigkeiten der Gerichte, die ortsübliche Vergleichsmiete mit der für ihre Entscheidung notwendigen Gewißheit festzustellen. Der Richter bleibt unverändert vor die im Ergebnis nicht lösbare Aufgabe gestellt, sich mit den Beweismitteln der Zivilprozeßordnung seine Überzeugung von der Berechtigung einer Mieterhöhung zu verschaffen.

Gerade auch im Interesse des Mieters ist es daher erforderlich, ein praktikables Verfahren festzulegen, mit dem berechtigte Mieterhöhungen herbeigeführt werden können.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sieht ein solches praktikables Verfahren in einer Miet-

erhöhungsregelung, deren Mieterhöhungsmaßstab (C) sich an ein modifiziertes, stark vereinfachtes Kostenmietsystem anlehnt. Ein solches System würde die Anpassung des Mietzinsniveaus an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen. Es bietet derzeit die gerechteste Lösung, da es einerseits dem Vermieter jedenfalls die Deckung der laufenden Aufwendungen für das Gebäude ermöglicht, andererseits aber auch die Mietzinserhöhung auf den hierfür erforderlichen Betrag begrenzt. Das Bestreben der Vermieter, einen wenigstens kostendeckenden Mietzins zu erzielen, wird auch auf Mieterseite nicht als unbillig angesehen. Diese Vorstellungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung zum Verfahren bei Mieterhöhungen haben auch die Zustimmung der Verbände der Wohnungswirtschaft gefunden.

Die Kostenmiete hat sich — insbesondere im Bereich des öffentlich geförderten Wohnungsbaues — als praktikabel erwiesen. Das Problem der Bestimmung des Eigenkapitalanteils bei Altbauten kann über den Einheitswert durch Anwendung eines Vielfachers gelöst werden, der bei Bedarf durch Zu- oder Abschläge dem Einzelfall angepaßt werden könnte.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung hat die Erwartung, daß diese Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Anlage 3

Erklärung von Minister Adorno
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

(D)

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg will mit dem vorliegenden Entwurf einer dringenden bildungs- und sozialpolitischen Notwendigkeit folgen. Bei der Schaffung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** haben die gesetzgebenden Organe darauf verzichtet, die Bemessungsgrundlagen einer Dynamik zu unterwerfen. Sie haben statt dessen bestimmt, daß diese **Bemessungsgrundlagen** alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen sind, wobei der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen ist. Diese Verpflichtung gilt es jetzt zu erfüllen.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung im Laufe des vergangenen Jahres wiederholt an die rechtzeitige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht gemahnt. Die Anpassung der Sätze wäre bereits zum 1. September 1973 fällig gewesen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat die Bundesregierung Ende letzten Jahres nochmals eindringlich auf die rapide **Verschlechterung der sozialen Lage der Schüler und Studenten** hingewiesen und sie aufgefordert, dem Bundesrat unverzüglich einen Gesetzentwurf mit den nötigen Leistungsverbesserungen zuzuleiten. Als die Reaktion der Bundesregierung zu lange ausblieb, wurde die vorliegende Gesetzesinitiative eingeleitet.

Eine wichtige Frage bei dieser Regelung ist die nach dem Inkrafttreten. Der Gesetzentwurf, den die

- (A) Bundesregierung nun inzwischen dem Bundesrat zu-geleitet hat, sieht im wesentlichen ein Inkrafttreten zum 1. August 1974 vor. Demgegenüber sollen nach dem vorliegenden Initiativgesetzentwurf die Regelungen rückwirkend zum 1. Januar 1974 in Kraft treten. Dies ist zur Entlastung der Schüler und Studenten und ihrer Angehörigen dringend erforderlich.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat um eine Vertagung der Beratung im Hinblick auf die Zuleitung des Regierungsentwurfs gebeten. Wir bitten, dieser Empfehlung nicht zu folgen, sondern den Empfehlungen des Kulturausschusses, die darauf gerichtet sind, die neuen Bedarfssätze noch etwas aufzurunden.

An die Bundesregierung richten wir abschließend den Appell, die Stellungnahme zu diesem Entwurf unverzüglich abzugeben, damit das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt seinen Fortgang nehmen kann.

Anlage 4

Erklärung von Bundesminister Dr. von Dohnanyi zu Punkt 14 der Tagesordnung

- Dem Bundesrat liegt der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** vor, zu dem Sie in der nächsten Plenarsitzung des Bundesrates Stellung nehmen werden. In diesem Vorhaben sieht sich die Bundesregierung durch die hier zur Beratung stehende Initiative bestätigt, zumal sie mit Genugtuung feststellen kann, daß die Vorschläge zur Höhe der Anpassung mit den ihren identisch sind — mit Ausnahme des Freibetrages vom Einkommen des alleinstehenden Elternteils, den die Bundesregierung im Endstadium ihrer Vorbereitungsarbeiten um der sozialen Ausgewogenheit ihrer Vorschläge willen noch einmal erhöht hat.

Auch hinsichtlich des **Zeitpunktes**, von dem an die erhöhten Sätze und Beträge der Berechnung der Förderungsleistungen zugrunde gelegt werden sollen, nämlich vom Beginn der neuen Bewilligungszeiträume im Herbst 1974 an, stimmt die hier vorliegende Initiative mit dem Regierungsentwurf im wesentlichen überein. Nur auf den ersten Blick scheint ein erheblicher Unterschied darin zu bestehen, daß Sie die erhöhten Freibeträge bereits vom 1. Januar 1974 an gelten lassen wollen. Aber dies soll nur für neu beginnende Bewilligungszeiträume gelten. Da aber über 90 vom Hundert der Bewilligungszeiträume im Herbst beginnen, ist auch insoweit weitgehend eine Identität mit dem Regierungsentwurf gegeben. Dies wird auch an dem finanziellen Mehraufwand, den Ihr Änderungsvorschlag erfordert, deutlich, er beträgt insgesamt rd. 20 Millionen DM für Bund und Länder bei einem Gesamtaufwand von rd. 2,2 Milliarden DM.

Für die Bundesregierung ist in diesem Zusammenhang freilich auch eine andere Frage von Interesse. Hier werden Vorschläge gemacht, die rückwirkend erhebliche Umstellungen der EDV-Programme und das parallele Fahren von Programmen

mit unterschiedlichen Parametern in wesentlichen (C) Programmteilen vorsehen. Wir sind froh, daß die Länder, obwohl sie das Gesetz ausführen, derartige Verwaltungsaufgaben offenbar für lösbar halten. Man wird daran erinnern, wenn die im Verwaltungsaufwand vergleichbaren Vorschläge des Bundes zur Beratung anstehen.

Der Entwurf der Bundesregierung sieht über die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge hinaus vor — um nur einige Komplexe zu nennen —

- die Einbeziehung von auswärtig untergebrachten Schülern der Klasse 10 in den Förderungsbereich des Gesetzes,
- die Erweiterung der elternunabhängigen Förderung für die Auszubildenden, denen ein bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch nicht mehr zusteht,
- die Erweiterung der Förderung der Ausbildung im außereuropäischen Ausland.

Der Entwurf der Bundesregierung sichert zudem im Einklang mit dem Bildungsgesamtplan durch Einführung einer Darlehenskomponente die finanzielle Basis für den weiteren Ausbau dieses Systems in den kommenden Jahren. Dieser Teil ist in Ihrem Entwurf nicht übernommen. In Ihrem Entwurf sind auch all die Änderungsvorschläge nicht aufgenommen, für die sich die Vertreter der Obersten Landesbehörde für Ausbildungsförderung bei den Vorbereitungsarbeiten des Entwurfs der Bundesregierung nachdrücklich eingesetzt haben.

Der Regierungsentwurf ist also auch insoweit (D) vollständiger. Der Deutsche Bundestag wird Gelegenheit haben, die beiden Gesetzentwürfe zu verbinden und aus ihnen beiden das **Zweite Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** zu formulieren. Ich würde mich freuen, den heutigen Beschluß zu dem Entwurf des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe der Empfehlungen des Kulturausschusses im Grundsatz als Zustimmung zu einem wesentlichen Teil des Ihnen bereits vorliegenden Entwurfs der Bundesregierung ansehen zu können. Ich danke Ihnen hierfür.

Anlage 5

Erklärung von Senator Dr. König (Berlin) zu Punkt 16 der Tagesordnung

Die heute zur Beratung anstehenden Initiativen der Länder Hamburg und Bayern mit dem Ziel einer **Verlängerung der Mietpreisbindung** in Hamburg und München werden vom Land Berlin begrüßt und unterstützt.

Auch für Berlin ergibt sich in seiner besonderen Situation als Ballungszentrum ohne Umland die Notwendigkeit, im Interesse der Bevölkerung die Mietpreise auf Dauer unter einer gewissen behördlichen Kontrolle zu halten. Der Senat von Berlin behält sich deshalb ausdrücklich vor, zu gegebener Zeit die Initiative zur Änderung der entsprechenden Vorschriften des Mieterschutzgesetzes und der mietpreisrechtlichen Vorschriften zu ergreifen.

(A) Anlage 6

Erklärung von Staatssekretär Eicher
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die **Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** sieht eine Erhöhung der Rentenleistungen für Kriegs- und Wehrdienststopfer um durchschnittlich 11,2 vom Hundert zum 1. Oktober 1974 vor.

Mit dieser **sechsten Rentenanpassung** seit der Regierungsübernahme durch die sozial-liberale Koalition werden die Kriegsofferrenten um über 76 v. H., die der Kriegerwitwen sogar um 90 v. H. höher liegen als die im Jahre 1969 gewährten Renten.

Allein 1974 werden die Kriegsofferrenten im Jahresdurchschnitt um annähernd 15 v. H. erhöht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird zugleich die erste Stufe der mit dem Fünften Anpassungsgesetz beschlossenen **Vorziehung der Rentenanpassung** verwirklicht; er hat allein im Jahre 1974 Mehrausgaben aus dem Bundeshaushalt in Höhe von mehr als 200 Millionen DM zur Folge; in den darauffolgenden Jahren werden sich die Mehrkosten auf jeweils über 700 Millionen DM jährlich erhöhen.

Die im Laufe dieser Legislaturperiode fälligen Rentenanpassungsgesetze werden allein für die linearen Rentenerhöhungen in den Jahren 1974 bis 1977 — einschließlich der Kosten für die stufenweise Vorziehung des Anpassungstermins — Mehraufwendungen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von über 8,5 Milliarden DM verursachen.

(B)

Der Bundesregierung ist es darüber hinaus trotz großer finanzieller Schwierigkeiten gelungen, eine Reihe **weiterer Leistungsverbesserungen** mit den einzelnen Anpassungsgesetzen und den einschlägigen Rechtsverordnungen zu realisieren.

Ich darf Sie dabei an die erst jüngst von der Bundesregierung mit Ihrer Zustimmung verabschiedete Neufassung der Verordnung zum **Berufsschadens- und Schadensausgleich** erinnern, die in den nächsten Tagen im Bundesgesetzblatt verkündet werden wird. Sie wird bei einem Finanzvolumen von über 70 Millionen DM jährlich für einige Personengruppen wesentliche Verbesserungen bei der Berechnung ihres Berufsschadens- und Schadensausgleichs bringen. So müssen Witwen, deren Schadensausgleich zu kürzen ist, weil ihr Ehemann das 65. Lebensjahr vollendet hätte, künftig dadurch keine Minderung ihrer Versorgungsbezüge mehr hinnehmen.

Auch der Ihnen vorliegende Entwurf eines Sechsten Anpassungsgesetzes sieht eine strukturelle Leistungsverbesserung vor, die in einer **Gleichstellung der Pflegezulageempfänger** mit einer schädigungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 50 vom Hundert mit den Schwerbeschädigten besteht. Alle diese Verbesserungen sind im Interesse der sozialen Gerechtigkeit wichtig und zeigen, daß sich diese Bundesregierung ihrer besonderen sozialpolitischen Verantwortung gegenüber den Kriegsopferten stets bewußt geblieben ist.

Bewußt geblieben ist sich diese Bundesregierung (C) aber auch ihrer gesamtpolitischen und haushaltspolitischen Verantwortung. Sie kann deshalb die zu ihrem Entwurf eines Sechsten Anpassungsgesetzes von den einzelnen Ländern gestellten Anträge nicht unterstützen, insbesondere, wenn sie mit weiteren Mehraufwendungen verbunden sind. Insbesondere betrachtet sie es nicht als einen Ausfluß haushaltspolitischer Verantwortung, wenn allein ein einziges Land Anträge stellt, die jährliche Mehraufwendungen aus dem Bundeshaushalt von 165 Millionen DM im Jahre 1974 und von über 700 Millionen DM jeweils in den darauffolgenden Jahren zur Folge hätten, wenn sie die parlamentarische Unterstützung fänden.

Anlage 7

Bericht von Staatsminister Schwarz (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Ich darf Ihnen den Bericht des federführenden Innenausschusses vortragen. Mit Ihrem Einverständnis will ich mich auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Die vorgesehenen **Änderungen der laufbahnrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes** sind ein erster Schritt zur Neuordnung des Laufbahnrechts im Zusammenhang mit der Hochschulentwicklung. Sie regeln vor allem die künftigen Zugangsvoraussetzungen und das Ausbildungssystem des gehobenen Dienstes. Im Zusammenhang damit werden auch die Zugangsvoraussetzungen für den mittleren und höheren Dienst neu bestimmt. (D)

Kern der Neuregelungen sind die Änderungen zur Laufbahnausbildung für die **Beamten des gehobenen Dienstes**. Der Gesetzentwurf enthält daher im wesentlichen Änderungen der §§ 18 und 14 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und der §§ 18 und 19 des Beamtengesetzes.

Zunächst hat es der Ausschuß für richtig gehalten, als Zulassungsvoraussetzung für den gehobenen Dienst eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium an Stelle einer zur einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung vorzuschlagen. Damit wird sichergestellt, daß die **Fachhochschulreife ausreicht**, da auch die Ausbildung später nur an Fachhochschulen erfolgen soll. Das bedingt eine Reihe von Änderungen in den §§ 14 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und 18 des Bundesbeamtengesetzes. Als notwendige Ergänzungen im Hinblick auf den eben genannten Änderungsvorschlag hält der Innenausschuß es weiter für notwendig, in § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 19 des Bundesbeamtengesetzes eine Ergänzung vorzunehmen.

Ferner schlägt der Innenausschuß eine Neufassung der ersten beiden Sätze des § 14 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vor. Damit wird verdeutlicht, welche Voraussetzungen der mit Prüfung abgeschlossenen **externen Fachhochschulstudiengänge** erfüllen muß, um den Vorbereitungsdienst auf eine schwerpunktmäßige Fachausbildung beschränken zu

- (A) können. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes und die Zeiten des externen Studienganges sind nach Auffassung des Innenausschusses auf 3½ Jahre festzusetzen, da eine kürzere Dauer auf Schwierigkeiten in der Durchführung stößt und nicht zweckmäßig erscheint. Eine entsprechende Änderung ist in § 18 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes notwendig.

Schließlich ist der Ausschuß der Meinung, die Übergangsregelung in den Nummern 1 bis 4 des Art. 4 des Gesetzentwurfs bis zum 31. Dezember 1978 zu verlängern. Damit wird insbesondere den kommunalen Dienstherren die Umstellung auf die Fachhochschulausbildung erleichtert.

Ich gehe von Ihrem Einverständnis aus, wenn ich mich auch mit Rücksicht auf die umfangreiche Tagesordnung im übrigen auf die Ihnen vorliegenden schriftlichen Unterlagen beziehe. Zum Schluß möchte ich Sie bitten, den Beschlüssen des Innenausschusses zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung von Staatssekretär Dr. Fröhlich zu Punkt 20 der Tagesordnung

- (B) Ich möchte zunächst den **Dank der Bundesregierung** dafür aussprechen, daß die Länder den **Entwurf einer Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** — und ebenso möchte ich die Parallelentwürfe zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung des Rechtspflegergesetzes einbeziehen — mit so großer Mitwirkungsbereitschaft unterstützt haben.

Die drei Gesetzentwürfe sind Schritt für Schritt gemeinsam vorbereitet worden, auf Bundes- wie auf Landesebene. Sie umspannen nahezu alle beruflichen Tätigkeitsfelder und Fachrichtungen des **gehobenen Dienstes in Bund und Ländern**. Die **Neuregelungen für den gehobenen Dienst** schaffen grundlegende Voraussetzungen für die Heranbildung höher befähigter Mitarbeiter. Sie sollen unseren Verwaltungen den wendigen, wissenschaftlich und methodisch geschulten und berufsnah auf die vielfältigen Anforderungen der Praxis vorbereiteten Mitarbeiter zuführen. Ihn brauchen wir dringend in dieser Zeit wachsender und sich unerhört schnell verändernder Aufgaben. Die Ausbildung des gehobenen Dienstes auf der Bildungsebene der Fachhochschulen wird zweifellos die gesamte künftige Entwicklung des öffentlichen Dienstes in entscheidender Weise mitprägen.

Die **Regelungen der Gesetzentwürfe** suchen einerseits schon wesentliche Belange der Bildungsreform zu berücksichtigen und das öffentliche Dienstrecht dem allgemeinen Bildungsbereich zu öffnen, andererseits aber auch den Rahmen für eine funktionstaugliche, berufsnah Ausbildung herzustellen. Eine **enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** zur Erarbeitung eines Rahmenplans für die Fachhochschulausbildung und damit für die näher funk-

tionsbezogene Gestaltung der Inhalte ist bereits (C) aufgenommen worden.

Mit Genugtuung kann ich auch feststellen, daß die Länder mit der Bundesregierung einig sind in dem Ziel, einen **einheitlichen Bewertungsrahmen** für die **Laufbahnen des gehobenen Dienstes** herzustellen und zugleich Ansätze für ein neues funktionsbezogenes Bewertungssystem zu schaffen. Künftig wird eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowohl für die laufbahn- als auch für die besoldungsrechtliche Zuordnung der Bildungsabschlüsse und Laufbahnbefähigungen erforderlich sein, um so mehr, je differenzierter die Einstiege in den öffentlichen Dienst künftig den Funktionen und Befähigungen entsprechend gestaltet werden. Dabei gilt es zugleich zu vermeiden, daß über eine Verlängerung und sogenannte „Anhebung“ von Ausbildungsgängen primär das Ziel einer besoldungsmäßigen Höherstufung einzelner Berufsgruppen verfolgt wird.

Die Bundesregierung hat sich von diesen Gesichtspunkten in den drei Gesetzentwürfen besonders für die — wie ich es hier nennen möchte — „kritische Zone“ derjenigen Funktionsbereiche, die zur Bildungsebene der Fachhochschulen in Beziehung zu setzen sind, leiten lassen.

Die einheitliche **dreijährige Dauer der Ausbildung** für den gehobenen Dienst soll ein weiteres zeitliches Auseinanderfließen der Ausbildungs- und Studiengänge vermeiden und damit der künftigen Ausbildung des gehobenen Dienstes auch inhaltlich eine Prägung geben, die sich auf die wirklichen (D) Funktionsanforderungen der Tätigkeitsfelder konzentriert.

Auch über die Kernziele der drei Gesetzentwürfe hinaus besteht weitestgehende Übereinstimmung über die wesentlichen Regelungen. Ich möchte deshalb hier nicht auf Einzelheiten der Berichterstattung eingehen. Die Bundesregierung wird die Stellungnahmen dieses Hohen Hauses sorgfältig prüfen, immer in dem Bewußtsein, daß Länder und Bund wie nie zuvor für eine wirksame, zu höherer Leistungsfähigkeit führende Neuordnung der Verhältnisse im öffentlichen Dienst aufeinander angewiesen sind. Das gilt nicht zuletzt auch für die damit untrennbar verbundene wechselseitige Harmonisierung der Bildungs- und Berufsstrukturen. Die vorliegenden drei Gesetzentwürfe enthalten eine wichtige Initiative dazu von der Dienstrechtsseite her.

Anlage 9

Bericht von Senator Dr. Seeler (Hamburg) zu Punkt 22 der Tagesordnung

Der durch Bundesgesetz erheblich erweiterte Aufgabenbereich der Rechtspfleger macht es notwendig, die **Rechtspflegerausbildung** — einheitlich für das Bundesgebiet — als Studiengang auf der Bildungsebene der Fachhochschulen auszugestalten. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf.

- (A) Bei der Beratung des Gesetzentwurfs in den beteiligten Ausschüssen sind folgende Punkte zu Art. 1 Nr. 1 streitig geblieben:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 hat der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagen, den Begriff „Beamter des Justizdienstes“ durch den Begriff „Beamter der Laufbahn des gehobenen Justizdienstes“ und den Begriff „Rechtspflegerprüfung“ durch den Begriff „Laufbahnprüfung (Rechtspflegerprüfung)“ zu ersetzen. Da § 2 Abs. 1 Satz 1 RPflG in seiner geltenden Fassung bereits den Begriff „Beamter des Justizdienstes“ enthält, ist eine weitergehende Definition überflüssig. Der Begriff „Rechtspflegerprüfung“ ist inzwischen allgemein üblich geworden und wird auch in den Ausbildungsordnungen der Bundesländer aufgeführt. Er sollte deshalb erhalten bleiben. Ich bitte daher, der vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagenen Empfehlung zur Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 nicht zu folgen.

2. Kernpunkt der neuzugestaltenden Rechtspflagerausbildung ist die **Verlängerung der Ausbildungsdauer** auf drei Jahre und sechs Monate. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten widersprechen dieser Empfehlung. Sie vertreten den Standpunkt, es müsse an der dreijährigen Ausbildung festgehalten werden. Eine Verlängerung sei ungerechtfertigt, weil die Rechtspflageraufgaben nicht stärker gewachsen sind als diejenigen der Beamten des übrigen gehobenen Dienstes und die besoldungsrechtlichen Folgewirkungen eine einheitliche Dauer des Vorbereitungsdienstes für alle gehobenen Laufbahnen gebieten. Der Rechtsausschuß meint demgegenüber aus den von ihm im einzelnen dargelegten Gründen, daß die Besonderheiten der Rechtspflegertätigkeit die Verlängerung auf 3½ Jahre gebieten und daß dieser Erwägung der Vorrang gebührt.

3. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist der Auffassung, daß in § 2 Abs. 2 Satz 1 die Worte „eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung“ durch die Worte „eine mindestens zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung“ ersetzt werden müßten, da die zuletzt genannte Schulbildung als Zulassungsvoraussetzung ausreiche.

Ich bitte, der auf diese Ansicht gestützten Empfehlung nicht zu folgen, da die Fassung des Regierungsentwurfs insoweit der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 156/74) entspricht. Ich weise im übrigen auf die in der BR-Drucksache 157/1/74 hierzu niedergelegte Begründung hin.

Zu allen übrigen Anträgen des Rechtsausschusses und auch zu den Einzelheiten der soeben besonders herausgestellten Punkte beziehe ich mich auf die Ausführungen in der vorliegenden Drucksache 157/1/74. Ich darf darum bitten, die Empfehlungen bei den dort aufgeführten Nummern 1, 4 und 6 bis 11 zu übernehmen.

Anlage 10

Erklärung von Senator Apel (Hamburg) zu Punkt 38 der Tagesordnung

Es ist erst 10 Jahre her, daß das Wort von der drohenden Bildungskatastrophe geprägt wurde. Heute ist die **Priorität der Bildung** allseits anerkannt und unangefochten. Das, was in diesen zehn Jahren geschehen ist, damit in Bewegung gekommen ist, kann in seiner gesellschaftspolitischen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der **Bildungsgesamtplan** ist ein wesentlicher Aktivposten in dieser Zwischenbilanz.

Zum ersten Male gibt es einen Gesamtplan,

der den Bereich der Bildung umfassend und als Einheit in den Blick nimmt,

der ein langfristiges Konzept und Zielvorstellung für die systematische Entwicklung unseres Bildungswesens liefert,

der zur Verbesserung des Bildungsangebots führen soll, um Rückstände im internationalen Vergleich aufzuholen und um zur Vereinheitlichung unseres Bildungswesens innerhalb unseres Landes unter dem Gesichtspunkt auch regionaler Chancengleichheit beizutragen

und der dieses nicht im Wege der bildungspolitischen Nabelschau betreibt, sondern unter Beachtung der gesellschaftspolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Abhängigkeiten und Zusammenhänge.

Diese Bildungsplanung hat erst spät begonnen. (D) Dies hängt einmal damit zusammen, daß die heute allgemein akzeptierte vorausschauende und lenkende staatliche Planung eine relativ neue Vokabel und Übung ist; auch Raumordnungsplanung und Finanzplanung sind noch nicht alt.

Zum anderen muß gesehen werden, daß der **Strukturplan des Deutschen Bildungsrates** erst 1970 vorgelegt wurde. In den folgenden drei Jahren wurde eine gemeinsame Arbeit von Bund und Ländern, von BLK und KMK, von ihren Ausschüssen und in den Ministerien und nicht zuletzt in der parteipolitischen Abstimmung geleistet. Das Ergebnis an erreichter politischer und fachlicher Gemeinsamkeit ist nicht nur vorzeigbar, sondern beträchtlich.

Wenn man demgegenüber die z. T. heftige Kritik an den Ergebnissen bzw. ausgebliebenen Ergebnissen des Bildungsgesamtplans bedenkt, dann meine ich, fehlt es mancherorts an der Einsicht, daß auch die Bildungspolitik und mit ihr der Bildungsgesamtplan als Teil der Politik unter der Kategorie des Möglichen zu beurteilen ist. Bildungspolitik, meine Damen und Herren, muß mit klarem Kopf, mit eben dieser Einsicht in das Mögliche betrieben werden. Das heiße Herz allein ist dafür ebenso wenig ausreichend wie die kalten Füße, die hier und da allzu deutlich und — wie mir scheint — der gesellschaftspolitischen Aufgabe der Bildungsreform unangemessen hervorgestreckt werden.

Die einen, die außer dem heißen Herzen höchstens noch partielle Interessen ins bildungspolitische Ge-

- (A) schäft einbringen, haben es vielleicht noch nicht gemerkt, deshalb muß es gesagt sein: Wer mit überdimensionierten Forderungen die Schwelle des bei allen Anstrengungen gesamtpolitisch Möglichen überschreitet, diskreditiert die Sache, um die es geht, er nützt ihr nicht! Er beschwört die Gefahr einer Bildungsverdrossenheit herauf, die sehr schnell zunichte machen kann, was im Bildungsgesamtplan an Fortschritt, Verbesserung und Reform langfristig angelegt ist.

Und jene anderen, die mit den kalten Füßen, erwecken nur allzu leicht den Anschein, als sei es uns nicht ernst mit der Erreichung der auf 1985 programmierten Ziele und der vorher zu erreichenden Teilziele, als zögen wir die Arbeit von drei Jahren mit dem Bildungsgesamtplan bereits in Zweifel, noch bevor wir ernsthafte Anstrengungen zu seiner Verwirklichung unternommen haben.

Beides darf nicht sein. Die Ziele des Bildungsgesamtplanes müssen erreicht werden, der internationale Rückstand muß aufgeholt, die regionale Chancengleichheit muß verbessert werden, weil dies der einzige Weg ist, unsere Jugend so auf das Jahr 2000 vorzubereiten, wie es notwendig ist.

Auf dem Weg zum Bildungsgesamtplan hat es Klärungen, Meinungsangleichungen, aber auch Kompromisse gegeben. Das ist selbstverständlich. Ich kann darauf verzichten, auf den Umfang der erreichten Gemeinsamkeiten im einzelnen einzugehen; dies auch aus Zeitgründen. Herr Bundesminister von Dohnanyi hat die wichtigen und handgreiflichsten Punkte in seiner Rede vor dem Bundestag aufgeführt. Ich möchte hier nur wiederholen, daß der Grad des erreichten Konsenses erheblich ist. Dies sollten wir betonen und nicht wegdiskutieren lassen.

Wir sollten indes auch der Frage nicht ausweichen, was bei aller Wertschätzung des breiten Konsenses nicht erreicht worden ist.

Hier ist zunächst auf ein Mißverständnis hinzuweisen: Der Bildungsgesamtplan hat — etwas verkürzt dargestellt — Strukturen und Quantitäten zum Gegenstand, nicht Lernziele und Lernpläne, nicht — um bei Fachleuten nicht als Banause zu gelten — curriculare Innovation. Dies zu leisten, liegt noch vor uns — eine der wichtigsten und gewiß eine der schwierigsten Aufgaben. Sie ist wichtig, weil die besten Schulen, die niedrigsten Frequenzen, die günstigsten Personalrichtwerte nichts oder wenig nützen, wenn die Lerninhalte nicht in Ordnung sind. Und sie ist schwierig, weil wir hier, um mit Herrn Leussink zu reden, ans Eingemachte kommen. Hier geht es um gesellschaftspolitische Wertvorstellungen, um Positionen jenseits der Stellenplanarithmetik, der Raumplanung, der organisatorischen Äußerlichkeiten!

Wir müssen diese Fragen angehen, so schwierig sie auch sind. Und wir müssen uns sehr darum bemühen, sie, soweit möglich, aus dem Parteienstreit herauszuhalten. Ich weiß, daß dies nur in Grenzen möglich ist. Dennoch: Was wäre die Alternative? Ein zwar organisatorisch und strukturell vereinheit-

lichtes, stark verbessertes Schulwesen, das aber (C) deutschen Schülern Bildung unter unterschiedlichen grundlegenden Wertmaßstäben vermittelt. Eine schlimme Vorstellung! Eine solche Fehlentwicklung darf nicht eintreten. Und deshalb müssen wir auch über das Schulorganisatorische hinaus zu inhaltlichen Abstimmungen kommen. Was die grundlegende Wertorientierung anbelangt, so gibt es hier nur einen Fixpunkt: Unser Grundgesetz! Es ohne Abstriche in Unterrichtswirklichkeit umzusetzen, ist unsere gemeinsame Aufgabe. „Es ist“ heißt es dazu in den neuen Hamburger Lehrplänen „eine unabdingbare Voraussetzung für die Lebensfähigkeit unserer Demokratie, daß diese Bindungen allseits als verpflichtende Vorgaben akzeptiert und so in den Unterricht umgesetzt werden: eine Handlungs- und Haltungsmaxime, die die im Unterricht tätigen Personen, hier vor allem die Lehrer, gleichermaßen wie die staatliche Schulverwaltung bindet, wenn sie sich in Richtlinien, Lehrplänen usw. äußert. Nur ein inhaltlich und didaktisch abgestimmtes Zusammenwirken von Unterrichtspraxis und Rechtsstaatlichkeit im Sinne unserer Verfassung kann uns helfen, die Schüler zu befähigen, ihre Grundrechte wahrzunehmen, die entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen und in diesem Rahmen zur Selbstverwirklichung zu finden.“

Natürlich kann dies nicht steriles Festhalten am Überkommenen bedeuten. Natürlich muß Schule den Schüler befähigen, die Gesellschaft zu verändern, wenn — und das ist die entscheidende *Conditio* — wenn und soweit er als urteilsfähig gewordener Staatsbürger in freier Entscheidung dies will. Es mag (D) manchen Lehrern nicht passen, aber es muß gesagt sein: Die Schule kann den Schülern diese Entscheidung weder abnehmen, noch darf sie diese oktroyieren.

Dieser Komplex gemeinsamer deutscher Bildungsverantwortung ist heute noch unterentwickelt. Wir müssen hier weiterkommen, wenn wir uns später nicht Versagen in der entscheidenden bildungspolitischen Frage vorwerfen lassen wollen.

Dies aber ist nicht das einzige Minus, das wir zu verzeichnen haben. Bedauerliche und erhebliche Minuspunkte gegenüber dem vorgeschriebenen „Klassenziel“ sehe ich in der ausgebliebenen Einigung in den Fragen der Gesamtschule, der Orientierungsstufe und der Lehrerbildung. Diese **drei Sondervoten** der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sind im Hinblick auf die aktuelle politische Situation von unterschiedlichem Gewicht. Sie haben ihren Ursprung jedoch alle in einem Punkt und wären — lassen Sie mich dies bitte einmal — ein einziges Mal — von meinem höchstpersönlichen bildungspolitischen Standpunkt her sagen — alle aus diesem einen Punkt zu kurieren. Es fragt sich, wieviel wir von unserer gemeinsamen Motivation, nämlich durch die Reform des Bildungswesens mehr Chancengleichheit zu erreichen, abstreichen müssen, wenn in dem durch die drei Sondervoten abgesteckten Rahmen unser herkömmliches Schulsystem restauriert bleiben soll. Ich will dies heute bewußt

- (A) nicht werten. Aber wir müssen den Auftrag der Regierungschefs, um eine Annäherung der Standpunkte bemüht zu sein, sehr ernst nehmen! Was dabei besonders auf den Nägeln brennt, ist das Problem der Lehrerbildung. Bei der Orientierungsstufe haben wir ja — dies sollte nicht vergessen werden — schon die wesentliche Einigung, daß die curricularen Angebote in allen Schulen einheitlich sein sollen. Damit können wir leben, auch wenn zunächst organisatorische Entscheidungen unterschiedlich ausfallen sollten. Und in der Frage der Gesamtschulen können wir mit mehr Ruhe die erforderliche Annäherung betreiben, denn auch die Sondervoten lehnen die integrierte Gesamtschule nicht prinzipiell ab. Andererseits wissen die Bildungspolitiker in den anderen Ländern, daß vor 1980 an die integrierte Gesamtschule als Regelfall nicht zu denken ist.

Lassen Sie mich nach dieser Bemerkung zu dem bisher noch Fehlenden, aber nochmals zu meiner Feststellung zurückkehren, daß wir den Umfang des Erreichten nicht gering schätzen sollten. Was wir erreicht haben, ist viel. Es ist allerdings ein schwer lösbares Problem, dies auch der Öffentlichkeit deutlich zu machen. Die Öffentlichkeit ist — und das ist das tägliche mühevollte Brot aller Kultusminister — an Klassengrößen, ausgefallenen Stunden, neuerdings auch an der „Mengenlehre“ interessiert. Ein sehr berechtigtes Interesse. Wir müssen aber darüber hinaus bemüht sein, deutlicher zu machen, was an Weitreichendem mehr geschieht und heute in der Entwicklung ist. Alle Bildungspolitiker — auch die in Verbänden der Lehrer und in der Elternschaft — sind überzeugt, daß neue bildungspolitische Gleise befahren werden müssen. Wollen wir das, so müssen wir den Zug der Bildung über Weichen lenken. Anders geht es nicht. Dann aber müssen wir uns damit abfinden, daß der Zug rumpelt, wenn er über die Weichen in eine neue Richtung gelenkt wird. Wichtig ist nur, daß es uns gelingt, den Bürgern verständlich zu machen, daß nicht dieses Rumpeln und Poltern das eigentlich Kennzeichnende ist, sondern die neuen, die sinnvollen, die für die Kinder von heute, die Bürger des Jahres 2000, notwendigen neuen Gleise.

Ein Wort zum **Bildungsbudget**. Der Gesamtplan enthält Aussagen und Rechnungen zur Finanzierung. Die Regierungschefs stimmen darin überein, daß die Annahmen des Bildungsbudgets für den Zeitraum bis 1985 als Entscheidungshilfen für die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzpläne anzusehen sind. Sie haben vorsorglich darauf hingewiesen, daß die planmäßige Verwirklichung der Maßnahmen von der Entwicklung einiger noch nicht vorhersehbarer Faktoren abhängt, nämlich vom Verlauf der Konjunktur, von den Auswirkungen der Energiekrise und von der Zuweisung neuer Aufgaben an die Länder durch die Bundesgesetzgebung. Fest steht weiter, daß die Annahmen des Bildungsgesamtplans insgesamt der ständigen Fortschreibung bedürfen, und zwar schon heute. Daran wird gearbeitet. Unbestritten ist schließlich, daß die Verwirklichung des Bildungsgesamtplans unter dem allgemeinen Budgetvorbehalt der Parlamente steht. Damit, meine Damen und Herren, ist meines Erachtens nun aber

wirklich alles gesagt und getan, was unser besorgtes finanzpolitisches Gewissen fordert. (C)

Der Hamburger Senat spricht sich deshalb gegen die Empfehlungen der Ausschüsse und insbesondere des Finanzausschusses aus, in der dem Bundesrat im wesentlichen vorgechlagen wird, die genannten Bedingungen nochmals zu wiederholen und zu detaillieren.

Die Regierungen der Länder haben über ihre Regierungschefs zusammen mit dem Bundeskanzler den Bildungsgesamtplan verabschiedet. Der Bundesrat, in dem eben diese Landesregierungen repräsentiert sind, sollte den Eindruck vermeiden, als wenn die Landesregierungen von dem von ihnen selbst verabschiedeten Plan gleich am Anfang wieder abrücken wollten, obwohl alles, was an Problemen tatsächlich besteht, bereits voll zum Ausdruck gekommen ist. Dem Bundesrat sollte daran gelegen sein, die Bedeutung des Erreichten vor der Öffentlichkeit nicht zu schmälern. Er sollte vermeiden, daß die einzige Wertung, die er vornimmt, in überflüssigen, finanziellen Vorbehalten besteht. Dies wird der Sache nicht gerecht, um die es hier geht.

Ich möchte an ein Wort meines Kollegen Vogel anschließen: Der Bildungsgesamtplan sei kein Schlußstein, sondern ein Meilenstein, so sagte er zutreffend. Meilensteine als Wegmarken sind gut. Sie als Sitzgelegenheit zum Ausruhen für müde Wanderer zu verwenden, mein Kollege Vogel wird mir verzeihen, wenn ich seinen Gedanken so zu Ende führe, sind sie verfehlt. Wir haben eben erst begonnen, gemeinsam zu denken. Wir müssen damit fortfahren, und zum Ausruhen — so verständlich das Bedürfnis ist — ist leider keine Zeit. Denn zu groß ist der Rückstand, der aufgeholt werden muß. Die BLK hat ihr weiteres Arbeitsprogramm inzwischen beschlossen. Es wird an uns allen liegen, an unserem Willen zur Gemeinsamkeit und zum gemeinsamen Erfolg, in welchem Umfang diese Arbeit erfolgreich sein wird. (D)

Anlage 11

Erklärung von Bundesminister Dr. von Dohnanyi zu Punkt 38 der Tagesordnung

Die vom Finanzausschuß empfohlene Stellungnahme möchte ich in zwei Punkten grundsätzlich kommentieren.

Der Finanzausschuß bedauert, „daß es nicht möglich war, die Bildungsplanung in eine umfassende staatliche Aufgabenplanung zu integrieren, so daß die Frage der Finanzierbarkeit für den Gesamtzeitraum bis 1985 nicht beantwortet werden konnte“.

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Beratungen über ein **Bildungsbudget** in der Bund-Länder-Kommission die Auffassung vertreten, daß eine gesamtstaatliche Aufgabenplanung, mit verbindlichen Finanzierungsbeschlüssen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt, weder den verfassungsmäßigen Gegebenheiten entsprechen würde noch politisch zweckmäßig wäre.

- (A) Jeder perfektionistische Versuch, angesichts der langfristig immer unüberschaubaren ökonomischen Entwicklungen für einen Sektor der öffentlichen Aufgaben — oder gar für alle — finanziell verbindliche Beschlüsse zu fassen, würde nicht nur mit dem Haushaltsrecht der Länder und des Bundes unvereinbar sein.

Die politische und ökonomische Realität würde derartige Beschlüsse schon innerhalb weniger Jahre ad absurdum führen und die Glaubwürdigkeit jeder langfristigen politischen Planung zerstören. Zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen können niemals mit Sicherheit kalkuliert werden. Die Bundesregierung hat deswegen immer die Auffassung vertreten, ein Bildungsbudget könne lediglich die Kosten der als sinnvoll beschlossenen bildungspolitischen Ziele ausweisen und die Termine aufzeigen, zu denen über die einzelnen Ziele mit finanzieller Bindung entschieden werden sollte. Weder die Bundesregierung noch eine Länderregierung könnte sich heute abschließend festlegen, wie hoch 1980 oder 1985 tatsächlich die gesamten Bildungsausgaben sein sollen oder können. Dies gilt gleichermaßen auch für andere staatliche Aufgabenbereiche: Selbst wenn für diese ebenfalls präzisierte Zielvorstellungen bestehen würden, wie sie nun für den Bildungsbereich vorliegen, könnte kein realistischer Politiker die Frage der Finanzierbarkeit dieser Ziele bis 1985 heute verbindlich beantworten.

- (B) Der Fortschritt des Bildungsgesamtplans und des Bildungsbudgets besteht vielmehr darin, daß wir nun ein **Sachkonzept** haben, das uns erlaubt zu erkennen, zu welchem Zeitpunkt wir mit welchen finanziellen Folgen die Verwirklichung des Sachkonzepts einleiten müssen. Ich unterstreiche noch einmal: über ein solches Bildungsbudget hinausgehende, perfektionistische Hoffnungen einer die gesamtstaatliche Entwicklung umfassenden Totalplanung mit verbindlichen Finanzierungsbeschlüssen hat die Bundesregierung immer abgelehnt und hält sie auch heute noch für eine Illusion.

In Ziffer IV der Empfehlung des Finanzausschusses wird mit Recht darauf hingewiesen, daß wichtige bildungspolitische Sachentscheidungen zu treffen sind. Diese Entscheidungen sind jedoch nicht in erster Linie wegen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung erforderlich. Allerdings muß festgestellt werden — und hiermit bestätigt sich das, was ich zum Bildungsbudget gesagt habe —, daß hinsichtlich der Wachstumsraten neue Erkenntnisse insbesondere im Zusammenhang mit der Ölkrise gewonnen wurden, die den Planungshypothesen des Bildungsgesamtplans nicht mehr voll entsprechen.

Schwerwiegender scheinen mir andere Entwicklungen zu sein, auf die die Bundesregierung lediglich im Rahmen ihrer vereinbarten Teilnahme an der gemeinsamen Bildungsplanung einwirken kann. Sie liegen unbestreitbar in erster Linie in der Verantwortung der Länder: Ich meine die quantitative Steuerung der Entwicklung unseres Bildungswesens entsprechend den Vorstellungen des Bildungsgesamtplans. Die Finanzminister der Länder haben kürzlich auf einen Aspekt, nämlich den des Lehrer-

nachwuchses, hingewiesen. Die Prognose der Finanzminister muß zwar differenziert werden; das Problem kann jedoch im Kern nicht bestritten werden.

Bei den Beratungen zum Bildungsgesamtplan im Deutschen Bundestag am 15. März hat der Herr Bundeskanzler und habe ich selbst auf die **Zusammenhänge quantitativer Steuerung** hingewiesen. Die Bundesregierung hat zu diesem Fragenkomplex ihre Vorstellungen in die Beratungen der Bund-Länder-Kommission eingebracht.

Ich möchte jedoch den Sorgen der Bundesregierung noch einmal dadurch Nachdruck verleihen, daß ich auf die Probleme auch hier vor dem Bundesrat hinweise. Die Bundesregierung kann den sich abzeichnenden Entwicklungen nicht schweigend zusehen. Sie muß die große und weithin alleinige Verantwortung der Länder in diesen Fragen unterstreichen. Sie selbst ist bereit, mit den Ländern jede notwendige Entscheidung in diesem Zusammenhang zu tragen, und zwar auch dann, wenn diese Entscheidung unpopulär ist. Allerdings weist sie darauf hin, daß Entscheidungen fallen müssen und nicht nur über sie beraten werden darf.

Es geht in erster Linie um die folgenden Fragen.

Schon im Bildungsbericht '70 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß höchstens etwa ein Viertel eines Jahrgangs auf die Fachhochschulen und Universitäten (Gesamthochschulbereich) gehen könne. Die Bund-Länder-Kommission hat sich nach eingehenden Beratungen dieser Größenordnung mit einer **Zielvorstellung von 22 bis 24 %** in etwa angeschlossen. Ein Ausbau der Hochschulen soll nicht über diese Größenordnung hinaus erfolgen. (D)

Die **Übergangsquoten in das Gymnasium**, aus dem heute faktisch kein anderer Ausgang möglich ist, als zum Studium, betragen im Bundesdurchschnitt 30 % und in den Städten, wo eine höhere Kapazität der Gymnasien besteht, zum Teil bis zu 60 %.

Die Bundesregierung hat ebenfalls bereits im Bildungsbericht '70 darauf hingewiesen, daß wenn ein weiteres Viertel der jungen Menschen einen entsprechenden Abschluß der Sekundarstufe II, damals Abitur II genannt, erreichen soll, dies nur sinnvoll ist, wenn diese Abschlüsse auch berufliche Bildungsgänge umfassen. In anderen Worten: Es ist nach Auffassung der Bundesregierung unvertretbar, wenn immer mehr junge Menschen die Gymnasien mit dem Ziel des Abiturs durchlaufen, ohne daß ihnen entweder realistische Studienaussichten gegeben werden können oder ohne daß ihnen mit diesem Abschluß in der Sekundarstufe II eine Berufsqualifikation gegeben wird.

Die Bundesregierung weiß, daß **strukturelle Veränderungen im Schulbereich** nur langfristig möglich sind. Sie hat darauf wiederholt auch im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Gesamtschulsystems hingewiesen. Die Bundesregierung geht andererseits aber davon aus, daß die heutige Struktur unseres Schulwesens die Hauptursache für die quantitativen Fehlentwicklungen zwischen Studium und Berufsbildung ist.

- (A) Solange man nämlich die Eltern der Zehnjährigen zwingt, tiefgreifende Entscheidungen über die Zukunft ihrer Kinder durch die Wahl von Hauptschule, Realschule oder Gymnasium zu treffen, solange werden die Eltern, wenn dies die Kapazität der Gymnasien überhaupt erlaubt, die Kinder auf das Gymnasium schicken. Der Versuchung, angesichts begrenzter Hochschulkapazitäten nun etwa bei der Auswahl der Zehnjährigen wieder restriktiver zu verfahren, muß entschieden widerstanden werden. Durch vorschnelle abschlägige Beratung oder gar verdeckte Eingangsprüfungen die Kapazität der Universitäten gewissermaßen beim Eingang in das 5. Schuljahr zu berücksichtigen, dies dürfen wir nicht wieder zulassen. Die Auswahl bei den Zehnjährigen heute führt nach Ansicht aller Fachleute zu einer in erster Linie sozialen Auslese. Sie ist, de facto, eine Entscheidung über das Elternhaus und nicht über die Fähigkeiten der noch unentwickelten Kinder.

Ich verweise deswegen auf die Worte des Bundeskanzlers in der Debatte zum Bildungsgesamtplan am 15. März, wo er von der Notwendigkeit gesprochen hat, „daß solche Entscheidungen nicht für die zehnjährigen Kinder, sondern erst mit den fünfzehn- oder sechzehnjährigen getroffen werden sollten“. Und ich verweise ebenfalls darauf, daß Kultusminister Vogel in dieser Debatte die Überlegung des Bundeskanzlers positiv aufgegriffen und erklärt hat, daß auch er eine Prüfung im 10. Lebensjahr nicht wolle. Ich selbst habe in der Debatte gesagt, daß sich hier offenbar eine Möglichkeit zu gemeinsamer Entscheidung abzeichne.

- (B) Die Eltern, Jugendlichen und Lehrer in unserem Land haben ein Recht darauf zu wissen, wie in diesem, schon hinsichtlich der Zuständigkeiten so schwierig zu regelnden Bildungsbereich, die Zukunft aussehen soll. Der Bildungsgesamtplan gibt uns quantitative Ziele und die Vorausschätzung ihrer möglichen finanziellen Folgen. Er läßt jedoch wichtige strukturelle Fragen offen, die dringend entschieden werden müssen, wenn wir nicht aus einer Krise quantitativer Unterversorgung des Bildungswesens in den sechziger Jahren in eine tiefe Krise neuer, quantitativer Ungleichgewichte der siebziger Jahre hineingleiten wollen.

Die Bundesregierung steht deswegen auf dem Standpunkt, daß Länder und Bund zügig über folgende Fragen beraten und entscheiden müssen:

1. **Die Zeit der Schuljahre.** Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß 12 Schuljahre ausreichend sind und daß Achtzehnjährige in der Regel ihre Schulzeit abgeschlossen haben sollten. Aus vielerlei Gründen — ich verweise nur beispielhalber auf die hiermit verbundenen Fragen der Ausbildungsförderung und der Lehrerbildung — muß hier bald und zwar bundeseinheitlich entschieden werden.

2. **Die Frage der Struktur unseres Schulsystems** bis zum Abschluß der Mittelstufe (Sekundarstufe I). Die Bundesregierung vertritt, und zwar ebenfalls seit Vorlage des Bildungsberichts '70, die Auffas-

sung, daß in der Mittelstufe (Sekundarstufe I) die Durchlässigkeit bis zum Abschluß dieser Schulstufe sichergestellt werden muß, wenn man die Quantitäten der Oberstufe und der Hochschule sinnvoll steuern will. Insbesondere ein Gesamtschulsystem ermöglicht diese Durchlässigkeit. Hier muß zügig eine schrittweise Umstrukturierung der Mittelstufe möglichst bundeseinheitlich sichergestellt werden.

3. **Übergang aus der Mittelstufe in die Oberstufe.** Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß zügig darüber beraten werden muß, wie beim Übergang von Mittelstufe zu Oberstufe, also bei den 15/16jährigen die Leistung der Schüler sinnvoll überprüft werden kann, damit bei diesem Übergang ihre jeweilige Eignung für die unterschiedlichen Ausbildungssysteme der Oberstufe gerecht festgestellt wird. Selbstverständlich soll zugleich, soweit dies irgend möglich ist, auch in der Oberstufe eine gewisse Durchlässigkeit hergestellt werden. Angesichts der notwendigen Spezialisierung wird dies allerdings nur begrenzt möglich sein.

4. **Übergang von der Oberstufe zur Hochschule.** Die Bundesregierung vertritt mit dem Bildungsgesamtplan die Auffassung, daß es auch in Zukunft eine allgemeine Hochschulberechtigung im Rahmen der Oberstufe (Sekundarstufe II) geben wird. Sie ist aber zugleich der Auffassung, daß, wie im Bildungsgesamtplan vorgesehen, der Zugang zur Hochschule auch aus dem Bereich der doppelt qualifizierten Bildungsgänge und, bei besonderer Eignung, auch aus der beruflichen Bildung möglich sein muß. Angesichts der begrenzten Kapazität der Hochschulplätze vertritt nun die Bundesregierung die Auffassung, daß die Kapazität der gymnasialen Oberstufe, die zur allgemeinen Hochschulberechtigung führt, so bemessen sein muß, daß neben Gymnasiasten auch andere Studienbewerber, insbesondere aus dem beruflichen Bereich, eine reale Chance haben, in die Hochschule aufgenommen zu werden. Hier fehlen Entscheidungen der Länder. (D)

Die Bundesregierung vertritt entsprechend der Vorlage zum Hochschulrahmengesetz ferner die Auffassung, daß ergänzende Leistungsnachweise, wie sie auch im Bildungsgesamtplan vorgesehen sind, in erster Linie für Fächer mit besonderer Nachfrage, zum Beispiel die Medizin, schnell entwickelt werden sollten. Auch hier müssen Entscheidungen bald fallen.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß erst, wenn die genannten Fragen klar entschieden sind, die Menschen in unserem Land wieder Sicherheit über die Zukunft des Bildungswesens gewinnen können. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß diese Entscheidungen nur im Zusammenhang getroffen werden können, weil das Bildungssystem nur als Ganzes geordnet und gesteuert werden kann. Alle diese Entscheidungen fallen jedoch, mit Ausnahme eines Teils der Fragen des Hochschulzugangs, in den gesetzgeberischen Zuständigkeitsbereich der Länder. Die Bundesregierung bietet ihre Mitarbeit bei den notwendigen Entscheidungen an. Sie kann diese Entscheidungen jedoch nicht für die Länder fällen.

BUNDESRAT

Bericht über die 404. Sitzung

Bonn, den 5. April 1974

Tagesordnung

Gedenkworte für den verstorbenen französischen Staatspräsidenten Georges Pompidou 105 A

Zur Tagesordnung 105 B

11. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten** (Drucksache 125/74) Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern 105 B

b) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 208/74) 105 B
Präsident Dr. Filbinger 105 B

Beschluß: Vertagung auf den 10. Mai 1974 105 B

1. **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 225/74) 105 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 3 und Art. 107 GG . . 105 D

2. **Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters** (Drucksache 133/74) 105 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 105 D

3. **Gesetz zur Änderung des Margarinegesetzes** (Drucksache 226/74) 106 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 106 A

4. **Gesetz über die Verwendung des Vermögens der Deutschen Industriebank** (Drucksache 227/74) 106 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 106 A

5. **Gesetz zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975** (Drucksache 246/74) 106 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 106 B

6. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Sozialistischen Republik Rumänien** über **Sozialversicherung** (Drucksache 228/74) 106 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 134 A
7. Gesetz über die **Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen** im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 und die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Drucksache 229/74) 106 B
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 134 B
8. Gesetz zu dem **Zusatzübereinkommen** vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den **Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr** vom 25. Februar 1961 über die **Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden** sowie zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den **Eisenbahnfrachtverkehr** und über den **Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr** (Drucksache 152/74) 106 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 134 A
9. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 14. Mai 1973 zwischen den Mitgliedstaaten der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** und der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** einerseits und dem **Königreich Norwegen** andererseits (Drucksache 230/74) 106 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 134 B
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes** (Drucksache 163/74) 106 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 134 C
26. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Soldatengesetzes** und des **Vertrauensmänner-Wahlgesetzes** (Drucksache 165/74) 106 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 134 C
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzprotokoll** vom 14. Januar 1974 zu dem **Protokoll zu dem Europäischen Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen** (Drucksache 154/74) 106 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 134 C
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 3. Oktober 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Singapur** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 160/74) 106 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 134 C
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 24. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Regierung von Sierra Leone** über den **Luftverkehr** (Drucksache 164/74) 106 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 134 C
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen** zwischen der **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** und der **Türkei** infolge des **Beitritts neuer Mitgliedstaaten** zu der Gemeinschaft, **Ergänzenden Internen Finanzabkommen** und **Ergänzungsprotokoll** über die **EGKS-Erzeugnisse** vom 30. Juni 1973 (Drucksache 166/74) 106 B
 Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 134 C
33. Mitteilung der Kommission der **Europäischen Gemeinschaften** an den Rat über die **weitere Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik** (Drucksache 799/73) 106 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 134 D
34. Vorschlag der Kommission der **Europäischen Gemeinschaften** einer **Richtlinie** des Rates betreffend die **Angelegenheit der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Zusammensetzung von Benzin** — Probleme über den Bleigehalt von Benzin — (Drucksache 39/74) 106 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 134 D

36. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
- einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der **Einfuhr von Kohlenwasserstoffen** an die Kommission auf die Erdölerzeugnisse der Tarifstellen 27.10 A, B, C I und C II des Gemeinsamen Zolltarifs
 - einer **Verordnung** (EWG) des Rates über ein **gemeinschaftliches und vorübergehendes System der Überwachung der Preise für Erdölerzeugnisse**
- (Drucksache 128/74) 106 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 134 D
41. Dritte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die Einfuhr und den Vertrieb von Saatgut nicht in der Sortenliste eingetragener Sorten** (Drucksache 179/74) 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 134 D
42. Verordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die **Körung von Ebern und Ziegenböcken** (Drucksache 180/74) 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 134 D
43. Siebente Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz über die **Körung von Schafböcken** (Drucksache 181/74) . . . 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 134 D
44. Fünfzehnte Verordnung zur **Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 190/74) . . 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 135 B
45. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren** (Drucksache 129/74; zu Drucksache 129/74) 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 134 D
47. Verordnung zur **Änderung der Zweiten Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz** (Drucksache 203/74) . . 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 134 D
48. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über das Verfahren bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen** für die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 der Gewerbeordnung (Drucksache 168/74) 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 135 B
50. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen** (Drucksache 193/74) 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 135 B
51. Benennung eines **Beisitzers in einem Ausschuß des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 178/74) 106 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 178/74 135 C
52. **Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks** in Berlin-Marienfelde an das Land Berlin (Drucksache 139/74) . . 106 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . 135 C
53. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 234/74) 106 B
- Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 135 D
12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (**Steueränderungsgesetz 1974**) (Drucksache 189/74) Antrag des Freistaates Bayern 106 B
- Dr. Huber (Bayern) 106 B
- Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 108 B
- Adorno (Baden-Württemberg) . . 109 A
- Beschluß: Einbringung beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 110 A

17. Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (**Mitbestimmungsgesetz** — MitbestG) (Drucksache 200/74) 110 B
- Hellmann (Niedersachsen),
Berichtersteller 110 B
- Arendt, Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung 111 C
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 113 C
- Willms (Bremen) 114 D
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . 115 B
- Apel (Hamburg) 117 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 118 C
39. Verordnung über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 221/74) 118 C
- Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen 118 D
- Dr. h. c. Goppel (Bayern) 119 D
- Präsident Dr. Filbinger 120 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Erklärung 120 B
54. Entschließung des Bundesrates zur steuerlichen Entlastung kleinerer und mittlerer Zeitungsverlage (Drucksache 267/74) Antrag des Landes Niedersachsen in Verbindung mit 120 B
55. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Drucksache 268/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg
- b) Entschließung des Bundesrates zur Gebührenbelastung des Postzeitungsdienstes (Drucksache 269/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 121 C
- Hellmann (Niedersachsen) 120 B
- Adorno (Baden-Württemberg) . . . 121 C
- Gaus, Staatssekretär im Bundeskanzleramt 122 C
- Beschluß zu Punkt 54:** Zuweisung an den Finanzausschuß — federführend — sowie an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten und den Ausschuß für Verkehr und Post . . 122 D
- zu Punkt 55 a): Zuweisung an den Finanzausschuß — federführend — und an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten 123 A
- b): Zuweisung an den Ausschuß für Verkehr und Post — federführend — und an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten 123 A
25. Entwurf eines Zweiten Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum (Drucksache 161/74) 123 A
- Dr. Seeler (Hamburg),
Berichtersteller 123 A
- Jahn, Bundesminister der Justiz 124 A
- Hellmann (Niedersachsen) 125 B
- Dr. Heinsen (Hamburg) 125 B
- Lausen (Schleswig-Holstein) . . . 135 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 125 D
10. Entwurf eines Gesetzes über die Krankenversicherung der Studierenden (KVSt) (Drucksache 196/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 126 A
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . 126 A
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 126 C
- Beschluß:** Zuweisung des Gesetzesentwurfs an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — federführend — und an den Finanz- und den Ausschuß für Kulturfragen 127 A
13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften über die Leistung von Kinderzulage, Kinderzuschuß und Waisenrente für behinderte Kinder (Drucksache 143/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 127 A
- Beschluß:** Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 127 B
14. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Drucksache 78/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 127 B
- Adorno (Baden-Württemberg) . . . 136 D
- Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 137 A
- Beschluß:** Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 127 C

15. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozeßordnung** (Drucksache 124/74) Antrag des Landes Hessen . . . 127 C

Dr. Seeler (Hamburg),
Berichtersteller 127 C
Krollmann (Hessen) 128 C

Beschluß: Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 129 C

16. a) Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 93/74) Antrag des Landes Hamburg

- b) Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften** in der kreisfreien Stadt München und im Landkreis München sowie in der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 123/74) Antrag des Freistaates Bayern . . 129 D
Dr. König (Berlin) 137 D

Beschluß zu a) und b): Einbringung des in Drucksache 93/1/74 angeführten Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG. Die Drucksachen 93/74 und 123/74 werden für erledigt erklärt 130 A

18. Entwurf eines Sechsten Gesetzes über die **Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes** (Sechstes Anpassungsgesetz — KOV — 6. AnpG-KOV —) (Drucksache 162/74) 130 A

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 138 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 130 B

19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses** vom 13. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 949) (Drucksache 158/74) 130 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 130 C

20. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 156/74) 130 C

Schwarz (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 138 C
Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 139 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 131 B

21. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 155/74) 131 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 131 D

22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Rechtspflegergesetzes** (Drucksache 157/74) 131 D

Dr. Seeler (Hamburg),
Berichtersteller 139 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 132 A

23. Entwurf eines Dritten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 211/74) 132 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 132 B

27. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1974 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1974**) (Drucksache 159/74) 132 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 132 C

32. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eines **Beschlusses** des Rates über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem **Übereinkommen zur Verhinderung der Meeresverschmutzung tellurischen Ursprungs** (Drucksache 742/73) 132 C

Beschluß: Kenntnisnahme 132 C

35. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer **Verordnung** des Rates über eine **Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse** mit Drittländern (Drucksache 89/74) 132 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 132 D
37. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einer **Verordnung** (EWG) des Rates zur Bestimmung von **gemeinsamen Normen für den Wassergehalt in Schlachtkörpern von Hühnern** (Drucksache 141/74) . . . 132 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 133 A
38. **Bildungsgesamtplan** (Drucksache 790/73) 133 A
 Apel (Hamburg) 140 C
 Dr. von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 142 D
Beschluß: Kenntnisnahme . . . 133 A
40. Verordnung über die Kennzeichnung wärmebehandelter Konsummilch (**Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung**) (Drucksache 184/74) 133 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 133 B
46. Verordnung zur **Änderung der Verordnung zu § 5 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 209/74) 133 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 133 C
49. Verordnung zur Erleichterung des **Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1974 (Ferienreiseverordnung 1974)** (Drucksache 144/74) 133 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 133 D
- Nächste Sitzung** 133 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Dr. Stoltenberg,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein — zeitweise —

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Schiess, Innenminister

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. h. c. Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Huber, Staatsminister der Finanzen

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Rau, Zweiter Bürgermeister

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Seeler, Senator, Justizbehörde

Apel, Senator, Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Hessen:

Krollmann, Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Weyer, Innenminister

Wertz, Finanzminister

Dr. Posser, Justizminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit und Sport

Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident

Prof. Dr. Schön, Minister für Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Lausen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Jahn, Bundesminister der Justiz

Arendt, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Franke, Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

von Dohnanyi, Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gaus, Staatssekretär im Bundeskanzleramt

Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Eidher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung